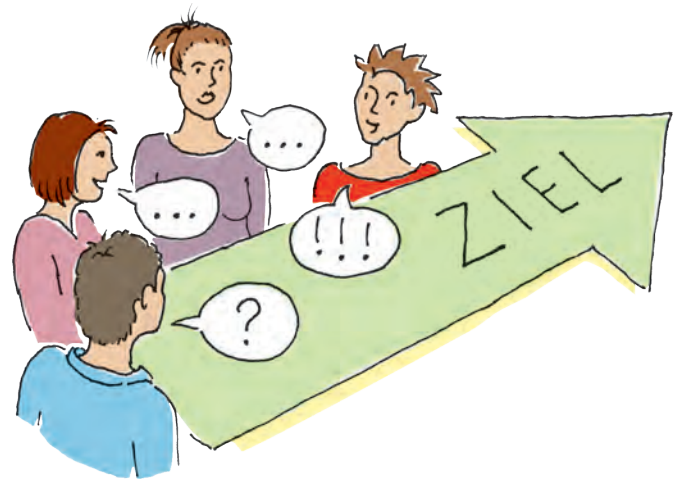




Empfehlungen

Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII



Impressum

Erstauflage 2015 (6.500 Exemplare)
beschlossen auf der 118. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 6. bis 8. Mai 2015 in Kiel

ISBN: 978-3-00-050318-4

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Vorsitzende: Birgit Zeller

Geschäftsführung:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Landesjugendamt
Hausanschrift: Rheinallee 97 - 101, 55118 Mainz
Postanschrift: Postfach 2964, 55019 Mainz
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de

Mainz 2015

Unsere Empfehlungen stehen auch
im Internet zum Download zur Verfügung:

www.bagljae.de



Empfehlungen

Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

beschlossen auf der 118. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

vom 6. bis 8. Mai 2015 in Kiel

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit diesen Empfehlungen legt die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter ein umfassendes Werk zur Hilfeplanung vor, das den Fachkräften in den Jugendämtern als Orientierung für ihre Praxis dienen soll. Unser Ziel ist es, bundesweit einheitliche Qualitätsmaßstäbe für das Hilfeplanverfahren in den einzelnen Jugendämtern zu benennen.

Familien haben einen Anspruch darauf, bundesweit eine fachlich vergleichbare Bearbeitungspraxis vorzufinden. Mit diesen Empfehlungen hoffen wir, eine gleichmäßige Umsetzung auf kommunaler Ebene zu befördern und dadurch auch die Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern zu erleichtern.

Hilfeplanung ist ein Kernprozess in der Kinder- und Jugendhilfe und ihre fachlich gute Gestaltung gleichzeitig unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen von Hilfen. Sie steht im Zentrum des fachlichen Handelns in den Hilfen zur Erziehung und liegt in der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers. Gleichwohl ist sie nur im konstruktiven Dialog mit den freien Trägern und im Zusammenwirken mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern sinnvoll auszugestalten. Sie stellt damit komplexe Anforderungen an alle Beteiligten und bedarf immer wieder der fachlichen Rückversicherung.

Hilfeplanung findet heute unter anderen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen statt als bei ihrer Einführung vor 25 Jahren. Hilfen zur Erziehung erreichen heute fast eine Million junger Menschen und flankieren und begleiten damit wichtige Entwicklungsschritte in vielen Biographien. Die wirksame und effiziente Ausgestaltung dieser Hilfen ist damit ein Wirtschafts- und ein Zukunftsfaktor zugleich für unsere Gesellschaft.

Wegen der starken Zunahme der Hilfen ist in Bund und Ländern eine anhaltende Diskussion um ihre Steuerung entbrannt. Hierbei geht es um die Effizienz und die Effektivität von Hilfen und nicht zuletzt um ihre wachsenden Kosten. Eine verbesserte Steuerung der Hilfen ist ohne eine Bearbeitung des Prozesses der Hilfeplanung nicht zu erreichen. Fachkräfte in der Hilfeplanung müssen dabei die Ressourcen von Familie und Sozialraum einbeziehen, sensibel und beteiligungsorientiert beraten und die Entwicklung bedarfsgerechter und innovativer Hilfesettings gewährleisten. Hierbei ist insbesondere das System Schule zu berücksichtigen, das stärker in die Gesamtleistungen zur Integration der Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft eingebunden werden sollte. An dieser Schnittstelle liegen zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der Wirksamkeit und des Nutzens von Hilfen. Insofern hoffen wir, mit unseren Empfehlungen auch für diese Diskussion einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

Motiviert zu diesen Empfehlungen hat uns auch der § 79 a SGB VIII, der mit dem Bundeskinderschutzgesetz in das SGB VIII eingeführt wurde. Dieser verlangt von den öffentlichen Trägern, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln, bei denen sie sich an den Empfehlungen der Landesjugendämter orientieren sollen. Mit diesen Empfehlungen legen wir für den Kernprozess Hilfeplanung klare Qualitätsmaßstäbe vor.

Das vorliegende Papier führt die in den Ländern existierende Vielfalt von Orientierungs- und Arbeitshilfen zusammen und aktualisiert diese angesichts neuer gesetzlicher Grundlagen und wei-

terführender Forschungserkenntnisse. Es ist deswegen sehr umfangreich geworden, muss aber nicht systematisch von Anfang bis Ende durchgearbeitet werden, um ein grundlegendes Verständnis zu ermöglichen. Anhand seines differenzierten Inhaltsverzeichnisses lässt es sich gleichsam als Nachschlagewerk für den Alltag nutzen.

Erarbeitet wurden die Empfehlungen von einer Arbeitsgruppe aus Landesjugendämtern und kommunalen Jugendämtern. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Erarbeitung befürwortet und durch die Entsendung von Jugendämtern unterstützt, wofür ihnen die BAG Landesjugendämter herzlich dankt.

Im Namen aller Landesjugendämter bedanke ich mich mit großem Respekt bei der Arbeitsgruppe, die mit hohem Engagement und viel Kompetenz diese umfassenden Empfehlungen in einem guten dialogischen Prozess erarbeitet hat und deren Mitglieder dafür viel Zeit und Expertise eingespeist haben.

Mögen die Empfehlungen eine gute und hilfreiche Wirkung für die Praxis entfalten! Ich empfehle sie Ihnen für Ihre Arbeit in den Jugendämtern und für die erfolgreiche Ausgestaltung des Zusammenwirkens mit allen Beteiligten zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und Familien.

Mainz, im Mai 2015

Birgit Zeller
Vorsitzende der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter

Inhalt

1	Einleitung	7
2.	Grundlagen der Hilfeplanung	11
2.1	Definition Hilfeplanung – Hilfeplanverfahren – Hilfeplan.....	11
2.2	Hilfeplanung als pädagogischer Prozess	12
2.3	Rechtliche Grundlagen der Hilfeplanung	13
2.3.1	Rechtliche Grundlagen für alle Hilfearten	13
2.3.2	Zusätzliche rechtliche Grundlagen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	15
2.4	Das sozialrechtliche Leistungs-dreieck.....	16
2.5	Aufgaben und Rollen der an der Hilfeplanung Beteiligten	17
3.	Einzelfallorientierte Qualitätsmerkmale	20
3.1	Beteiligung der Eltern und Kinder an der Hilfeplanung	20
3.2	Bedeutung der sozialpädagogischen Diagnostik	23
3.3	Zielorientierung und -formulierung als Grundlage für Hilfen.....	26
3.4	Ressourcen- und Sozialraumorientierung.....	32
3.5	Gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen.....	35
3.6	Bedeutung des Zusammenwirkens der Fachkräfte	38
4.	Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität	40
4.1	Ergebnisqualität.....	41
4.2	Prozessqualität: Prozessdiagramm und Arbeitsschritte	42
4.3	Strukturqualität	50
4.3.1	Leitungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren	50
4.3.2	Personalentwicklung.....	52

4.3.3	Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe	56
4.3.4	Kooperation mit anderen Systemen	58
4.3.5	Reflexion und Auswertung von Wirkungen und Effekten und Weiterentwicklung der Hilfeplanung	60
4.3.6	Schnittstelle Hilfeplanung – Jugendhilfeplanung	63
5.	Spezifische Aspekte	65
5.1	Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung gemäß §§ 33, 34 SGB VIII	65
5.2	Hilfeplanung gemäß § 35a SGB VIII	69
5.3	Hilfeplanung mit jungen Volljährigen	71
5.4	Hilfeplanung im Kontext von Kindeswohlgefährdung: Wächteramt und Schutzkonzepte	74
5.5	Hilfeplanung mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen	77
5.6	Hilfeplanung bei Auslandsmaßnahmen	79
5.7	Hilfeplanung und Erziehungsberatung	82
5.8	Hilfeplanung im Kontext gerichtlicher Verfahren	83
	Literatur	85
	Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe	95
	Anhang	96
1.	Materialien zu § 36 SGB VIII aus den Bundesländern	96
2.	Anlagen	99
2.1	Zusammenfassung der Prüffragen für die eigene Praxis,	99
2.2	IBN-Befragung Kundenzufriedenheit	104
2.3	Informationsflyer „Schritt für Schritt zum Ziel! Hilfen gemeinsam planen“	106
2.4	Tischvorlage zum Informationsflyer „Schritt für Schritt zum Ziel“	108

Einleitung

Mit dem SGB VIII wurde der Hilfeplan als zentrales fachliches Steuerungsinstrument für die einzel-fallbezogene Hilfe zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und die Hilfe für junge Volljährige eingeführt. Zentrale fachliche Standards – die Beteiligung der Leistungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen, das Zusammenwirken der Fachkräfte und die regelmäßige Überprüfung – wurden gesetzlich verankert.

Auch 25 Jahre nach ihrer Einführung bleibt die fachliche Ausgestaltung der Hilfeplanung eine dauerhafte Entwicklungsaufgabe. Die komplexe Herausforderung liegt darin, die Bedarfe, das Wünschen und Wollen der Leistungsberechtigten als zentrale Personen mit den fachlichen Inhalten einer Profession zusammen zu bringen und die bestehenden Leistungsansprüche vor dem Hintergrund der politisch-administrativen Rahmenbedingungen bestmöglich zu realisieren.¹ Angesichts unterschiedlicher Strukturen und Voraussetzungen stellt sich diese Aufgabe letztlich in jedem Jugendamt immer wieder neu.

In der Gestaltung ihrer kommunalen Planungs- und Gesamtverantwortung für eine bedarfsge-rechte Kinder- und Jugendhilfe stehen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei gegenwärtig vor großen Herausforderungen:² Die Zahl der Hilfen zur Erziehung ist in den vergangenen fünfzehn Jahren bundesweit um mehr als 40 % gestiegen; 2012 nahmen erstmals mehr als eine Million junger Menschen eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch³, was die gewachsene Bedeutung dieser Leistungen für ein gelingendes Aufwachsen von jungen Menschen unterstreicht. Komplexe Problemlagen machen dabei häufig auch eine wachsende Intensität der Hilfen erforderlich.⁴ Entsprechend sind die kommunalen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung zwischen 2000 und 2012 um mehr als die Hälfte gestiegen und liegen mittlerweile bei 7,4 Mrd. Euro.⁵

Wie aber lässt sich die Wirkung dieser Hilfen nachweisen? Die Kinder- und Jugendhilfestatistik vermag zwar zu belegen, dass die Hilfen überwiegend dazu beitragen, die mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern im Hilfeplan formulierten Ziele zu erreichen. Die Tatsache aber, dass mehr als ein Drittel der ambulanten und gut die Hälfte der stationären Hilfen zur Erziehung nicht planmäßig enden bzw. es zu einem Abbruch kommt⁶, verweist auf einen bedeutenden Weiterentwicklungsbedarf hin zu einer noch beteiligungs- und zielorientierteren Hilfeplanung.⁷

Vor diesem Hintergrund und bei zumeist angespannten kommunalen Haushaltslagen geraten die Jugendämter unter einen erheblichen Rechtfertigungs- und Legitimationszwang. Werden mit den Maßnahmen die gewünschten Wirkungen erzielt? Werden die finanziellen Mittel effizient eingesetzt? Wie kann es gelingen, auch in Zeiten knapper Kassen den Adressatinnen und Adressaten qualitativ hochwertige Leistungsangebote zu machen? Und wie kann gewährleistet werden, dass die gewählte Hilfe tatsächlich die für die Leistungsberechtigten geeignete Hilfe ist?

¹ Vgl. Merchel J., 2011.

² Davon zeugt nicht zuletzt die ausgehend von der Jugend- und Familienministerkonferenz mittlerweile breit geführte Debatte um Perspektiven der Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, vgl. dazu u.a. die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz aus den Jahren 2013 und 2014 (Jugend- und Familienministerkonferenz, 2013/2014) sowie die zahlreichen Stellungnahmen zu diesem Thema von Fach- und Trägerverbänden.

³ Inkl. der Hilfen für junge Volljährige. Das bedeutet, dass mehr als 6 von 100 jungen Menschen unter 21 Jahren durch eine Hilfe zur Erziehung unterstützt werden. Weitere 65.000 junge Menschen erhalten eine Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII. Vgl. dazu Fendrich, Pothmann, & Tabel, Monitor Hilfen zur Erziehung, 2014.

⁴ Pro Kopf wurden 2012 für die Hilfen zur Erziehung durchschnittlich 470 € ausgegeben; das entspricht einer Zunahme von 83% im Vergleich zum Jahr 2000. Vgl. Fendrich, Pothmann, & Tabel, Monitor Hilfen zur Erziehung, 2014.

⁵ Vgl. ebd., S. 35ff.

⁶ Dieser Anteil steigt u.a. mit zunehmendem Alter der Kinder und Jugendlichen und ist insbesondere in den stationären Hilfen mit 54% überproportional hoch, vgl. ebd., S. 70ff.

⁷ Vgl. Tornow, 2015.

Die entscheidende Stellschraube für die Steuerung der Hilfen im Einzelfall gemäß §§ 27 ff., 35a und 41 SGB VIII ist dabei die Qualität der Hilfeplanung. Im Prozess der Hilfeplanung wird deutlich, wie sich die Leistungsberechtigten beteiligt fühlen und wie sie ihre mit den Leistungen verbundenen Ziele formulieren können. Hier entscheidet sich, wie passgenau die Hilfen an ihren Bedarfen ansetzen und wie der Hilfeverlauf und die Zielerreichung kontinuierlich begleitet und überprüft werden. Eine optimale Gestaltung des Hilfeplanverfahrens trägt damit nachhaltig zum Gelingen der Hilfe bei.

Mit ihrer Steuerungsverantwortung für die Hilfeplanung halten die Jugendämter den Schlüssel für die Weiterentwicklung der Wirksamkeit und des Nutzens der Hilfen in den eigenen Händen. Sie sind gefordert, das Verfahren der Hilfeplanung beständig zu überprüfen und zu optimieren. Dazu benötigen Sie Merkmale und Indikatoren, an denen sich die Qualität der Hilfeplanung fachlich ausrichten und weiterentwickeln lässt.

§ 79a SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität und Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dabei orientieren sich die Jugendämter nach § 79 a Satz 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter im November 2012 die Gründung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung bundesweiter Empfehlungen beschlossen, die Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII auf der Grundlage vorhandener Materialien aus den einzelnen Landesjugendämtern⁸ aufzeigen sollten.

In der Arbeitsgruppe unter Federführung des LWL-Landesjugendamts Westfalen-Lippe und des LVR-Landesjugendamts Rheinland haben insgesamt neun Landesjugendämter (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe) aktiv mitgewirkt. Die drei kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) haben Vertreterinnen und Vertreter aus Jugendämtern in die Arbeitsgruppe entsandt. Im Rahmen eines Workshops, zu dem neben den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege auch weitere Träger- und Fachverbände ebenso wie Leitungs- und Fachkräfte aus der kommunalen Jugendamtspraxis sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung eingeladen waren, wurde die Empfehlungen fachlich breit diskutiert und anhand der Anregungen und Hinweise weiterentwickelt.

Die vorliegenden Empfehlungen zur Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII identifizieren zentrale Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung und formulieren damit fachlich notwendige Anforderungen an die Fallbearbeitung, die den einzelnen Jugendämtern als Maßstäbe für die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität der Hilfeplanung sowie als Grundlage für eine angemessene Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) dienen können.

Den Empfehlungen liegt dabei ein Verständnis von Hilfeplanung zugrunde, das diese vor allem als sozialpädagogischen Prozess begreift, der die jungen Menschen und ihre Familien unterstützt, die ursächlichen Probleme und ihre selbst gesteckten Ziele mit Hilfe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu bearbeiten. Die dafür notwendige Koproduktion in der Hilfe kann nur gelingen, wenn die Leistungsberechtigten im Zentrum der Hilfeplanung stehen, ihre Motivation aktiviert wird und die Ausrichtung an ihren Zielen gewährleistet ist. Wie eine solche sozialpä-

⁸ Vgl. dazu die Literaturhinweise im Anhang.

dagogische Orientierung fachlich ausgestaltet werden kann, steht im Zentrum der Empfehlungen. Aspekte des Verfahrens, die wie z.B. eine abgestimmte Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe ebenfalls Gelingensfaktoren der Hilfeplanung sind, bleiben hier entsprechend weitgehend ausgeklammert. Mit der Fokussierung auf den pädagogischen Prozess verbindet sich auch die Hoffnung, dass sich die in den vergangenen Jahren vor allem fiskalisch geführte Diskussion und die zum Teil drohende Reduktion des Hilfeplanverfahrens auf die Prozessschritte eines Datenverarbeitungsprogramms wieder stärker fachlich untermauern lässt.

Unstrittig ist, dass eine gute Qualität auch die notwendigen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen voraussetzt und damit ohne Investitionen in Personal, Ausstattung und Qualifikation nicht auskommt. Aus den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist abzulesen, dass die Personalausstattung in den Allgemeinen Sozialen Diensten mit der Entwicklung der Fallzahlen in den vergangenen Jahren nicht Schritt gehalten hat.⁹ Personal allein löst nicht automatisch alle Probleme. Einschlägige Untersuchungen belegen aber, dass ausreichendes und gut qualifiziertes Personal verbunden mit einer an fachlichen Qualitätsmerkmalen ausgerichteten Ablauforganisation, die kontinuierlich durch eine präsente und fachkompetente Leitung überprüft und weiterentwickelt wird, sich nachhaltig kostendämpfend und fallreduzierend auf die Hilfen auswirken.¹⁰

Die Antwort auf die Frage, welche Personalausstattung in den Jugendämtern quantitativ und qualitativ erforderlich ist, setzt voraus, dass die notwendigen Arbeitsprozesse in ausreichender Qualität fachlich beschrieben sind. Erst auf dieser Grundlage kann ein für die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben notwendiger Personalschlüssel sinnvoll ermittelt werden.¹¹ Auch dazu liefern die vorliegenden Empfehlungen eine Grundlage.

Die Leistungserbringer tragen eine Mitverantwortung für eine ziel- und ergebnisorientierte Ausgestaltung der Hilfen. Aus Sicht der Leistungsberechtigten erscheint der Prozess der Hilfeplanung und der Leistungsgewährung als ein durchgängiger, gleichermaßen von Jugendamt und Leistungserbringern gemeinsam mit ihnen gestalteter Prozess. Es ist daher sinnvoll und notwendig, die grundlegenden fachlichen Orientierungen, das Vorgehen in der Hilfeplanung und die Arbeit an den Schnittstellen im Sinne des partnerschaftlichen Miteinanders gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe auszuhandeln und zu vereinbaren. Entsprechend sollten die Ergebnisse der lokalen Umsetzung dieser Empfehlungen auch perspektivisch in einen Qualitätsdialog mit den Leistungserbringern eingebettet werden.

Die Empfehlungen gliedern sich in insgesamt fünf Kapitel: Das auf diese Einführung folgende **zweite Kapitel** vermittelt die Grundlagen der Hilfeplanung: Es werden zentrale Begriffe geklärt, das den Empfehlungen zugrundeliegende Verständnis von Hilfeplanung skizziert und die wichtigsten rechtlichen Regelungen zur Hilfeplanung dargestellt. Das **dritte Kapitel** stellt insgesamt sechs Qualitätsmerkmale vor, die in der Arbeitsgruppe und auf dem Workshop als zentral herausgearbeitet wurden, damit die Hilfen für die Adressatinnen und Adressaten die erwünschten Wirkungen entfalten können. Im **vierten Kapitel** wird dann weiter differenziert, woran sich konkret ablesen lassen sollte, dass die Hilfen wirksam sind (Ergebnisqualität), wie sich die Qualitätsmerkmale in der Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens konkretisieren (Prozessqualität) und welche strukturellen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um diese zu gewährleisten (Strukturqualität).

⁹ Vgl. dazu u.a. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendstatistik (AKJstat), 2012.

¹⁰ Vgl. z.B. Enders, Petry, & Schrapper, 2012.

¹¹ Vgl. hierzu z.B. die Veröffentlichung zur Personalbemessung Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Jugendamt, 2013 oder die Forderung der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD nach einer Fallzahlbegrenzung für die Fachkräfte (Bezirkssozialarbeit) im Allgemeinen Sozialen Dienst/Kommunalen Dienst (Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst - BAG ASD/KSD, 2014).

Schwerpunktmäßig nehmen die Empfehlungen die Hilfeplanung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in den Blick. Im abschließenden **fünften Kapitel** werden Fragen der Hilfeplanung bei anderen Leistungen und für spezifische Konstellationen beleuchtet: So geht es u.a. um die Hilfeplanung bei stationären Hilfen oder im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII sowie um die Hilfeplanung mit jungen Volljährigen oder minderjährigen Flüchtlingen. Ein Anhang mit weiterführender Literatur und einer Übersicht über die von den einzelnen Landesjugendämtern herausgegebenen Materialien schließt die Empfehlungen ab.

Die Empfehlungen richten sich vor allem an Leitungskräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten, denen sie Anregungen und Hinweise für die verbindliche Implementierung der Qualitäts(weiter)entwicklung geben soll. Sie enthält aber auch Hinweise zur Gestaltung der Hilfeplanung, die für alle Fachkräfte relevant sind. Da die Kapitel auch unabhängig voneinander lesbar sein sollen, sind Doppelungen unvermeidbar und beabsichtigt. Um einen möglichst hohen Nutzen für die Praxis entfalten zu können, sind die Beiträge so knapp wie möglich verfasst und schließen immer Fragen zur Überprüfung der eigenen Praxis und Hinweise auf weiterführende Materialien ein. Eine Zusammenfassung aller Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis sowie Hinweise auf weitere praxisrelevante Materialien finden sich ebenfalls im Anhang

2. Grundlagen der Hilfeplanung

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz, § 1 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendhilfe soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Dementsprechend haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch. Für die Durchführung ist ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, die Hilfeplanung.

Die Jugendämter sind gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit den Landesausführungsgesetzen für die Gewährung individueller Hilfen zur Erziehung und für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zuständig. Damit liegt das wichtigste und zentrale Steuerungsinstrument für die Hilfen in der Verantwortung der Jugendämter. Mit dieser Stellschraube werden Hilfearrangements für den Einzelfall entwickelt, Ziele formuliert, deren Erreichungsgrad regelmäßig überprüft, es wird bei Bedarf nachgesteuert und zum Abschluss einer Hilfe das Ergebnis evaluiert.

Es hat sich auf breiter Fachebene die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich eine sorgfältige Prüfung des individuellen Hilfebedarfs sowie eine ziel- und wirkungsorientierte Planung und Durchführung der Hilfe positiv auf den Hilfeerfolg auswirken. Die zielgerichtete Steuerung im Rahmen eines koproduktiven und kooperativen sozialpädagogischen Prozesses hilft passgenaue und wirksame Hilfen für die Leistungsberechtigten sicherzustellen.

2.1 Definition Hilfeplanung – Hilfeplanverfahren – Hilfeplan

Hilfeplanung, Hilfeplanverfahren und Hilfeplan sind voneinander zu unterscheiden:

Hilfeplanung ist der Oberbegriff für die in § 36 SGB VIII vorgegebenen Elemente eines Hilfeprozesses (vgl. Kapitel 2.4 ff). Die Hilfeplanung beginnt, sobald Leistungsberechtigte äußern, dass sie eine längerfristige Hilfe wünschen. Als Hilfeplanung bezeichnet man somit den Gesamtprozess von der Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung einer Einzelfallhilfe.

Das **Hilfeplanverfahren** bezeichnet die konkrete methodische Umsetzung des Hilfeplanungsprozesses im Jugendamt. In dem in Kapitel 4.2 beispielhaft dargestellten Prozessablauf ist das Verfahren in drei Teilprozesse gegliedert: Klärung des Hilfebedarfs, Planung der Hilfe, Überprüfung: Fortschreibung oder Beendigung.

Die Jugendämter legen für das interne Bearbeitungsverfahren fest – wie hier in der Beschreibung der Teilprozesse –, welche Aktivitäten wann durch wen erfolgen etc.

Der **Hilfeplan** ist das Protokoll des Hilfeplangesprächs, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Beteiligten bestätigt wird. Er ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Er konkretisiert den bestehenden Rechtsanspruch, hat jedoch keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Der Hilfeplan dokumentiert die notwendige Beteiligung, die identifizierten Problemfelder und Lösungsansätze sowie die Kontrolle von Zielen und Handlungsschritten und ist somit das Instrument zur Steuerung der Hilfe.¹² Die Fortschreibung des Hilfeplans geht immer mit einer Überprüfung des Zielerreichungsgrades und der ggf. erforderlichen Nachjustierung der Hilfe einher.

2.2 Hilfeplanung als pädagogischer Prozess

Die im SGB VIII vorgegebene Hilfeplanung fordert die Erarbeitung und Umsetzung der gewährten Hilfen durch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe mit den zentralen Aspekten des § 36 SGB VIII: die umfassende Beratung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart, die Aufstellung eines Hilfeplans sowie die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen. Die damit gesetzlich normierte Adressaten- und Beteiligungsorientierung und reflexive Professionalität sind Kennzeichen einer modernen lebenswelt- und dienstleistungsorientierten Jugendhilfe.

Hilfeplanung ist dementsprechend als sozialpädagogischer Prozess zu verstehen, der die betroffenen Kinder, Jugendlichen und/oder Familien befähigen soll, die für die Hilfe ursächlichen Probleme mit Unterstützung der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu lösen. Eine Reduzierung des Hilfeplanverfahrens auf ein reines Planungsgespräch in Anwesenheit der betroffenen Kinder, Jugendlichen bzw. Familien wird den hohen Anforderungen an eine qualitätsgerechte und angemessene Leistungserbringung durch die Träger der Jugendhilfe nicht gerecht.

Dieser Prozess ist als Suchbewegung zur Erlangung von Erkenntnis, Akzeptanz und Problemeinsicht auf Seiten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger und zur Eröffnung von Lösungsperspektiven zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen zu charakterisieren. Ausgangspunkt dafür sind die Wünsche, Vorstellungen und Ansichten der Adressatinnen und Adressaten („Was stellen Sie sich vor?“, „Was motiviert Sie?“, „Was soll sich verändern?“, „Wie könnte das Ihrer Meinung nach gelingen?“ „Welche Probleme sehen Sie?“). Hier muss die Beratung durch die Fachkräfte ansetzen, um vielleicht vordergründige Wünsche und den tatsächlichen Willen, für den die Leistungsempfängerinnen und -empfänger auch bereit sind aktiv zu werden, zu differenzieren und auf dieser Grundlage gemeinsam realisierbare Ziele und angemessene und akzeptierte Hilfearrangements zu entwickeln. Dabei geht es auch um das Hinwirken auf die Bereitschaft zur Hilfeanahme und die Klarstellung der erzieherischen Verantwortung. Die dem Auftrag der Jugendhilfe entsprechenden Werte und Einstellungen der Helfenden müssen deutlich erkennbar sein – Hilfe und Unterstützung, z.B. zur Erlangung oder Festigung von Erziehungskompetenzen und zur Förderung der Entwicklung der Kinder- und Jugendlichen, helfende Begleitung und Kontrolle, wenn das Kindeswohl nicht ausreichend gewährleistet ist. Gegenteilige Ansichten und Meinungen müssen reflektiert und verstanden werden.

¹² Vgl. Weber & Franzki, 2009 Die zentrale rechtliche Grundlage im § 36 SGB VIII ist mit der Überschrift „Hilfeplan“ überschrieben. Die Wahl des Begriffs „Hilfeplanung“ als übergreifender Begriff schließt an die Fachdiskussion seit Verabschiedung des SGB VIII an, die verstärkt den prozesshaften Charakter der Aushandlung und Vereinbarung von Hilfezielen und -arrangements betont.

Hierzu gehört eine umfassende Beteiligungsorientierung in allen Phasen des Hilfeplanprozesses und eine wertschätzende Kommunikation bei gleichzeitiger Klarstellung der eigenen Verantwortung der Anspruchsberechtigten. Hilfeplanung als sozialpädagogischer Prozess ist somit als gemeinsamer „Lernkontext“ von Leistungsempfängerinnen und -empfängern und Fachkräften der Jugendhilfe aufzufassen und stellt hohe Anforderungen an die Fachlichkeit (vgl. Kapitel 4.3.2). Die Erarbeitung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses ist die zentrale Grundlage der Hilfeplanung.

2.3 Rechtliche Grundlagen der Hilfeplanung

Neben dem dargestellten pädagogischen Prozess ist die Hilfeplanung auch ein auf einen Leistungsbescheid gerichtetes Verwaltungsverfahren. Die Kenntnis der Rechtsgrundlagen und die diesbezügliche Beratung der Leistungsberechtigten bilden eine weitere Voraussetzung für eine qualifizierte Hilfeplanung.

2.3.1 Rechtliche Grundlagen für alle Hilfearten

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfeplanung findet sich in § 36 Abs. 2 SGB VIII. Diese bezieht sich auf alle Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind und umfasst die

- Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII,
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII,
- Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Die zentralen Aspekte des § 36 SGB VIII sind:

- die umfassende Beratung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen, auch über die möglichen Folgen einer Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen (Abs. 1),
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart (Abs. 2),
- die Aufstellung eines Hilfeplans (mit Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen) sowie die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen (Abs. 2).

Gegebenenfalls sind zudem bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII die die Stellungnahme abgebende Person (§ 36 Abs. 3 SGB VIII) bzw. – bei der Erforderlichkeit von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation – die dafür zuständigen Stellen zu beteiligen (Abs. 2).

§ 36a SGB VIII ergänzt, dass das Jugendamt die Hilfe nur auf Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans gewährt; dies auch, wenn durch das Familien- oder Jugendgericht eine Inanspruchnahme angeordnet wurde (Abs. 1). Er regelt die Voraussetzungen für die Übernahme einer selbstbeschafften Hilfe (Abs. 3). Zudem eröffnet er die Möglichkeit, die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen – speziell die Erziehungsberatung – unmittelbar zuzulassen (Abs. 2).

Des Weiteren sind im Rahmen der Hilfeplanung insbesondere folgende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Allgemeine Vorschriften des ersten Kapitels im SGB VIII

Nach § 5 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern, denen zu entsprechen ist, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verfahren hinzuweisen (vgl. Kapitel 3.1).

Nach § 9 SGB VIII sind zudem die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung, die wachsende Selbständigkeit des Kindes oder Jugendlichen sowie die besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung zu fördern (vgl. Kapitel 3.5).

Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit und zu Zuständigkeitswechseln

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII. Im Falle eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit ist § 86c SGB VIII zu beachten, der festlegt, dass bis zur Übernahme durch das neu zuständige Jugendamt eine Verpflichtung zur weiteren Hilfestellung besteht (Abs. 1). Außerdem muss die Fallübergabe bei Leistungen, die der Hilfeplanung unterliegen, im Rahmen eines Gesprächs erfolgen, bei dem die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche angemessen zu beteiligen sind (§ 86c Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII).

Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verfahren

Für Verfahren, die sich auf den Erlass von Verwaltungsakten durch das Jugendamt richten, gelten die Bestimmungen des SGB X und ergänzende Regelungen des SGB I. Diese treten gemäß § 37 SGB I zurück, wenn das SGB VIII speziellere Vorgaben beinhaltet.¹³ Von Bedeutung in der (pädagogischen) Hilfeplanung sind die Rechte und Pflichten der Beteiligten. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen oder mit einem Beistand zu Besprechungen zu erscheinen (§ 13 SGB I).¹⁴ Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 60 bis 67 SGB I, so etwa die Offenbarungsverpflichtung bezüglich leistungserheblicher Tatsachen und Veränderungen dieser, die Zustimmung zur Auskunftserteilung durch Dritte und das persönliche Erscheinen.

¹³ Gemäß § 37 Satz 2 SGB I gilt dieser Vorbehalt nicht für die §§ 1 bis 17 und 31 bis 36 SGB I.

¹⁴ Zur Teilnahme bzw. dem Ausschluss von Rechtsanwälten an Hilfeplangesprächen vgl. Gutachten (Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF), 2005) und (Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF), 2008).

Datenschutzbestimmungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen den Datenschutzbestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 85a SGB X und der §§ 61 ff. SGB VIII. Für Träger der freien Jugendhilfe gelten diese nicht unmittelbar. Nimmt das Jugendamt zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben die Dienste freier Träger in Anspruch, so hat es gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte deshalb mit dem freien Träger dessen Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen stets ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Ein pauschaler mündlicher Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften ist nicht ausreichend.

Neben den allgemeinen Bestimmungen des SGB I und X gelten für die Offenbarung von Daten insbesondere § 64 SGB VIII und § 65 SGB VIII. So dürfen nach § 64 Abs. 2 SGB VIII Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X nur übermittelt werden, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. § 65 SGB VIII gibt vor, dass die Weitergabe von zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfen anvertrauter Sozialdaten nur zulässig ist, sofern eine Einwilligung des Betroffenen oder eine Erlaubnis nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-5 SGB VIII vorliegt. Das bedeutet z.B., dass eine Fallanfrage beim Leistungserbringer grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen hat.

2.3.2 Zusätzliche rechtliche Grundlagen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Gemäß § 36 Abs. 1 SGB VIII ist ein erweitertes Wunsch- und Wahlrecht bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie vorgesehen: die Personensorgeberechtigten und der junge Mensch sind an der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen und ihrer Wahl und ihren Wünschen ist zu entsprechen – sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei einer langfristig zu leistenden Hilfe ist eine Adoption zu prüfen.

§ 37 Abs. 1 SGB VIII regelt die Zusammenarbeit zwischen der Pflegeperson bzw. den Betreuungspersonen in einer Einrichtung und den Eltern mit dem Ziel der Umsetzung der Rückkehroption oder – falls dies nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums möglich ist – mit dem Ziel der Entwicklung einer anderen Lebensperspektive (vgl. Kapitel 5.1). Da nach § 1688 BGB die Pflege- oder Betreuungsperson des Kindes zu Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens berechtigt ist (Abs. 1 und 2), der Personensorgeberechtigte dies aber einschränken kann (Abs. 3), sieht § 38 SGB VIII die Vermittlung des Jugendamtes bei Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Ausübung der Personensorge zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson bzw. der Betreuungsperson in der Einrichtung vor.

§ 37 SGB VIII regelt weiter den Anspruch der Pflegeperson auf (ortsnahe) Beratung und Unterstützung (Abs. 2), die Dokumentation des Umfangs der Beratung und der Höhe der Leistungen sowie die Sicherstellung der diesbezüglichen Kontinuität, da Abweichungen nur bei Änderungen des Hilfebedarfs möglich sind (Abs. 2a). Außerdem verlangt er die Überprüfung der Pflegeperson und legt ihre Mitteilungspflichten gegenüber dem Jugendamt fest (Abs. 3).

Für alle stationären Hilfen gelten des Weiteren die §§ 39 und 40 SGB VIII. § 39 SGB VIII regelt die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses (auch für teilstationäre Hilfen), § 40 SGB VIII die Krankenhilfe.

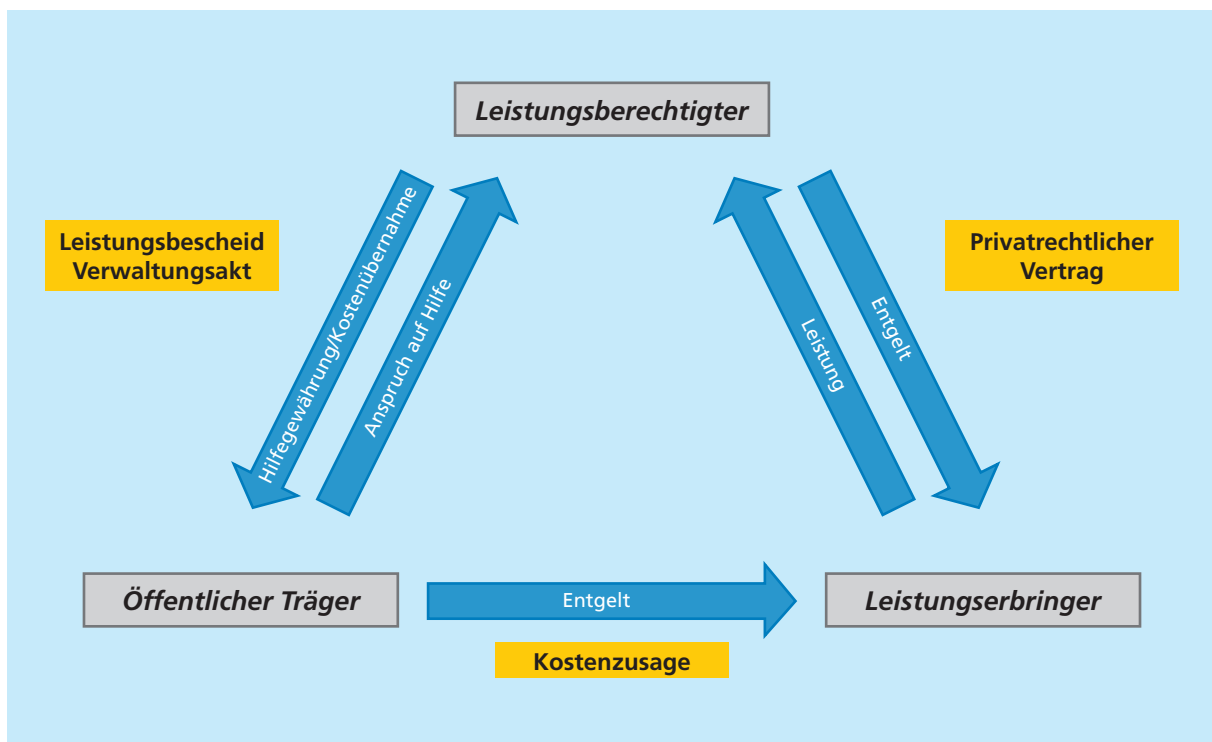
Die Beteiligung an den Kosten der Hilfe durch die Kinder und Jugendlichen, die jungen Volljährigen, die Elternteile sowie Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner junger Menschen für teilstationäre und stationäre Hilfen ist in den §§ 91 ff. SGB VIII festgelegt.

2.4 Das sozialrechtliche Leistungsrechteck

Das sozialrechtliche Leistungsrechteck bildet die Grundlage für die Gewährung von Leistungen mit individuellem Rechtsanspruch.

Im Zentrum des sozialrechtlichen Leistungsrechtecks stehen die Leistungsberechtigten, die bei vorliegendem erzieherischem Bedarf einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung haben. Dieser richtet sich gegen den öffentlichen Träger, der durch einen entsprechenden Bescheid des Jugendamtes (Verwaltungsakt) konkretisiert wird. Die Leistungsberechtigten nehmen dann (auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrags) die Leistung des Leistungserbringers in Anspruch.

Zwischen dem Leistungserbringer und dem Jugendamt bestehen in der Regel fallübergreifende Vereinbarungen über die Höhe der Kosten (nach § 77 oder § 78a ff. SGB VIII). Auf dieser Grundlage wird im Einzelfall eine individuelle Vereinbarung mit dem Leistungserbringer geschlossen, dass der öffentliche Träger das Entgelt bezahlt (Kostenzusage) und der Leistungserbringer die bestimmte Leistung erbringt. Der mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern erstellte Hilfeplan konkretisiert die Leistung.



Quelle: LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe, LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2013 in Anlehnung an Kunkel, SGB VIII - Online-Handbuch - § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe, o. J.

Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis macht deutlich, dass

- sich die Gewährung und Erbringung von Hilfen zur Erziehung als freiwilliges Leistungsangebot an der Subjektstellung, den Bedarfen sowie dem Veränderungswillen der anspruchsberechtigten Kinder, Jugendlichen und Familien ausrichten muss,
- der öffentliche Träger als Leistungsgewährer die Federführung in der Organisation und Steuerung des Hilfeplans hat und die Entscheidung über den erzieherischen Bedarf sowie Art und Umfang der Hilfe trifft,
- das Verhältnis zwischen Jugendamt und Leistungserbringern nicht als Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis strukturiert ist, sondern der Leistungsberechtigte das Angebot in Anspruch nimmt, wofür der öffentliche Träger unter bestimmten Voraussetzungen (festgestellter erzieherischer Bedarf, Hilfeplan) die Kosten übernimmt.

2.5 Aufgaben und Rollen der an der Hilfeplanung Beteiligten

Auf Grundlage des sozialrechtlichen Leistungs-dreiecks kommen den an der Hilfeplanung beteiligten Personen unterschiedliche Aufgaben und Rollen zu, die z.T. auch während des Prozesses Veränderungen unterliegen.

Die **leistungsberechtigten Eltern** treffen als Personensorgeberechtigte die Entscheidungen über alle ihr Kind betreffenden Angelegenheiten, auch über die Annahme der Hilfe. Sie sind Beteiligte im Sozialverwaltungsverfahren und haben Anspruch auf Information, Beratung und Beteiligung. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet und gefordert, aktiv als Koproduzenten am Erfolg der Hilfe mitzuwirken. Wurde den Eltern die elterliche Sorge oder Teile dieser entzogen, tritt an ihre Stelle ein **Vormund oder Pfleger** mit den gleichen Rechten und Pflichten. Dementsprechend kann er sich in der Hilfeplanung nicht durch die Fachkraft des ASD vertreten lassen.¹⁵

Eltern, denen die elterliche Sorge entzogen wurde, und nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile) sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen nach Möglichkeit (weiter) in die Hilfeplanung einzubeziehen – sofern dieses nicht dem Wohl des Kindes (oder dem Schutz anderer Beteiligter z.B. bei häuslicher Gewalt) widerspricht. Art und Umfang der Einbeziehung muss im Einzelfall unter Würdigung der Willensäußerung der sorgeberechtigten Person und des Kindes/Jugendlichen erfolgen.

Das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde hat die Federführung und die Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren (vgl. Kapitel 2.4). Dazu gehören als Aufgaben der **Fachkräfte des öffentlichen Trägers** (in der Regel im ASD),

- die Leistungsberechtigten über das Verfahren der Hilfeplanung, ihre Rechte, Pflichten, Beschwerdemöglichkeiten etc. zu informieren und die möglichen Folgen einer Inanspruchnahme der Hilfen für die Entwicklung der Kinder/Jugendlichen mit den Sorgeberechtigten gemeinsam zu erörtern sowie die Beteiligung der Sorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen bzw. der jungen Volljährigen sicherzustellen,
- den Prozess der sozialpädagogischen Diagnostik zu strukturieren, die Problemlagen, Ressourcen und den Willen aller Familienmitglieder zu erheben und durch das eigene Fachwissen z.B. zu Entwicklungsbedürfnissen von Kindern o.ä. anzureichern, um auf diese Weise zu einer ers-

¹⁵ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2012.

ten möglichst umfassenden und gemeinsam getragenen Situationsbeschreibung zu kommen und den erzieherischen Bedarf festzustellen,

- auf dieser Grundlage in einem Beratungsprozess mit den Familienmitgliedern ein erstes Leit- oder Wirkungsziel (vgl. Kapitel 3.3) für eine mögliche Hilfe zu entwickeln und einen Vorschlag für eine geeignete und notwendige Hilfe zu machen,
- eine Entscheidung über die geeignete Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen (vgl. Kapitel 3.5).
- und die konkreten Ziele und Ausgestaltung der Leistung im Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten auszuhandeln und zu vereinbaren.

Die Fachkräfte des öffentlichen Trägers übernehmen damit gerade zu Beginn der Hilfeplanung Aufgaben, die große Anteile von Beratung haben sowie entsprechende Fach- und Methodenkompetenzen und einen engen Kontakt zur Familie voraussetzen, ohne die die Gewährung und Vermittlung passgenauer Hilfen kaum zu leisten wäre.

Die Fachkräfte der freien (oder öffentlichen) Träger oder die Pflegepersonen kommen im nächsten Schritt als potentielle Leistungserbringer hinzu. Sie haben in diesem Kontext die Funktion, die Leistungsberechtigten über die Inhalte und die Ausgestaltung einer möglichen Hilfe konkreter zu informieren, um sie so in ihrer Entscheidung für oder gegen eine spezifische Hilfeart und deren Ausgestaltung zu unterstützen. Die Beteiligung des potentiellen Leistungserbringers hat bis zur Entscheidung über eine Hilfe informatorischen Charakter.

Mit der Entscheidung für eine konkrete Hilfe wandelt sich das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten, Jugendamt und **Leistungserbringer**: Letzterer erbringt nun eine konkrete Dienstleistung für die Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten auf der Grundlage des kontrahierten Hilfeplans. Er übernimmt damit die Verantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Hilfe und erstellt eigene Erziehungspläne. Im Rahmen der Trägerautonomie – und gegebenenfalls im Rahmen von Vereinbarungen zu Leistung, Entgelt und Qualität zwischen freiem und öffentlichem Träger – ist er frei in der Wahl von Methoden, dem Einsatz des Personals etc., solange diese der Umsetzung der gemeinsam vereinbarten Ziele dienen. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Leistungserbringer stärker in die Betreuung ein. Parallel dazu verändert sich die Rolle der **Fachkraft des öffentlichen Trägers**. Sie tritt eher aus dem engen Beratungskontakt zurück und nimmt die Funktion der Steuerung der Zielerreichung für die Hilfe wahr. Sie organisiert und moderiert die weiteren Hilfeplangespräche, sorgt für die Partizipation der Betroffenen in jeder Phase der Hilfe, steht im Fall eines Konfliktes oder einer Krise zwischen Familie und Fachkräften des freien Trägers zur Verfügung und überprüft die Zielerreichung bzw. eine notwendige Umsteuerung oder Beendigung der Hilfe. Ebenso ist sie zuständig für die Dokumentation des Hilfeplans.

Ist die Beteiligung eines **Arztes oder einer Ärztin** im Rahmen einer Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII notwendig, ist es deren Aufgabe, die Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit einzubringen und ggf. Hinweise zur Ausgestaltung der Hilfe zu geben. Bei Fragen der beruflichen Eingliederung sind gemäß § 36 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII die dafür zuständigen Stellen hinzuzuziehen. Ihre Rolle ist jeweils die eines sachverständig Mitwirkenden, ohne Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Hilfe. Letzteres gilt auch für die (gegebenenfalls zeitweilige) Beteiligung **weiterer Personen aus dem Umfeld** (z.B. Lehrkräfte), hier steht die Verständigung über Ziele und die Abstimmung der Zusammenarbeit im Vordergrund. Die Fachkräfte entscheiden in Absprache mit den Sorgeberechtigten und jungen Menschen über geeignete Formen der Hinzuziehung.

Die differenzierten Rollen und Aufträge helfen den staatlichen Auftrag zur Hilfeleistung klar umzusetzen und die damit verbundenen Rechtsansprüche zu wahren. Die Rollenklarheit der einzelnen Beteiligten sowie eine bewusste Gestaltung von Übergängen bei Veränderungen erhöhen die Transparenz und sind damit ebenfalls wichtige Qualitätsmerkmale für eine gelingende Hilfeplanung. Besondere Problematiken ergeben sich, wenn die Rollen in der Hilfeplanung nicht trennscharf sind, wenn z.B. Pflegepersonen gleichzeitig als Vormund eingesetzt sind, weshalb solche Konstellationen möglichst vermieden werden sollten.¹⁶

¹⁶ Vgl. Steinbüchel, 2014.

3. Einzelfallorientierte Qualitätsmerkmale

Die Hilfeplanung als pädagogischer Prozess schafft den zentralen Rahmen für die Leistungsgewährung und -erbringung erzieherischer Hilfen, der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und der Hilfen für junge Volljährige. Damit Kinder, Jugendliche und Familien qualitativ gute Leistungen erhalten und die Hilfen in diesem Sinne gesteuert werden können, ist der öffentliche Träger auch für die Hilfeplanung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII verpflichtet. Das heißt, er muss Klarheit darüber schaffen, an welchen fachlichen Qualitätskriterien sich die Hilfeplanung orientieren sollte, woran sich diese konkret in der praktischen Umsetzung festmachen lassen, wie sie überprüft werden und in einen kontinuierlichen Prozess der fachlichen Weiterentwicklung der Hilfeplanung einmünden können. In Hinblick auf die Gestaltung der Schnittstellen gilt es, diese Qualitätskriterien auch im dialogischen Prozess mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzustimmen.

An welchen Grundsätzen und Maßstäben lässt sich aber die Qualität der Hilfeplanung konkret ablesen? Hinweise dazu finden sich sowohl in den gesetzlichen Grundlagen als auch in den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung.¹⁷

Im folgenden Kapitel 3 werden die aus Sicht der Arbeitsgruppe zentralen einzelfallorientierten Qualitätsmerkmale beschrieben und in Hinblick auf die Hilfeplanung konkretisiert. Die einzelnen Merkmale sind als gleichwertig zu sehen, d.h. die Reihenfolge der genannten Qualitätsmerkmale ist nicht mit einer Gewichtung gleichzusetzen.

Im Kapitel 4 wird weiter differenziert, woran sich im Ergebnis ablesen lassen sollte, dass die Qualitätskriterien Wirkung entfalten (Ergebnisqualität, Kapitel 4.1), wie sie sich in der Gestaltung des Hilfeplanverfahrens konkretisieren (Prozessqualität, Kapitel 4.2) und welche strukturellen Voraussetzungen zu ihrer Gewährleistung erforderlich sind (Strukturqualität, Kapitel 4.3). Dabei wird auch beleuchtet, wie die formulierten Grundsätze und Maßstäbe mit dem Ziel kontinuierlicher fachlicher Weiterentwicklung fallübergreifend reflektiert und ausgewertet werden können.

Qualitätsentwicklung bezeichnet somit den Prozess der Generierung und Gewährleistung zentraler Qualitätsmerkmale. Die **Qualität der Hilfeplanung** selbst bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen praktischen Umsetzung in der Leistungserbringung und den als Anspruch formulierten zentralen Merkmalen der Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität. Und **Qualitätsmanagement** bezeichnet schließlich die Führungsaufgabe, aktiv die Prozesse und Strukturen zu beeinflussen, die sich positiv auf die Ergebnisqualität auswirken (vgl. dazu Kapitel 4.3.1).

3.1 Beteiligung der Eltern und Kinder an der Hilfeplanung

Die Jugendhilfe ist darauf ausgerichtet, die Selbsthilfepotentiale von Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien zu stärken. Hilfen können umso erfolgreicher und wirksamer gestaltet werden, je mehr sie den unterschiedlichen Bedürfnis- und Interessenlagen der Adressatinnen und Adressaten entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten getragen und gewollt werden. Dementsprechend ist die Beteiligung eines der Grundelemente der gesamten Hilfeplanung und realisiert

¹⁷ Vgl. z.B. u.a. Albus, et al., 2010 oder Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.), 2012b, Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.), 2012a.

sich u.a. in der umfangreichen Beratung vor der Inanspruchnahme der Hilfe, in der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts bei der Auswahl des Leistungserbringers und in der gemeinsamen Erstellung des Hilfeplans. Ein Beteiligungskonzept sollte entsprechend die Leistungsberechtigten mit ihrem Rechtsanspruch in allen Phasen des Hilfeprozesses ins Zentrum stellen, von der ersten Beratung bis zur abschließenden Evaluation der Hilfe.

Die Möglichkeit zur Beteiligung setzt Transparenz über den Prozess der Hilfeplanung sowie die eigenen Rechte und Handlungsmöglichkeiten voraus. Sinnvoll ist daher der Einsatz von Informationsmaterialien (über das Verfahren, Hilfen etc.), die auch in leichter Sprache zur Verfügung stehen sollten.¹⁸ Ein weiterer Bestandteil sollte die Aufklärung über Beschwerdemöglichkeiten und die Benennung der diesbezüglichen Ansprechpersonen sein.

Dabei bezieht sich Beteiligung als fachlicher Handlungsauftrag nicht nur auf die Personensorgeberechtigten, sondern immer auch auf die Kinder und Jugendlichen. Generell sind Kinder und Jugendliche gemäß § 8 SGB VIII an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Im Bundesmodellprogramm Wirkungsorientierte Jugendhilfe hat sich das Partizipationsempfinden von Kindern oder Jugendlichen im Hilfeplangespräch – d.h. die Frage, ob sie sich wirklich beteiligt fühlen – als ein direkter Faktor für die Wirksamkeit von Hilfen herausgestellt. Jugendhilfe ist also umso wirksamer, je stärker die Kinder und Jugendlichen ihre Interessen in die Hilfeplanung einbringen können und diese auch berücksichtigt werden.

Bereits die Rahmenbedingungen der Gespräche können einen entscheidenden Beitrag dazu leisten. Statt großer Hilfeplankonferenzen mit diversen Fach- oder Leitungskräften sollten die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und auch der Eltern bei der Durchführung des Hilfeplangesprächs (Ort, Dauer, Umfang der Anwesenheit, Begleitung durch eine Vertrauensperson) berücksichtigt werden, um eine Atmosphäre zu schaffen, in der sie sich einbringen können. Das Hilfeplangespräch sollte mit dem Kind/Jugendlichen entsprechend sowohl in Hinblick auf die Wünsche an den organisatorischen Rahmen als auch inhaltlich vorbereitet werden. Bei der Vorbereitung und im Hilfeplangespräch können altersabhängig verschiedene Methoden zur Erfassung der Situation und der Wünsche/Ziele eingesetzt werden (Symbole, Bilder, schriftliche Abfragen). Nicht nur im Gespräch, sondern auch in den Hilfeplänen sollte in einer für das Kind oder den jungen Menschen verständlichen Sprache formuliert werden.

Zur Umsetzung einer an der Subjektstellung der Betroffenen orientierten Beteiligung braucht es entsprechende Konzepte und – auf Ebene der Fachkräfte – ein umfangreiches Repertoire an Methoden, die geeignet sind, Beteiligung zu ermöglichen und die individuellen Vorstellungen und Bedürfnisse der Beteiligten herauszuarbeiten. Dies gilt insbesondere, wenn die Mitwirkungsbereitschaft bzw. Eigeninitiative der Adressatinnen und Adressaten gering ist und es darum geht, zunächst die Motivation zur Annahme von Hilfen zu ergründen bzw. zu fördern. Dazu gehört als Voraussetzung bei den Fachkräften, Beteiligung als Haltung zu verstehen, die sich in einem gleichberechtigten Umgang sowie in Transparenz über den gesellschaftlichen Auftrag und die tatsächlich vorhandenen Entscheidungsmöglichkeiten ausdrückt. Erst ein so verstandenes beteiligungsorientiertes Hilfeplanverfahren sichert die für einen Erfolg der Hilfen notwendige Koproduktion mit den Adressatinnen und Adressaten als Expertinnen und Experten für ihre Belange.

¹⁸ Vgl. dazu z.B. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2014. Im Zuge der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“ wurde ein Flyer mit grundlegenden Informationen für Eltern und junge Menschen zur Hilfeplanung entwickelt und allen Jugendämtern bundesweit zur Verfügung gestellt, www.unterstuetzung-die-ankommt.de, s. Anlagen im Anhang.

Beteiligung macht die unterschiedlichen Wünsche, Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten dem auf Aushandlung ausgerichteten Hilfeplanverfahren zugänglich und ist als solche eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie verlangt von den Fachkräften, motivierende Faktoren zu stärken. Ihre Grenze findet die Beteiligung, wenn die Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit gänzlich fehlt und sich auch nicht herstellen lässt. Dann ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Hilfe im Interesse des Kindes/Jugendlichen auch ohne weitere Mitwirkung der Sorgeberechtigten fortgesetzt oder beendet wird bzw. ob eine familiengerichtliche Entscheidung notwendig ist.

Auf der strukturellen Ebene sollten die Beteiligungsformen zwischen öffentlichen und freien Trägern abgestimmt werden (z.B. in der AG gemäß § 78 SGB VIII), auch gemeinsame Fortbildungen sind sinnvoll (vgl. dazu auch Kapitel 4.3.3).



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien über das Hilfeplanverfahren und/oder die Beteiligung für Eltern und Kinder haben wir?
- In welchem Umfang können Eltern und junge Menschen ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Hilfen einbringen? In welchem Umfang werden diese bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart berücksichtigt? Ist der Umfang angemessen und ausreichend?
- Wie werden Eltern und Kinder vorab über die Inhalte des Hilfeplangesprächs informiert und welche Möglichkeit erhalten sie ihre Themen einzubringen?
- Welche Methoden und Materialien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Altersstufen setzen wir ein?
- Mit welchen Methoden versuchen wir (kontinuierlich) nicht oder wenig motivierte Eltern und junge Menschen zu beteiligen?

Literaturhinweise

Albus, et al., 2010: Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht des Evaluationsträgers des Bundesmodellprogramms „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“. Münster, insbesondere Kapitel 7, http://www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de/seiten/material/wojh_schriften_heft_10.pdf

BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung o.J., 2014: Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Positionspapier 3. Berlin, <http://www.kinderpolitik.de/images/downloads/BundesNetzwerk/Positionspapier-Beteiligungsmoeglichkeiten-im-Bereich-Hilfen-zur-Erziehung.pdf>

Landesjugendamt Westfalen und westfälische Schulen (Hg.), o. J.: Qualität durch Beteiligung in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Ergebnisse und Anregungen aus einem Modellprojekt durchgeführt in Kooperation mit den Jugendämtern Siegen und Paderborn und dem Kinder haben Rechte e.V. Ideen und Konzepte. Band 37, http://www.lwl.org/lja-download/pdf/I_und_K_37.pdf

SOS-Kinderdorf International, 2007: Quality4Children. Standards für die Betreuung von fremd unterbrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa – eine Initiative von FICE, IFCO und SOS-Kinderdorf International. Innsbruck, http://www.quality4children.info/navigation/cms,id,2,nodeid,2,_country,at,_language,de.html

3.2 Bedeutung der sozialpädagogischen Diagnostik

Jede Hilfeplanung verlangt eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik. Es fließen mehrdimensionale und professionsübergreifende Informationen und Kenntnisse zusammen und bilden die Grundlage für die Hilfeplanung. Mit der sozialpädagogischen Diagnostik wird die Basis für einen pädagogischen Hilfeprozess begründet, der mehrere Jahre andauern kann, nicht immer geradlinig verläuft und der ständigen Überprüfung und Fortschreibung bedarf.

Unter sozialpädagogischer Diagnostik wird hier im Unterschied zu einem hierarchischen Experten-Klienten-Verhältnis ein Verfahren verstanden, das zur Erfassung der Situation und dem Verständnis der Leistungsberechtigten dienlich ist. Daraus ergibt sich ein Grundverständnis der sozialpädagogischen Diagnostik als integraler Bestandteil der Tätigkeit des ASD und als dessen Kernkompetenz – in Abkehr zu einer Sichtweise, die die sozialpädagogische Diagnostik vom „normalen“ Hilfeplanverfahren trennt und diese als Sonderleistung in schwierigen Einzelfällen (z.B. als Clearingauftrag) an freie Träger vergibt.

Der Begriff „diagnosis“ kommt aus dem Griechischen und bedeutet „unterscheiden“ und „durch und durch erkennen“. In der sozialen Arbeit ist der Begriff umstritten und wird nicht immer in gleicher Weise benutzt. Diagnose erinnert an den medizinischen Bereich, in dem das Verhältnis zwischen Arzt und Patient eher als Experten-Laien-Verhältnis strukturiert ist. In der Bedeutung des „Erkennens“ lässt sich die Begrifflichkeit der Diagnostik jedoch sehr gut auf die soziale Arbeit übertragen, indem es insbesondere in der Falleingangsphase, aber auch kontinuierlich über den gesamten Fallverlauf notwendig ist, differenzierte Erkenntnisse in Hinblick auf die komplexe Lebenssituation im Dialog mit den Adressatinnen und Adressaten zu erhalten und gemeinsam mit ihnen und anderen Fachkräften zu deuten. Neben dem Verständnis der Problemlagen, der Biografie und der Ressourcen der Menschen bilden Konzepte der Beteiligung im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik einen wichtigen Ausgangspunkt für das spätere Gelingen der Hilfeprozesse (vgl. dazu Kapitel 3.1).

Um einem Menschen bei der Bewältigung aktueller Erziehungsprobleme helfen zu können, ist es unerlässlich, seine Situation und seinen Hintergrund aus seiner Sicht zu verstehen, sich ein Bild über die ihm individuell zur Verfügung stehenden Kompetenzen und Lösungsmöglichkeiten zu machen und daran anknüpfend Wege zur Problembewältigung mit ihm zu erschließen. Dies ist oft ein vielschichtiger Prozess, in dem nach Zusammenhängen und Ursachen gesucht werden muss mit dem Wissen, dass die Dynamik von Erziehungsproblemen und Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen häufig auf verdeckte Konflikte im Familiensystem erweist. Mögliche für Erziehungsprobleme ursächliche Problemlagen wie psychische Erkrankungen, Suchtproblematiken oder häusliche Gewalt und damit verbundene mögliche Traumatisierungen werden oft erst im Laufe einer Hilfe sichtbar. Auch in kulturellen oder geschlechtsbezogenen Wertvorstellungen begründete Konflikte werden häufig erst während einer längeren Zusammenarbeit offenbart und thematisiert (vgl. dazu auch Kap. 2.5). Übertragungen, Widerstände und Abwehr spielen in diesem Zusammenhang eine große Rolle. Hypothesen zu Zusammenhängen und Ursachen müssen entsprechend einer Prüfung unterzogen und ggf. verworfen werden.¹⁹

In diesem Sinne kann sozialpädagogische Diagnostik nur als ein Prozess reflexiver Schleifen verstanden werden, der sich über die gesamte Hilfedauer erstreckt. Zu Beginn der Hilfeplanung ist es Ziel und Aufgabe der sozialpädagogischen Diagnostik, das individuelle System der Adressatinnen und

¹⁹ Ein derart ausgestaltete sozialpädagogische Diagnostik ist ein wesentlicher Gelingensfaktor für eine wirksame und erfolgreiche Hilfe, erfordert aber die dafür notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen sowie die entsprechenden zeitlichen Ressourcen (vgl. Kapitel 4.3).

Adressaten und ihre Lebenssituation so zu erfassen und zu verstehen, dass eine erste Motivation und ein perspektivisches Ziel sichtbar werden kann, um – falls notwendig – eine geeignete und erwünschte Hilfe zu finden.

Der Prozess der Diagnostik bedarf klarer Bearbeitungsmethoden und Standards, um sich nicht in der Komplexität zu verlieren. Sie dient den beteiligten Fachkräften mit den Familien und jungen Menschen gemeinsam Zielperspektiven für den identifizierten erzieherischen Bedarf zu entwickeln. Dies geschieht über die Schritte:

- Wahrnehmen/Beobachten/Hypothesen bilden und überprüfen,
- Verstehen/Erklären/Bewerten,
- Schlussfolgern.

Dabei richtet sich die Auswahl der diagnostischen Methoden im Wesentlichen nach den Erfordernissen des Einzelfalls. So können neben prozessualen Methoden im Einzelfall (z.B. Genogramm, Hilfesgeschichte, Ressourcenkarte o.ä.) auch kategorisierende Methoden in der Sozialpädagogik Anwendung finden.²⁰

Verschiedene Konzepte und Instrumente sozialpädagogischer Diagnostik legen ihren Fokus auf unterschiedliche Perspektiven:

- Die „Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen“ nach Schrapper (2010) stellt die Bearbeitung der Fallanalyse im Team in den Mittelpunkt.
- In der „Sozialpädagogisch-hermeneutischen Diagnose“ von Uhlendorff u.a. (1997ff.) werden in einem aufwändigen Verfahren subjektive Prozesse und Lebensmuster des jungen Menschen mit ihm gemeinsam rekonstruiert und ausgewertet.
- Die kollegiale Fallberatung beschreibt vor allem eine methodische Form des Fallverstehens über das Zusammenwirken der Fachkräfte (vgl. Kapitel 3.6).
- Die W-Fragen nach Geiser (2000) sind eher als Methode der professionellen Problem- und Ressourcenanalyse zu verstehen.

Die genannten Konzepte unterscheiden sich in ihrer Vorgehensweise und im jeweiligen Schwerpunkt. Die nachfolgend benannten Qualitätsmerkmale können jedoch als übergreifend für den Diagnostikprozess identifiziert werden:

- vielfältiges Fachwissen in Entwicklungspsychologie, Bindungstheorie, Erziehungswissenschaft, Systemtheorie etc.,
- Mehrperspektivität und Mehrdimensionalität in der Betrachtung,
- Ressourcenorientierung (vgl. Kapitel 3.4),
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit aller Handlungsschritte,
- Beteiligung,
- Methodenvielfalt,
- die Einrichtung von Fachteams zur Reflexion und Entscheidungsfindung in den Jugendämtern (vgl. Kapitel 3.6),
- die Dokumentation der Prozessschritte und Ergebnisse.

²⁰ Im Zusammenhang mit der sozialpädagogischen Diagnose werden häufig Prüfbögen, Diagnosetabellen etc. empfohlen und verwandt, beispielsweise im DJI-Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst“, Deutsches Jugendinstitut (DJI), 2006, oder die vom Bayerischen Landesjugendamt, Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt, 2013, herausgegebenen Diagnose-Tabellen. Hier ist zu beachten, dass die entsprechenden Materialien als Hilfs- und Unterstützungselemente für die umfassende Einschätzung einer Situation entwickelt wurden und eine Gesamtbetrachtung nicht ersetzen können.

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Auf welchen theoretischen Ansätzen basiert unser Konzept zur sozialpädagogischen Diagnostik?
- Welche Methoden und Materialien nutzen wir für ein strukturiertes Vorgehen bei der Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose?
- Welche Ressourcen stehen uns für die Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose zur Verfügung?
- Wie können wir für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD systematische methodische Schulungen zur Qualifizierung der sozialpädagogischen Diagnostik ermöglichen?
- Wurden in unserem Team / unserem Fachdienst Kriterien entwickelt, in welchen Fällen eine sozialpädagogische Diagnostik an freie Träger abgegeben wird?



Literaturhinweise

Ader, 2006: Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe. Weinheim

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt, 2013: Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen & Hilfeplan. München

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, o.J.: Sozialpädagogische Familienhilfe. Berlin. Als Online-Handbuch unter: <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/spfh/root.html>

Deutsches Jugendinstitut (DJI), 2006: Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“, München. Als Online-Handbuch unter: http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm

Geiser, 2000: Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die systemische Denkfigur und ihre Anwendung. Freiburg i. Br.

Schrapper, 2010: Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. Weinheim, München

Uhlendorff, 1997: Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Verfahren für die Hilfeplanung. München, Weinheim

Uhlendorff, Cinkl, & Marthaler, 2006: Sozialpädagogische Familiendiagnosen. Deutungsmuster familiärer Belastungssituationen und erzieherischer Notlagen in der Jugendhilfe. München, Weinheim

3.3 Zielorientierung und -formulierung als Grundlage für Hilfen

Ziele definieren einen in der Zukunft angestrebten Zustand. Im Rahmen der Hilfeplanung dient die Zielvereinbarung der Planung von Veränderungen, die mit der gewährten Hilfe erreicht werden sollen. Sie richten den Blick der Leistungsberechtigten auf einen positiv besetzten Zustand für den sie motiviert und aktiv am Gelingen der Hilfe mitwirken.

Ziele im Hilfeplanverfahren sind im Spannungsfeld zwischen dem gesellschaftlichen Auftrag, dem Expertenwissen der Fachkräfte und dem Wissen bzw. den Wünschen der beteiligten Familienmitglieder auszuhandeln. Die Hilfen können nur dann erfolgreich sein, wenn die betroffenen Familien bzw. jungen Menschen die Ziele als ihre eigenen identifizieren und bereit sind, sich für die Zielerreichung zu engagieren.

Dabei sollten die Ziele der Familienmitglieder (Ziele des Kindes/Jugendlichen, Ziele der Elternteile etc.) differenziert ausgewiesen werden, um zu verdeutlichen, über welche Zielsetzungen Konsens besteht und über welche gegebenenfalls nicht (Dissensziele).

In der Fachöffentlichkeit haben sich Zielmodelle etabliert, die drei Ebenen unterscheiden:²¹

Autor/-innen	Zielebenen
Beywl/Schepp-Winter (BMFSFJ 2009)	• Leitziele • Mittlerziele • Handlungsziele
von Spiegel (2000)	• Wirkungsziele • Handlungsziele • Handlungsschritte
Schwabe (2008)	• Vision • Entwicklungsaufgabe • Handlungsziele
Lüttringhaus/Streich (2007)	• Richtungsziele • Handlungsziele • Handlungsschritte

In diesen Modellen wird auf der obersten Ebene ein Leitziel, ein Wirkungsziel oder eine Vision beschrieben, womit die Grundausrichtung der Hilfe und der erwünschte Zustand am Ende der Hilfe beschrieben werden.²² Es folgen Mittler-, Handlungsziele oder Entwicklungsaufgaben, die das Leit- oder Wirkungsziel bzw. die Vision konkretisieren und Schwerpunktsetzungen für eine bestimmte Planungsperiode (z.B. bis zum nächsten Hilfeplangespräch) beinhalten. Mittler- bzw. Handlungsziele sind hierarchisch dem Leit- bzw. Wirkungsziel untergeordnet. Erst wenn sie erreicht sind, ist auch das Ziel auf der obersten Ebene erreicht, was gleichzeitig das Ende der Hilfe markiert. Auf der untersten Ebene werden die konkreten Handlungsschritte vereinbart, die die vereinbarten Aktivitäten beschreiben.

Für die Formulierung von Zielen liefern die sogenannten SMART-Kriterien eine hilfreiche Orientierung:

²¹ Diese Veröffentlichung beschäftigt sich nicht mit der Zielformulierung im Rahmen der Hilfeplanung, auf die dort geprägten Begrifflichkeiten wird jedoch z.T. auch im Kontext von Hilfeplanung zurückgegriffen.

²² Eine Ausnahme ist das Modell von Lüttringhaus & Streich, 2007, dort beziehen sich Richtungsziele auf den Zustand, der bis zum nächsten Hilfeplangespräch erreicht werden soll, nicht auf die Grundausrichtung der Hilfe.



Demnach gilt es – auch um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden – auf den unterschiedlichen Zielebenen so präzise wie möglich zu formulieren (S). Anhand von festgelegten Kriterien (Indikatoren) muss eine Messbarkeit (M) gewährleistet sein. Damit das Ziel eine motivierende Wirkung hat, muss es für die Beteiligten attraktiv sein (A) und die Umsetzbarkeit muss in den jeweiligen eigenen Möglichkeiten liegen (R), d.h. sie sollen weder eine Über- noch eine Unterforderung darstellen. Die Terminierung (T) nimmt den für die Realisierung des Ziels notwendigen Zeitraum in den Blick.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Umsetzung der Ziele in der Fortschreibung des Hilfeplans weitestgehend objektiv überprüft und eine fundierte Entscheidung über die weitere Eignung und Notwendigkeit von Hilfen getroffen werden. Ineffektive Hilfen können identifiziert und entweder modifiziert oder beendet werden. Die Zielformulierung stellt folglich das wesentliche Instrument der Steuerung von Hilfen im Einzelfall dar. Dieses Instrument muss eingeübt werden und bedarf der ständigen Reflektion.

Die SMART-Kriterien lassen sich mit folgenden Prüffragen operationalisieren:

- Ist das Ziel für die Problemlösung konkret genug formuliert? Wer hat welches Ziel, verstehen alle Beteiligten, was damit gemeint ist?
- Woran erkennen die Adressatinnen und Adressaten und die Fachkräfte, dass die Ziele erreicht wurden?
- Ist das Ziel für die Adressatinnen und Adressaten so wichtig (attraktiv), dass sie Energie für die Erreichung investieren wollen/können?
- Können die Adressatinnen und Adressaten das Ziel mit Unterstützung auch tatsächlich erreichen? Liegt es in ihren Möglichkeiten? Ist es realistisch?
- Ist die geplante Zeitspanne zur Zielerreichung angemessen?

Die Erarbeitung und Konkretisierung von Zielen erfolgt prozesshaft; nicht immer ist es möglich, zu einem frühen Zeitpunkt des Hilfeplanverfahrens die Ziele und den zur Erreichung notwendigen Zeitrahmen klar zu fassen. Dies sollte nach Möglichkeit erstmalig spätestens zum ersten Hilfeplangespräch erfolgen, um für alle Beteiligten Transparenz und Planungssicherheit zu schaffen. Das Ergebnis (Leitziel, Wirkungsziel, Vision), das mittels der Hilfe am Ende erreicht sein soll, muss in diesem ersten Planungsschritt in den Blick genommen und formuliert werden.

Im Folgenden werden Beispiele für Zielformulierungen aus den Modellen von Schwabe, Lüttringhaus/Streich und von Spiegel vorgestellt. Die Zielmodelle unterscheiden sich bezogen auf den Präzisierungsgrad der Zielformulierungen und auf die Planungszeiträume. Für die Praxis ist die Festlegung auf ein Modell sinnvoll, das im Rahmen des örtlichen Hilfeplanverfahrens Anwendung finden soll.

Beispiele zur Zielformulierung

Beispiel 1: Auszüge aus Schwabe (2008)²³

Vision
Lukas und seine Mutter wollen lernen, so zu kämpfen (zu streiten), dass sie (am Ende) zu Einigungen kommen.
Entwicklungsaufgabe
Lukas und seine Mutter versuchen mit Unterstützung von Herrn Schuster, Einigungen zum Thema Schulbesuch, Taschengeld, Mitarbeit im Haushalt, Ausgangszeiten und „krumme Dinge in Ordnung bringen“ zu finden.
Handlungsziele
Lukas und seine Mutter lernen in den nächsten zwei bis drei Wochen gemeinsam mit Herrn Schuster, welche Formen von „Ärger zeigen“ für den anderen o.k. sind. Außerdem sollen beide lernen, was sie tun müssen, um zu zeigen: „Dein Ärger ist bei mir angekommen.“

²³ „Erste Ebene: „Erste Ebene: die emotionale Verankerung der Zielperspektive. (Es) geht (...) darum, das Hilfeplan-Ziel so zu formulieren, dass es Hoffnung auf und Visionen von einem gelingenderen Alltag erweckt, die im Möglichkeitsraum dieser Familie/dies Einzelnen liegen (...) (und) relevante Emotionen zum Ausdruck bringen d.h. den Einzelnen und /oder mehrere Familienmitglieder emotional berührt (...). (Schwabe, 2008, S. 150) „(...) pro Person/pro Familie/pro Hilfesystem ... (sollten) nicht mehr als zwei bis drei (Entwicklungs-)Aufgaben formuliert werden, die sich auf ein oder zwei Visionen bzw. Ziele mit emotionalem Gehalt beziehen sollen“ (Schwabe, 2008, S. 186) „Dritte Ebene: Formulierung konkreter Handlungsschritte bzw. Projekt. Wenn es gelungen ist, (eine) Entwicklungsaufgabe(n) zu formulieren, kommt es in einem dritten Schritt darauf an, konkrete Handlungsschritte zu entwickeln, mit denen diese Aufgabe angegangen werden soll.“ (Schwabe, 2008, S. 221f).

Beispiel 2: Auszüge aus Lüttringhaus/Streich (2007)²⁴

Richtungsziel (in 6 Monaten)
Ich habe meinen Tag so eingeteilt, dass er einem normalen Arbeitsablauf von ca. 8.00 bis 16.30 Uhr entspricht, um die Chance zu haben, einen Ausbildungsplatz zu erhalten.
Handlungsziele
Der Praktikumsplatz in der Kindertagesstätte wird in den ersten vier Wochen zu mindestens 80% pünktlich um 8 Uhr angetreten.
Der Praktikumsplatz in der Kita Beerengrund ist ab Montag in zwei Wochen für zwei Monate genutzt, um das Einhalten der Arbeitszeiten von 8.00 bis 16.00 Uhr zu üben.
Wenn ich verpenne und die Kita um 8.00 Uhr anruft, springe ich in meine Klamotten und bin bis halb neun da.
Ich benutze ab sofort für die nächsten sechs Monate auf dem Rückweg von der Disco spätestens den letzten Nachtbus.
Ich stelle mir ab morgen den lauten Wecker meiner Oma auf den Fenstersims – »ganz weit weg vom Bett« auf 6.45 Uhr jeden Tag.
Ich stelle ab morgen das Telefon jeden Abend direkt neben mein Bett.
Ich bitte ab sofort jeden Sonntag meine Freundin Sandra (»auf die ist Verlass«), mich immer zum Nachtbus mitzunehmen.
Handlungsschritte
Der »Hilfe-zur-Erziehung«-Antrag wird von mir und meiner Mutter unterschrieben bis ...
Ich stelle mich bis zum ... in der Kita vor.
Ich bitte nächste Woche zusammen mit meiner Patentante meine Nachbarin Frau Zimmer, morgens um 7.00 Uhr anzuschellen, wenn sie mit ihrem Hund Pedro Gassi geht (dreimal lang schellen).

²⁴ „Wir nennen ein Ziel, das in eine bestimmte Richtung weist und in der Sozialen Arbeit in der Regel in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten erreicht werden kann, ein Richtungsziel (z. B. entsprechend dem zeitlichen Planungshorizont in der Jugendhilfe bei Wiedervorlagen von Fällen der Hilfe zur Erziehung/HzE). ... „Da Richtungsziele durch vorheriges Handeln erreicht werden, haben wir uns entschieden, die Zwischenzustände, Handlungsziele zu nennen, weil hier gehandelt und auch ausprobiert wird. ... Den Handlungszielen ordnen wir Handlungsschritte unter, die sehr konkret helfen, die wichtigen Kleinigkeiten ernst zu nehmen, an denen große Ziele scheitern können.“ (Lüttringhaus & Streich, 2007, S.141/142).

Beispiel 3: Auszüge aus von Spiegel (2010)²⁵

Wirkungsziele	
Mehr Innigkeit und mehr Einigkeit zwischen Mutter und Sohn.	
Handlungsziele	
Denis streitet mit Mutter und Schwester ohne zu hauen und zu treten. Für strittige Punkte werden Lösungen gefunden.	Denis und seine Mutter einigen sich auf Unternehmungen, die beiden Freude machen.
Indikatoren	
Denis kennt und nutzt erlaubte Möglichkeiten bzw. Formen, um seinen Ärger auszudrücken. Denis und Mutter einigen sich bei Streitigkeiten mit und ohne Hilfe der TG. Denis und Mutter erinnern für beide Parteien erfolgreich durchgestandene Konflikte. Denis und Daniela spielen immer wieder zusammen.	Denis und Mutter führen regelmäßig Unternehmungen durch. Der Vorrat an schönen Erlebnissen führt im Alltag zu größerer Zufriedenheit. Sie schließen bei unterschiedlichen Bedürfnissen Kompromisse.

²⁵ „Wirkungsziele bezeichnen erwünschte Zustände, die am Ende der Hilfe erreicht sein sollten. Sie bilden die Leitlinien für den Prozess der Hilfeplanung und beziehen sich immer auf das Kind oder den/die Jugendliche/n (innerhalb oder außerhalb der Familiensituation), weil diesem/dieser ja die Aufmerksamkeit der Fachkräfte gilt (Kindeswohl). ... Handlungsziele bezeichnen erwünschte Zustände und/oder förderliche Arrangements, die als Voraussetzung zur Erreichung der Wirkungsziele gelten. ... Handlungsziele haben keine Berechtigung ohne Zusammenhang zu einem Wirkungsziel; zu einem Wirkungsziel gehören immer mehrere Handlungsziele (Zielpyramide); ... Von Zielen zu unterscheiden sind Handlungsschritte, die die verschiedenen Beteiligten, nämlich das Kind selbst, die Familienmitglieder und auch die Fachkräfte unternehmen wollen, um den Zielen näher zu kommen.“ (Spiegel, 2011, S. 179-199).

Handlungsschritte zu Handlungsziel 1

Denis trifft mit der Mutter Abmachungen darüber, welche 3 Schimpfworte und welche 3 Gesten zum Ausdrücken von Wut und Ärger in Ordnung sind. Denis macht diese Sachen statt Hauen. Denis und Mutter streichen jeden Tag im Kalender an, an dem es keinen Streit gab. Denis und seine Schwester legen eine Zimmerteilung fest und halten sich an die Aufteilung der Bereiche. Wenn Denis und seine Mutter Streit mit Hauen haben, wird dieser beim nächsten Treffen in der TG besprochen.	Mutter belohnt Denis, wenn er es schafft, Wut und Ärger in den Formen auszudrücken, die als „in Ordnung“ ausgemacht wurden. Mutter gibt Denis Hinweis, wenn seine Wut zu groß wird und sie Angst hat, dass er hauen könnte: „Achtung, Explosionsgefahr!“ Frau Dorn führt ein Erziehungstagebuch, in das sie für jeden Tag eine gelungene bzw. misslungene Situation mit Denis einträgt. Für Streitpunkte, bei denen sie keine Einigung finden können, wendet sich die Mutter an die TG-MitarbeiterInnen. Die Mutter unterstützt Denis und Daniela bei der Aufteilung des Zimmers in drei Zonen: meins, deins und gemeinsam.	TG-MitarbeiterInnen unterstützen Frau Dorn und Denis beim Entwickeln ihrer Abmachung bezüglich Schimpfworte und Gesten. Insbesondere zeigen sie Denis im TG-Alltag, was andere Kinder und Erwachsene an „erlaubten“ Schimpfworten und Gesten benutzen. TG steht zur Klärung von Konflikten zur Verfügung, wenn Denis oder Frau Dorn sich an sie wenden. TG-MitarbeiterInnen fragen nach, ob und wie viele Tage ohne Streit im Monat. TG-MitarbeiterInnen berichten Frau Dorn regelmäßig von Konflikten, die sie mit Denis hatten und wie sie diese gelöst haben.
--	--	--

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie gestalten wir die Zielformulierung als Aushandlungsprozess mit den beteiligten Familienmitgliedern?
- Welches Zielmodell nutzen wir?
- Unterscheiden wir in Ziele der einzelnen Familienmitglieder/Beteiligten?
- Differenzieren wir Konsens- und Dissensziele?
- Wie setzen wir eine Orientierung an den SMART-Kriterien in unseren Zielformulierungen um?
- Hinterlegen wir unsere Ziele mit überprüfbaren Indikatoren?
- Wie überprüfen wir die Zielerreichung systematisch in den Hilfeplan(fortschreibungs-)gesprächen?
- Welche Absprachen haben wir mit den Leistungserbringern getroffen, wie sich die formulierten Ziele in der Leistungserbringung und im Berichtswesen konkretisieren?



Literaturhinweise

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1999: Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Bonn, http://www.univation.org/download/QS_21.pdf

Lüttringhaus & Streich, 2007: Zielvereinbarung in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg! In: Gillich, S. (Hg.) : Nachbarschaften und Stadtteil im Umbruch. Gelnhausen, S. 135-149

(Schwabe, 2008): Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung. Frankfurt am Main

(Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.), 2005): Hilfeplanung als Kontraktmanagement? Gemeinsam Hilfe planen und Ziele entwickeln. Dokumentation, Ergebnisse und Materialien des Modellstandortes Nürnberg-Fürth-Erlangen. München, <http://d-nb.info/1001670620/34>

(Spiegel, 2000): Methodische Hilfen für die Gestaltung und Evaluation des Prozesses der Zielfindung und Zielformulierung im Hilfeplanverfahren. DJI-Arbeitspapier Nr. 5-158. München, http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/FBB_Expertise_von_Spiegel.pdf

3.4 Ressourcen- und Sozialraumorientierung

Vom Jugendamt gewährte Hilfen sollen die konstruktiven Potenziale der Leistungsberechtigten (Eltern, Kinder und junge Menschen) nicht ersetzen, sondern diese zeitlich befristet stärken, fördern und ergänzen. Unterstützungsnetze sollen gestärkt werden. Voraussetzung dafür ist eine ressourcenorientierte Haltung der Fachkräfte gegenüber den Stärken und Potenzialen der Adressatinnen und Adressaten und ihres Umfelds. In der Beratung des Jugendamtes ist neben der Problembeschreibung zu klären, welche Ressourcen im persönlichen, familiären, nachbarschaftlichen und institutionellen Umfeld verfügbar und kurzfristig oder längerfristig mobilisierbar sind, um bestehende alltägliche Probleme und/oder krisenhafte Situationen bewältigen zu können.

Für die Erfassung der Situation und für eine realistische Zielplanung mit den Adressatinnen und Adressaten ist im Rahmen der Hilfeplanung die Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen unabdingbar. Sowohl die persönlichen Ressourcen und Kompetenzen, sozialen Beziehungen und materiellen Ressourcen als auch die infrastrukturellen und institutionellen Ressourcen im Sozialraum sind zu erfassen und auch in der Perspektive der Adressatinnen und Adressaten sichtbar zu machen, denn eine Ressource wird erst zur Ressource, wenn sie als solche wahrgenommen und interpretiert wird.

Es gilt, die Ratsuchenden und/oder Leistungsempfänger/innen zur Entdeckung eigener Stärken zu ermutigen und sie im Rahmen des Empowerment (Abwendung von einer defizitorientierten hin zu einer stärkenorientierten Wahrnehmung) bei der Suche nach Selbstbestimmung und eigener Lebensführung zu unterstützen.²⁶

Regelangebote der Jugendhilfe, wie z.B. Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen, aber auch Leistungen außerhalb der Jugendhilfe, die z.B. durch Jobcenter, Krankenkassen und Schulen erbracht werden, müssen bei Bedarf schon vor der Gewährung von Leistungen nach

²⁶ Vgl. Herriger, 2014.

§§ 27 ff. SGB VIII in die Unterstützungsüberlegung einbezogen bzw. zusätzlich aktiviert werden. Zu den möglichen Ressourcen im sozialen Umfeld der Adressatinnen und Adressaten können gehören:

- Stärken und Ressourcen der Mitglieder der Kernfamilie,
- Ressourcen von Verwandten und Freunden,
- Ressourcen von Nachbarn, Vermieterinnen, Arbeitgebern, Pastoren, Ärztinnen,
- Ressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Bädern, Jobcentern, Beratungsstellen, Krankenkassen, Wohnungsbaugesellschaften, Banken, Post-, Gesundheits- und Sozialämtern etc.,
- Ressourcen der Mitglieder von Kirchengemeinden, Sportvereinen, Arbeitsprojekten, Selbsthilfegruppen, Suppenküchen etc.

Instrumente zur Erhebung der Ressourcen sind beispielsweise Ressourcen- oder Netzwerkkarten. Ein komplexeres Verfahren, vorhandene Ressourcen in die Hilfeplanung im Einzelfall einzubeziehen, kann z.B. die Durchführung eines Familienrates (Familiengruppenkonferenz) sein. Die Methode setzt direkt am Willen der Leistungsempfängerinnen und -empfänger an und sieht in deren Ressourcen und Kompetenzen unter Einbeziehung ihres Netzwerkes das zentrale Potenzial für die Erarbeitung von Lösungen. Der Familienrat ist geeignet, Lösungsressourcen innerhalb der Familie und deren Umfeld zu mobilisieren und Eigenverantwortung sowie Mitwirkung zu stärken.²⁷

Für die Zeit nach den Erziehungshilfen sind die Ressourcen und Potenziale der Leistungsempfängerinnen und -empfänger gezielt weiter zu entwickeln, insbesondere sollte die Netzwerkbildung für die Übergänge zu einer Anschlussperspektive ein integraler Bestandteil der Hilfeplanung sein (vgl. dazu Kap. 4.1 und 4.3).

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Mit welchen Instrumenten erfragen wir persönliche Ressourcen und Kompetenzen, wie z.B. emotionale und soziale Fähigkeiten?
- Wie werden soziale Ressourcen in der Familie, aus der Nachbarschaft oder durch Freunde erfasst?
- Verwenden wir Methoden/Instrumente, die materielle Ressourcen erfragen?
- Werden sozialräumliche/institutionelle/infrastrukturelle Ressourcen durch Instrumente systematisch erfragt?



²⁷ Infos zum Familienrat für Familien bietet u.a. die Homepage des Jugendamts in Berlin-Mitte: https://www.berlin.de/imperia/md/content/bamitte/jugendamt/familienrat/infos_fuer_familien.pdf. Zu den Grundlagen vgl. z.B. Hansbauer, Hensen, Müller, & Spiegel, 2009.

Hinweis: Ressourcenorientierung setzt Präsenz im Sozialraum voraus!

Der Einbezug und Rückgriff auf Ressourcen im Sozialraum setzt voraus, dass die Fachkräfte mit den Strukturen und Potentialen des Sozialraums vertraut sind und diesen und die dort lebenden Menschen durch Arbeit, Beteiligung an Sozialraumkonferenzen, fallübergreifende Angebote etc. vor Ort kennen.

Diese sogenannte fallunspezifische Arbeit ist eine systematische und zielgerichtete, nicht fallbezogene Arbeit mit Bezug zum Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung, die darauf gerichtet ist, sozialräumliche Ressourcen in der Lebenswelt der Familien und der jungen Menschen zu entdecken, zu erhalten (pflegen) oder deren Schaffung anzuregen, um im Bedarfsfall darauf zurückgreifen zu können.

Die regelhafte Auswertung einer solchen fallunspezifischen oder fallübergreifenden Arbeit schafft erst die notwendigen Voraussetzungen zur Einbeziehung von persönlichen und infrastrukturellen Ressourcen. Zudem erweitert sie die Optionen für passgenaue Hilfen, indem Ressourcen im Umfeld der Hilfesuchenden entdeckt, gepflegt und deren Ausbau angeregt wird (vgl. dazu Kapitel 4.3.6).

Literaturhinweise

Bamberger, 2010: Lösungsorientierte Beratung. Praxishandbuch 2010. Weinheim

Früchtel & Budde, 2005: Fall und Feld. Oder was in der sozialraumorientierten Fallarbeit mit Netzwerken zu machen ist. In Sozialmagazin 30, Heft 6, S. 14-23

Früchtel, Cyprian, & Budde, 2007: Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Wiesbaden

Hansbauer, Hensen, Müller, & Spiegel, 2009: Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung. Weinheim, München

Herriger, 2014: Empowerment in der Sozialen Arbeit. Stuttgart

Herwig-Lempp, 2009: Ressourcenorientierte Teamarbeit. Systemische Praxis der kollegialen Beratung. Göttingen

Herwig-Lempp, 2007: Ressourcen im Umfeld: Die VIP-Karte. In: Michel-Schwartz, Brigitta (Hg.): Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. Wiesbaden, S. 207-226, <http://www.herwig-lempp.de/daten/veroeffentlichungen/0701vip-karteJHL.pdf>

Möbius & Friedrich, 2010: Ressourcenorientiert Arbeiten. Anleitung zu einem gelingenden Praxis-transfer im Sozialbereich. Wiesbaden

Plankensteiner, Schneider, & Ender, 2013: Flexible Erziehungshilfen: Grundlagen und Praxis des »Augsburger Weges« zur Modernisierung der Jugendhilfe. Weinheim

Knecht, 2015: Literaturliste zu den Themen Ressourcen, Ressourcentheorie und Ressourcenorientierung, <http://www.albanknecht.de/materialien/LitRessourcentheorie.pdf>

3.5 Gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen

Das Leben und Erleben von Kindern und Jugendlichen, Müttern und Vätern wird wesentlich dadurch mitbestimmt, welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlen, vor welchem kulturellen und ethnischen Hintergrund sie aufwachsen und ob sie durch eine geistige, körperliche oder seelische Behinderung beeinträchtigt sind. Um passgenaue Hilfen zu ermöglichen, muss eine Hilfeplanung an diesen Differenzen in den Lebenslagen anschließen können.

Gemäß der in § 9 SGB VIII formulierten Generalklauseln zur Grundrichtung der Erziehung muss auch die Hilfeplanung die sozialen und die kulturellen Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien (Abs. 2) sowie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen (Abs. 3) bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben berücksichtigen, Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern. Für Kinder und Eltern mit Behinderungen unterstreicht die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dass barrierefreie Zugänge (Gebäude, Information/Kommunikation) – hier zu erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen – sicherzustellen sind.

Die Einflüsse von Geschlecht oder sexueller Orientierung, Ethnie/Kultur oder Behinderung auf die Problemlage erschließen sich häufig nicht auf den ersten Blick (vgl. dazu Kap. 2.2). Notwendige Voraussetzungen, um diese entschlüsseln und mit den Adressatinnen und Adressaten thematisieren zu können, sind u.a., dass Fachkräfte Möglichkeiten haben, ihre eigenen Geschlechtsrollenbilder, ihre kulturellen Normen und Haltungen immer wieder zu reflektieren und sich Gender- und interkulturelle Kompetenzen anzueignen, die es ihnen erlauben, mit den Adressatinnen und Adressaten die Einflüsse von Gender, Kultur/Ethnie und/oder Behinderung auf ihre Lebenswelten zu besprechen. Dazu ist es hilfreich, wenn Teams eine Vielfalt verschiedener Lebensentwürfe und Identitäten repräsentieren. Es gilt ein Klima zu schaffen, das von Offenheit und Toleranz gegenüber vielfältigen Lebenslagen geprägt ist, die Adressatinnen und Adressaten in ihrer Vielfalt als Expertinnen und Experten für ihr Leben begreift und in dem Wissen über Unterschiede vorhanden ist ohne diese über zu bewerten oder festzuschreiben.²⁸

Geschlecht und sexuelle Orientierung

Kinder und Jugendliche, Mütter und Väter wachsen heute in einer individualisierten Gesellschaft auf, in der sich einerseits jenseits von Geschlechtszugehörigkeit und sexueller Orientierung Lebensentwürfe vervielfältigen und andererseits geschlechtsbezogene Ungleichheiten wie z.B. die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung oder Gewalt im Geschlechterverhältnis weiterhin wirksam sind. Sie müssen sich zu vorherrschenden Rollenbildern und Moralvorstellungen verhalten und zwischen Anpassung und Gegenentwurf ihr Lebensmodell und ihre eigene sexuelle und geschlechtliche Identität entwerfen. Die Ressourcen dafür hängen sehr stark vom jeweiligen Bildungsstand und sozialen Status ab.

Die Hilfeplanung kann Mädchen und Jungen, Mütter und Väter darin unterstützen, die eigenen Verhaltensweisen auch als Versuch zu entschlüsseln, mit widersprüchlichen oder einschränkenden Anforderungen an Männlichkeit oder Weiblichkeit umzugehen, und alternative Rollenmodelle oder Bewältigungsstrategien zu erproben. Dazu gehört auch, dass Fachkräfte sich ihrer eigenen Geschlechterbilder bewusst sind und die in Angeboten und Maßnahmen eingewobenen Geschlechtsrollenerwartungen kritisch reflektieren.

²⁸ So ist z.B. immer wieder festzustellen, dass Unterschiede aufgrund der kulturellen Herkunft eher zu Lasten des Blicks auf Gemeinsamkeiten betont werden, während der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter eher dazu verleitet, Einflüsse des Geschlechts zu negieren.

Kulturelle und ethnische Herkunft

Mehr als jeder vierte junge Mensch unter 21 in Deutschland wächst vor dem Hintergrund einer familiären Geschichte von Zuwanderung auf – Tendenz steigend. Je nach Herkunftsland, kulturellem oder religiösem Hintergrund sind Riten und Verhaltensweisen, Wertvorstellungen und soziale Erfahrungen unterschiedlich. So werden z.B. für die Hilfeplanung zentrale Begriffe wie Familie, Persönlichkeitsentwicklung, Beteiligung, Hilfe, Rolle und Aufgabe sozialer Dienste unterschiedlich konnotiert und verstanden. Nur wer Familien mit Neugier, Offenheit und Sensibilität für kulturelle Differenzen gegenüber tritt, gibt ihnen die Chance, ihre eigenen Prägungen, Wahrnehmungen und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen.

Eltern, Kinder/Jugendliche und junge Volljährige mit und ohne Behinderung

Seit der Verabschiedung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen richtet sich der Blick weniger auf die Behinderung und die damit verbundenen individuellen Teilhabebeeinträchtigungen als vielmehr auf die Ausschlussmechanismen der sozialen Umwelt generell: „Alle Leistungssysteme müssen sich so verändern, dass sie der Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen von vornherein besser gerecht werden und eine individuelle Förderung aller Personen ermöglichen.“ (vgl. BAG Landesjugendämter Vorlage Nr. 1039)

Die seelische, geistige oder körperliche Behinderung eines Kindes oder eines Elternteils stellt Familien vor spezifische Herausforderungen; was auch dazu führen kann, dass der erzieherische Bedarf erhöht ist. Eltern und Kinder/Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen sind deshalb nicht grundsätzlich von den Leistungen erzieherischer Hilfen ausgeschlossen – ohne dass damit die ggf. bestehende vorrangige Zuständigkeit der Sozialhilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit körperlicher oder geistiger Behinderung berührt ist. Inklusiv denken bedeutet weiterhin, bei der Auswahl von Hilfen immer darauf zu achten, ob diese auch tatsächlich Teilhabe und Integration befördern oder eher drohen Ausgrenzung z.B. durch stark spezialisierte Angebote zu (re)produzieren.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Maßnahmen ergreifen wir, um Leistungsberechtigten unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Kultur oder einer Behinderung gleichberechtigten Zugang zu erzieherischen Hilfen zu ermöglichen?
 - Nehmen wir die eher nach innen gerichteten Verhaltensweisen von Mädchen gleichermaßen wahr und ernst?
 - Sind Mütter und Väter gleichberechtigt am Hilfeplanungsprozess beteiligt?
 - Erhalten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine gleichermaßen qualitative Hilfeplanung und gleiche Leistungen?
- Woran orientieren wir uns in der Hilfeplanung: Unterstützen wir die Adressatinnen und Adressaten eher darin, ein an herrschenden Normalitätsvorstellungen ausgerichtetes Leben zu führen oder stärken und ermutigen wir sie, ihre Spielräume und Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben zu erweitern?
 - Werden Mädchen und Jungen gleichermaßen sowohl in ihren Autonomiebestrebungen als auch in ihren familiären Bezügen unterstützt?
 - Unterstützen die familienbezogenen Hilfen auch darin, alternative Formen von Arbeitsteilung in der Familie zu erproben?

- Wie berücksichtigen wir in der Hilfeplanung Aspekte der geschlechtlichen und sexuellen Identität, des Mann- und Frauseins?
 - Werden auffällige Verhaltensweisen von Jungen z.B. auch als Versuch gedeutet, sich selbst als männlich darzustellen?
 - Sind die Fachkräfte für die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten sensibilisiert, so dass auch lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Jugendliche sich angstfrei äußern können?
- Wie ist unser Team zusammengesetzt? Über welches interkulturelle Wissen verfügen unsere Fachkräfte (z.B. Feiertage, Rituale, (un)zulässiges Verhalten etc.)?
- Welche Möglichkeiten haben wir, um Sprachbarrieren zu überwinden (fachlich qualifizierte Dolmetscher, muttersprachliche Fachkräfte, mehrsprachiges Informationsmaterial, mehrsprachige Dokumentationsbögen für Hilfeplangespräche o.ä.)?
- Fördern die ausgewählten Hilfen die gesellschaftliche Teilhabe der Leistungsempfängerinnen und -empfänger?

Literaturhinweise

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hg.), 2003: Sexuelle Orientierung ist ein relevantes Kriterium der Kinder- und Jugendhilfe. München

Bundesjugendkuratorium (Hg.), 2012: Inklusion – eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe. München

Bundesjugendkuratorium (Hg.), 2013: Migration unter der Lupe. Berlin

Bundesverband Katholischer Einrichtungen e. V. (BVKE) (Hg.), 2012: Inklusion in den Erziehungshilfen. Freiburg

Hartwig & Kriener, 2005: Was hat Gender mit Hilfeplanung zu tun? Perspektiven einer geschlechtergerechten Hilfeplanung. In: SOS Kinderdorf – Sozialpädagogisches Institut (Hg.): Hilfeplanung – reine Formsache? München, S. 178-199

Jagusch, Sievers, & Teupe, 2012: Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Regensburg

Kappel, Straus, & Weiterschan, 2004: Interkulturelle Aspekte bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens. Expertise zum Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München, abgerufen unter http://www.dji.de/bibs/209_2286Interkult3.pdf am 17.08.2015

Schmutz & Strehler, 2005: Die Kategorie Geschlecht als systematische Perspektiverweiterung in der Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung. In: Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hg.): Innovation durch Kooperation. Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. München, S. 64-71

Schroer, 1/2005: Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Hilfen zur Erziehung, Forum Erziehungshilfe, Heft 1/2005, S. 14-19

SPI Berlin Brandenburg und Queerformat (Hg.), 2013: Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Eine Handreichung für pädagogische Fachkräfte. Berlin

3.6 Bedeutung des Zusammenwirkens der Fachkräfte

In § 36 Abs. 2 SGB VIII werden Maßstäbe für die Qualifizierung der Entscheidungsfindung durch die Fachkräfte im Jugendamt gesetzt und die Voraussetzung für den Beginn eines solchen Entscheidungsprozesses festgelegt: „Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden“. Diese gesetzliche Verankerung zielt darauf, Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, die oftmals weitgehende biographische Weichenstellungen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Familien zur Folge haben, zu systematisieren, zu qualifizieren und fachlich abzusichern.

Für die Planung und Steuerung von Einzelfallhilfen gilt die Beratung und Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in den Teams der Sozialen Dienste als ein wesentlicher Gelingensfaktor, der auf mehreren Ebenen positive Wirkungen entfalten kann. Individuell ermöglicht die Reflexion im Team der fallzuständigen Fachkraft eigene Wahrnehmungen, Einschätzungen und Hilfeprognosen zu überprüfen und Rückhalt für die zu treffende Hilfeentscheidung zu gewinnen. Durch den Austausch von Fachwissen, beruflichen und persönlichen Erfahrungen und Sichtweisen fließen verschiedene Kompetenzen in die Fallbetrachtung der Teams der Sozialen Dienste ein und erweitern so die Perspektiven des Fallverstehens. Im Sinne der Qualitätsentwicklung erhöht das Zusammenwirken schließlich die Chancen, die Hilfe tatsächlich möglichst passgenau auszurichten, und gewährleistet den Adressatinnen und Adressaten eine möglichst gleichförmige Leistungsgewährung, die nicht abhängig von Entscheidungen einzelner Fachkräfte ist. Eine Form bzw. Methode des Zusammenwirkens ist die kollegiale Beratung.

Wie die Hilfeplanverfahren selbst, so sind auch die kollegialen Beratungen in den einzelnen Jugendämtern unterschiedlich organisiert²⁹, zum Beispiel in Hinblick auf den Institutionalisierungsgrad der kollegialen Beratung, auf die Zusammensetzung der Beratungs- und Entscheidungsgremien (z.B. durch Einbeziehung externer Fachkräfte bzw. anderer Professionen wie Fachkräfte der wirtschaftlichen Jugendhilfe) oder den Zeitpunkt der kollegialen Beratung im Verfahren. Damit die kollegiale Beratung als strukturierte Beratungs- und Entscheidungshilfe für die qualifizierte sozialpädagogische Fallarbeit wirken kann und nicht zu einem formalen Ritual der „Absegnung“ bereits vorgefasster Entscheidungen verkommt, bedarf es sowohl einer kontinuierlichen Verständigung über den Sinn und die Notwendigkeit kollegialer Beratung als auch einer klaren Rahmung sowie einer adäquaten Ausstattung mit Ressourcen (z.B. Arbeitszeit). Die für ein Gelingen erforderliche wertschätzend kritische Feedback-Kultur im Team gilt es kontinuierlich zu fördern.

Die darüber hinaus notwendigen strukturellen Voraussetzungen lassen sich anhand der folgenden Eckpunkte³⁰ umreißen:

- Hilfreiche und unterstützende Kommunikation braucht **Struktur**. Die kollegiale Beratung im Team sollte einem Ablauf, der in einzelne Phasen unterteilt ist, folgen z.B.: Fallvorstellung, Fragerunde, Diskussion über Vorschläge zum weiteren Vorgehen (die fallführende Fachkraft nimmt hier die Rolle der aufmerksamen Zuhörerin ein), Möglichkeit der Reflexion und Rückmeldung der fallführenden Fachkraft am Ende der Beratung. Weitere hilfreiche Strukturelemente kollegialer Beratung sind die Moderation sowie eine strukturierte Ergebnisdokumentation z.B. durch ein Protokoll. Diese Strukturen fördern eine ergebnisorientierte Falldiskussion.

²⁹ Vgl. Schmid, 2004, S. 52.

³⁰ Vgl. Pothmann & Wilk, 2009t, S. 93.

- Die **Moderation** kollegialer Beratungsteams ist sowohl auf der Sach- als auch auf der Beziehungsebene eine anspruchsvolle Aufgabe. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist Neutralität eine wichtige Grundhaltung einer Moderation.³¹ Sie kann unterschiedlich organisiert werden, z.B. indem stets die gleiche Fachkraft die Moderation übernimmt oder indem die Moderation von Fachkraft zu Fachkraft wechselt.
- Sofern die Leitung an der Kollegialen Beratung teilnimmt, sollte sich diese über ihre verschiedenen **Rollen** (Leitungsverantwortliche/r, Gesprächsführer/in, Moderator/in, mitdiskutierende/r Fachkolleg/in) und deren bewusst oder auch unbewusst steuernde Auswirkungen auf kollegiale Beratungsprozesse und Ergebnisse im Klaren sein. Leitungspersonen sollten in der Lage sein, ihr Verhältnis zum Team zu reflektieren und ihr Leitungsverständnis transparent zu machen.
- Wie alle Strukturen kostet auch die Einführung und die Umsetzung eines „strukturierten“ kollegialen Beratungsmodells im Arbeitsalltag Zeit. Wird eine kollegiale Beratung konsequent an den vorgenannten Phasen ausgerichtet, müssen dafür auch die erforderlichen Zeitressourcen eingeplant werden. Bei konsequenter Anwendung ist jedoch eine Effizienzsteigerung wahrscheinlich; so kann beispielsweise eine qualifizierte Fallberatung zur Folge haben, dass passgenauere Hilfeempfehlungen herausgearbeitet werden, die möglicherweise mit größerer Wahrscheinlichkeit die gewünschten Wirkungen und Effekte erzielen; eine Mehrfachbehandlung von Fällen im Team kann dadurch eventuell vermieden werden.

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Durch welche verbindlichen Strukturvorgaben (z.B. Zeiten, Zusammensetzung der Mitglieder, Regelung zur verbindlichen Inanspruchnahme kollegialer Fachberatung) ist das „Zusammenwirken der Fachkräfte“ in unserem Dienst gerahmt und abgesichert?
- Welche zeitlichen Ressourcen werden in der Organisation für das „Zusammenwirken der Fachkräfte“ eingeplant?
- Wie werden die Fachkräfte dabei methodisch unterstützt (z.B. Anleitung durch Vorgesetzte, Leitfaden „Kollegiale Beratung“, Fortbildung, Moderationstraining)?
- Wie erfolgt die Dokumentation bzw. Ergebnissicherung?
- Welche Rolle hat bei uns die Leitung im Rahmen der „kollegialen Fachberatung“?
- Verfügen die Fachkräfte im ASD über die erforderlichen Informationen, welche externen Fachkräfte bei welchen Fragestellungen hinzugezogen werden können?



Literaturhinweise

Ader, 2006: Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe. Weinheim

Pothmann & Wilk, 2009: Wie entscheiden Teams im ASD über Hilfebedarf? Dortmund, München

Schmid, 2004: Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII: rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales. Hg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Frankfurt

³¹ Vgl. Pothmann & Wilk, 2009, S. 94.

4. Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität

Nach Avedis Donabedian ist Qualität der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und der wirklichen Leistung. Zur Strukturierung und Beurteilung von Qualität einer sozialen Dienstleistung sind die von ihm für das Gesundheitswesen in den USA eingeführten Dimensionen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität besonders geeignet. Dieses Modell hat sich inzwischen auch in Deutschland in vielen sozialen Handlungsfeldern durchgesetzt, so auch in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Qualitätsdimensionen sind nicht statisch, sondern dynamisch eng miteinander verbunden bzw. aufeinander bezogen. Das Ergebnis eines Leistungsangebotes, das heißt der angestrebte Nutzen für die Adressatinnen und Adressaten, kann nur erreicht werden, wenn die Arbeitsprozesse darauf abzielen und die dafür notwendigen Bearbeitungsstrukturen zur Verfügung stehen. Eine gute Gestaltung ist jedoch noch keine Garantie dafür, dass sich das angestrebte Ergebnis auch tatsächlich einstellt. Die Ergebnisse sozialer Dienstleistungen hängen im Einzelfall maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Adressaten ab (Koproduktion). Außerdem können unvorhersehbare Ereignisse im Hilfeverlauf auftreten, die sich negativ auf die Ergebnisqualität auswirken (Arbeitslosigkeit, Wohnungsverlust, Krankheit etc.).

Trotz dieser Einwände sollte die Beschreibung der Qualität einer Leistung anhand dieser Dimensionen erfolgen. Ein gutes Qualitätsmanagement sollte stetig daran arbeiten, den Nutzen (Ergebnisqualität) für die Adressaten zu verbessern, indem die Ergebnis-, Prozess und Strukturqualität regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

Bezogen auf das Hilfeplanverfahren lassen sich die Qualitätsdimensionen folgendermaßen definieren:

- **Ergebnisqualität** ist die zum Ende der Hilfe (und über die unmittelbare Hilfe hinaus, wenn Nachhaltigkeitskriterien Bestandteil der Ergebnisqualität sind) erreichte Qualität der Ergebnisse der Hilfe für die Adressatinnen und Adressaten.
- **Prozessqualität** ist die Übereinstimmung des tatsächlichen Prozesses der Hilfeplanung mit dem als Standard vereinbarten Bearbeitungsprozess (Verfahren), der auf das Erreichen der Ergebnisqualität (Hilfeplanziele) gerichtet ist.
- **Strukturqualität** meint die vorgehaltenen personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens erforderlich sind.

Literaturhinweise

Duke & Burmeister, 2012: Qualitätsmanagement im Jugendamt. Ein Prozessmodell für den ASD unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes. Berlin

Merchel J. , 2000: Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Methoden, Erfahrungen, Kritik, Perspektiven. Frankfurt/Main

Merchel J. , 2015: Qualität und Qualitätsentwicklung im ASD. In: ders. (Hg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, Basel S. 432-451

Stadt Dormagen (Hg.), 2001: Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung. Opladen

4.1 Ergebnisqualität

Der Gesetzgeber erwartet, dass das Jugendamt notwendige und geeignete Hilfen zur (Wieder-)Herstellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, zum Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Elternhauses, zur Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie zur Verselbständigung vermittelt und deren Notwendigkeit und Eignung regelmäßig überprüft. Das dafür vorgesehene Verfahren, das Hilfeplanverfahren, muss nach fachlichen Qualitätskriterien dafür geeignet sein (vgl. Kap. 2). Im Kern geht es um die Frage, ob das Hilfeplanverfahren förderlich, hilfreich und zielführend ist bezogen auf die Bedürfnisse und Veränderungsbedarfe der Familie und der jungen Menschen.

Die Ergebnisqualität des Hilfeplanverfahrens ist also einer der zentralen Gelingensfaktoren für den Erfolg der Hilfen zur Erziehung. Für die Aus- und Bewertung der Hilfeerfolge, die eng mit der Qualität des Hilfeplanverfahrens verknüpft sind, besteht jedoch auch noch ein erheblicher Entwicklungsbedarf (vgl. Kapitel 4.3.5).³²

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Woran erkennen die Familien, die Kinder, die Jugendlichen/jungen Volljährige, das Jugendamt und der Leistungserbringer, dass das Hilfeplanverfahren hilfreich war und einen erkennbaren Nutzen gebracht hat?
- Welche Möglichkeiten gibt es zur Verbesserung des Hilfeplanverfahrens?



Literaturhinweise

Albus, et al., 2010: Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII“. Münster

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS), 2013: Evaluation der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistandschaft (EB) im Landkreis Osnabrück. Berichtszeitraum April 2008 bis Dezember 2012. Bremen

Kindler & Pooch, 2014: Qualität und Qualitätsdimensionen in den Hilfen zur Erziehung. Eine Perspektive in fünf Thesen. In: Das Jugendamt, Heft 7-8, S. 354-357

³² Vgl. Kindler & Pooch, 2014.

4.2 Prozessqualität: Prozessdiagramm und Arbeitsschritte

Elemente der Prozessqualität sind die in Kapitel 3 beschriebenen Qualitätsmerkmale des Hilfeplanungsprozesses: die Sicherstellung der Adressatenbeteiligung, die Qualität der sozialpädagogischen Diagnostik, die Zielfindung mit den Adressatinnen und Adressaten, das Zusammenwirken der Fachkräfte, die Auswahl der geeigneten Hilfe unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Adressaten und die Kooperation aller am Hilfeplanungsprozess Beteiligten. Dabei stellt sich das von öffentlichem Träger und Leistungserbringern erbrachte Hilfeplanungsverfahren aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten als ein Gesamtprozess dar, so dass neben der Beschreibung des Verfahrens beim öffentlichen Träger auch eine Abstimmung des Verfahrens mit den Leistungserbringern anzustreben ist. Die Prozessqualität des gesamten Verfahrens, von der Klärung des Hilfebedarfs über die Planung der Hilfe bis hin zur Fortschreibung und Beendigung sollte verbindlich definiert in die Organisation eingeführt und an den Schnittstellen mit den freien Trägern ausgehandelt und vereinbart werden (vgl. Kapitel 5.3.3).

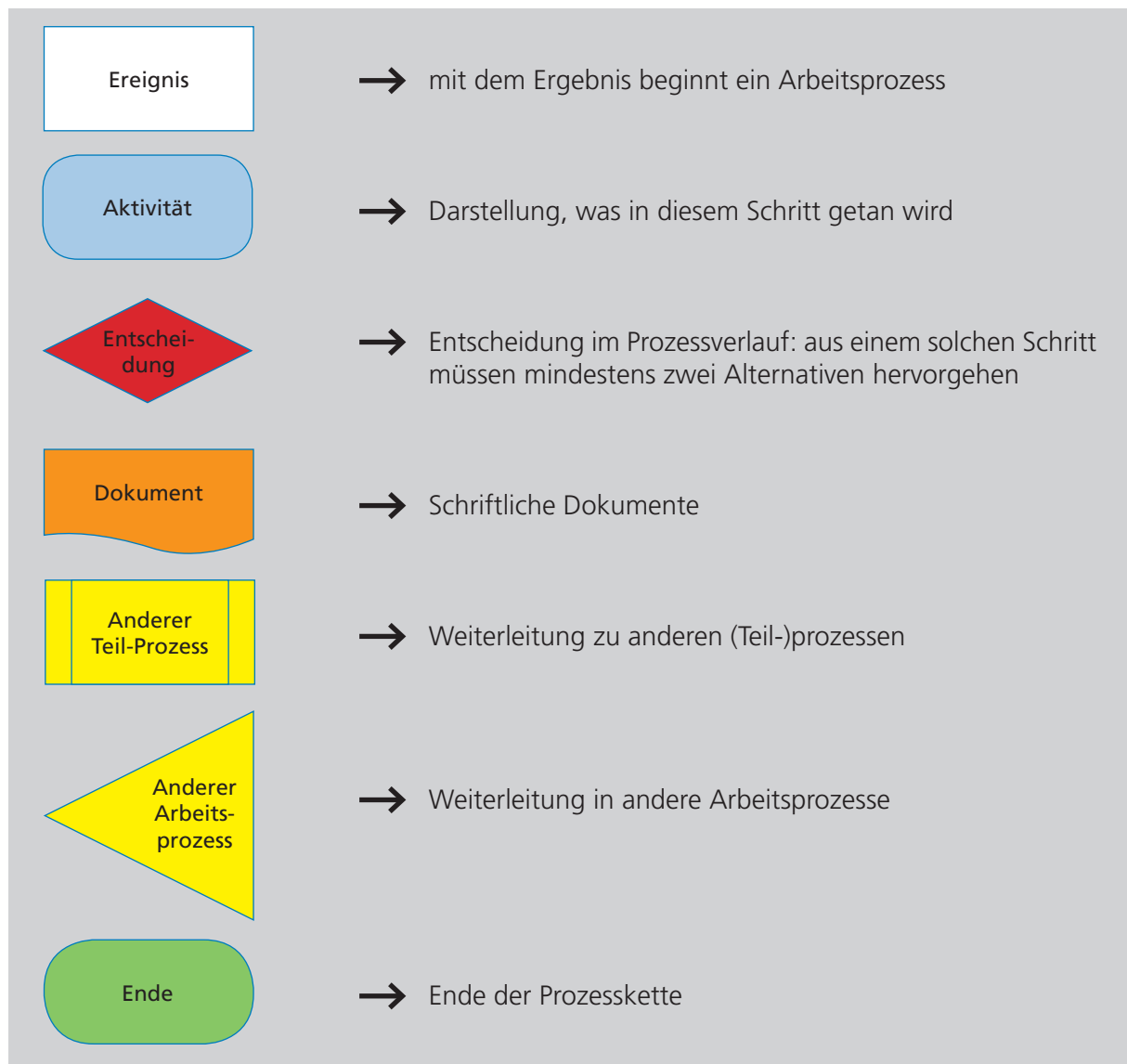
Zur Visualisierung der Prozessqualität sind Prozessdiagramme (Flussdiagramm) und Prozessschrittbeschreibungen besonders geeignet, weil sich damit komplexe Verfahren transparent darstellen lassen. Es entsteht Klarheit, was an welcher Stelle im Verfahren mit welchem Ziel zu tun ist, wer zu beteiligen ist, mit welchen Methoden gearbeitet wird und was zu dokumentieren ist. Prozessdiagramm und -beschreibung können verschiedene Funktionen erfüllen:

- Überprüfung der tatsächlichen Bearbeitung mit dem vereinbarten Verfahren,
- Grundlage für Dienstanweisungen,
- Bestandteil von politischen Vorlagen,
- Bestandteil von Einarbeitungsmaterialien für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Grundlage für eine qualitative Personalbemessung,³³
- Informationsmaterial für Kooperationspartner/innen,
- Quelle für Informationsmaterialien für Adressatinnen/Adressaten (in vereinfachter Form).

Per definitionem werden in einem Prozessdiagramm nur die eigenen Aktivitäten abgebildet. Obwohl im Rahmen des Hilfeplanverfahrens alle am Prozess Beteiligten zusammenwirken, wird hier nur der Arbeitsprozess des öffentlichen Trägers dargestellt. Die freien Träger beschreiben ihre Aktivitäten im Rahmen ihrer Leistungserbringung unabhängig davon. An den Schnittstellen des Hilfeplanverfahrens (Hilfevermittlung, Hilfeplangespräche, Fortschreibung und Beendigung) sind gemeinsame Aktivitäten vom öffentlichen Träger und den Leistungserbringern notwendig, die auch gemeinsam abgestimmt und beschrieben werden sollten.

Die einzelnen Symbole des Diagramms kennzeichnen die unterschiedlichen Schritte und Aktivitäten. Ein Prozess beginnt immer mit einem Ereignis, das in der unten stehenden Legende mit einem weißen Rechteck symbolisiert wird. Jede Aktivität wird mit einem blauen Rechteck abgebildet. Die rote Raute steht für eine Entscheidung zwischen mindestens zwei Möglichkeiten der Weiterbearbeitung. Das Ende ist durch ein grünes Oval gekennzeichnet. Ebenso gibt es ein Dokumentationssymbol und jeweils ein Zeichen für die Schnittstellen zu anderen Arbeits- bzw. Teilprozessen.

³³ Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt, 2013: Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (PeB), Evaluiertes Handbuch. München.

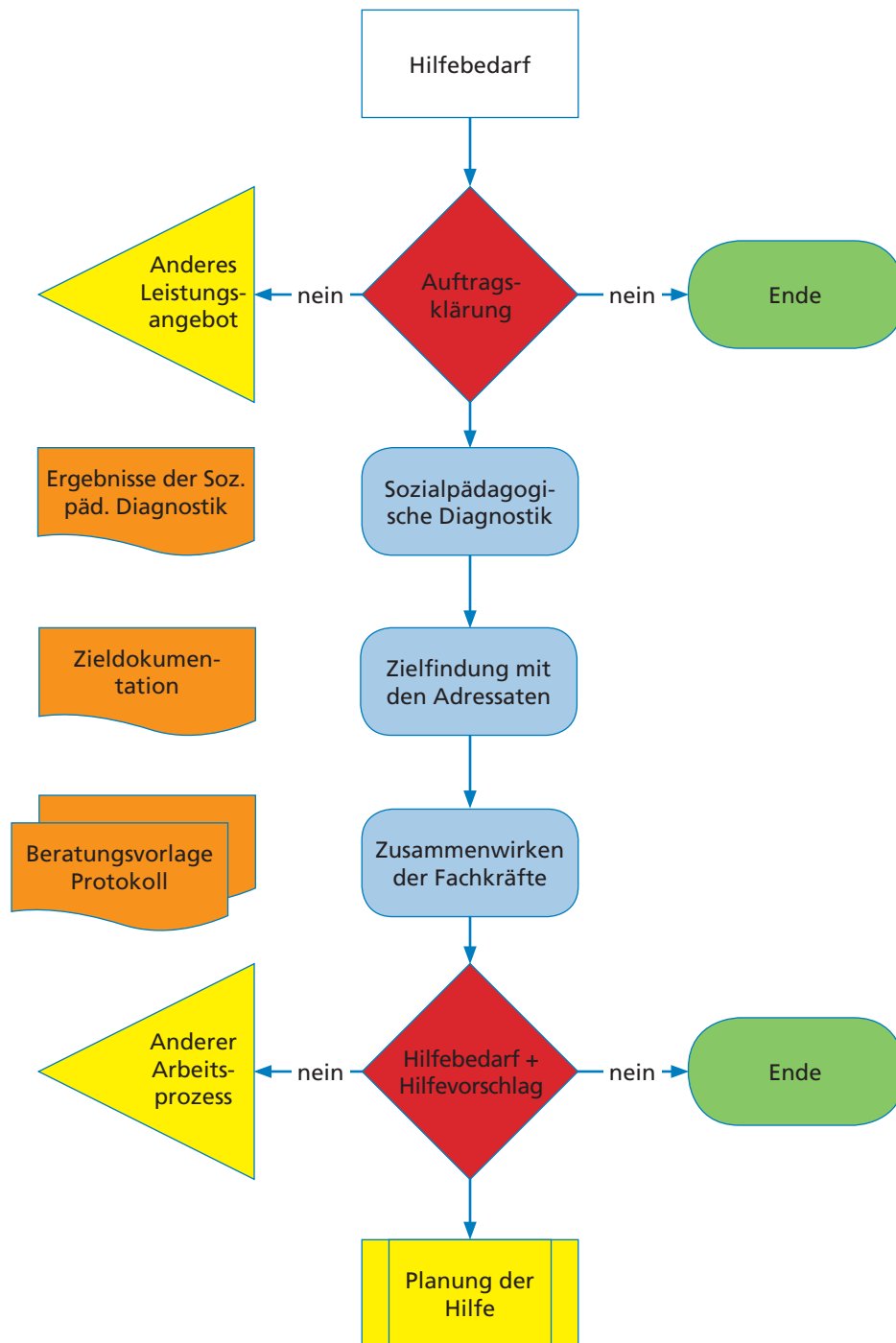


Auf den folgenden Seiten wird an einem Beispiel ein ergebnisorientiertes Hilfeplanverfahren beschrieben. Im Fokus steht dabei die fachliche Gestaltung des Verfahrens.³⁴

³⁴ In anderen Veröffentlichungen wird auch die administrative Dimension der Prozessqualität der Hilfeplanung beschrieben, vgl. z.B. Dukek & Burmeister, 2012.

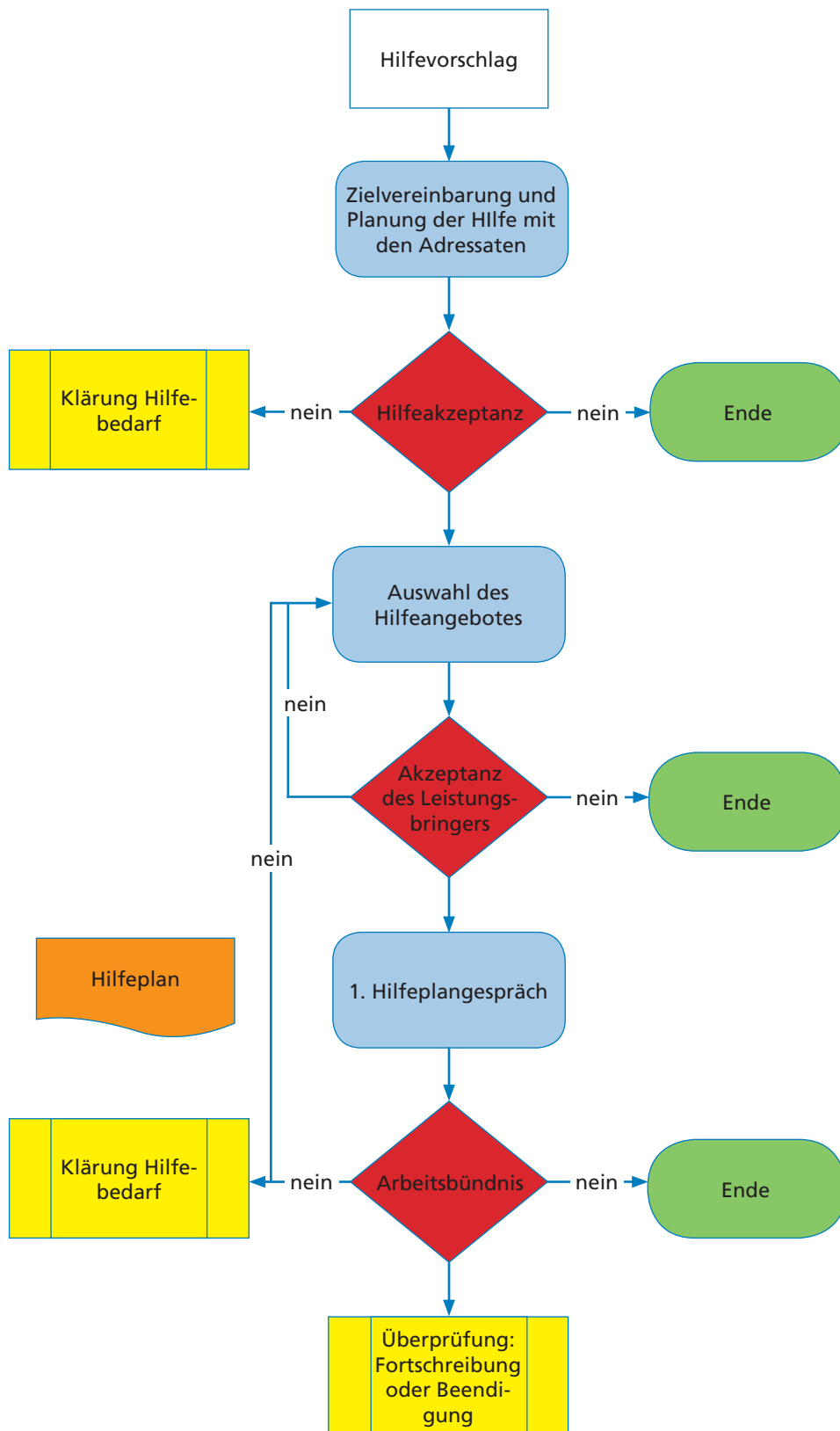
Beispiel Flussdiagramm: Hilfeplanung

1. Klärung des Hilfebedarfs



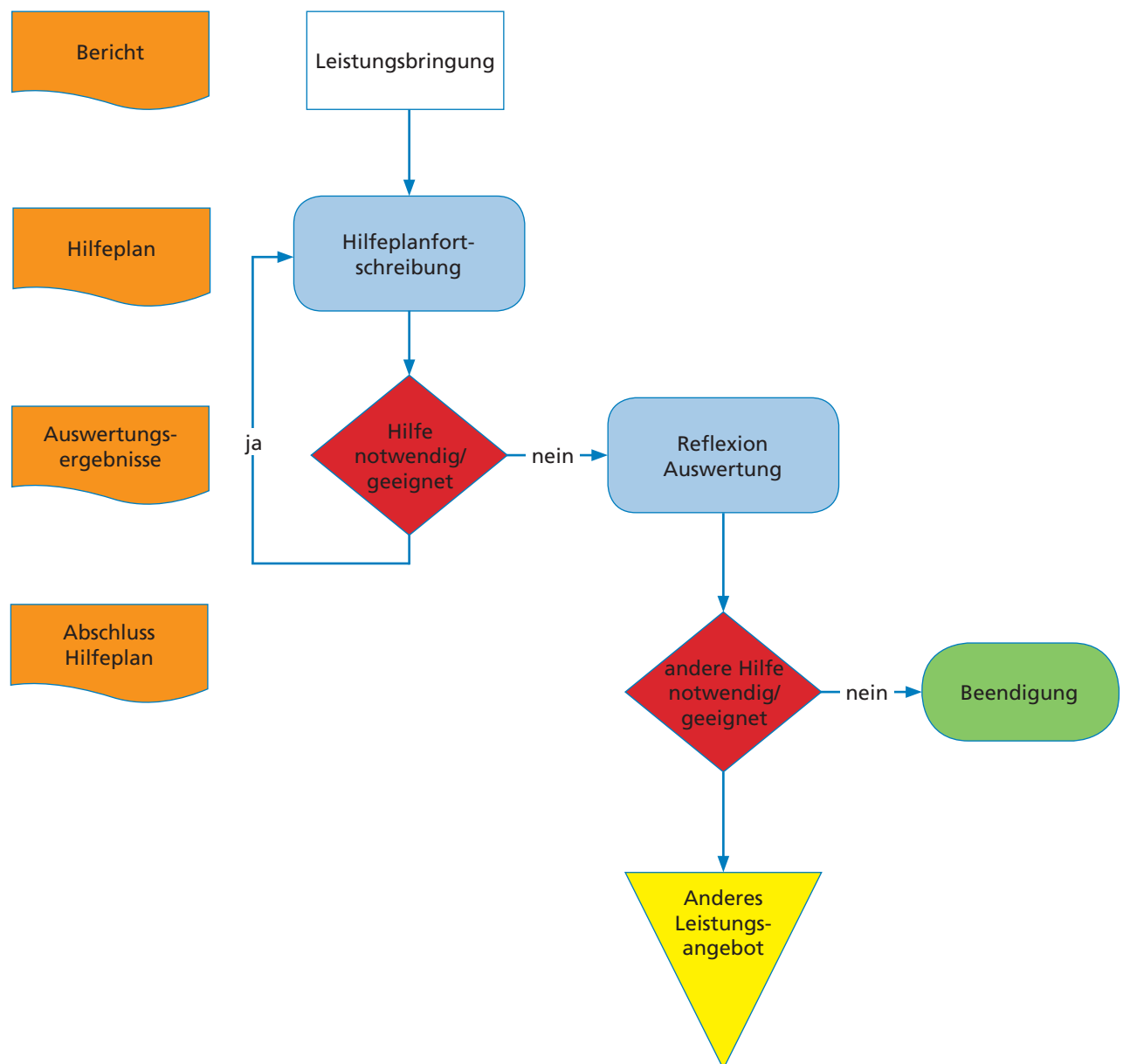
1. Klärung des Hilfebedarfs	
Was ist das erwartete Ziel/Ergebnis dieses Teilprozesses?	
Mit den Adressaten sind der konkrete Hilfebedarf sowie das Ziel definiert, das am Ende des Hilfeprozesses erreicht sein soll.	
Was ist zu tun?	
Auftragsklärung und Beratung	
• Information und Beratung der Adressaten über das Hilfeplanverfahren (Beteiligte, Inhalt, Dauer) und die Hilfearten, die potentiell vermittelt werden könnten. • Einverständnis der Adressaten einholen, ob sie sich auf das Hilfeplanverfahren einlassen wollen.	
Sozialpädagogische Diagnostik	
• Alle Familienmitglieder kennenlernen (Hausbesuch). • Problemlagen und Ressourcen aus Sicht aller Familienmitglieder und aus Sicht des Umfeldes erfassen. • Bisherige Familien- und Hilfegeschichte erfragen. • Motive und Motivation der Familienmitglieder erkunden (Was möchten/können sie wirklich verändern? Was kann/darf sich aus Sicht der Familienmitglieder nicht verändern?). • Anwendung verschiedener sozialpädagogischer Diagnosemethoden mit den Adressaten zur Erkundung der unterschiedlichen Problembereiche und Ressourcen, Individuum und Familie, Lebenswelt, materielle Situation, Normen/Werte etc.. • Übertragungen, Widerstände wahrnehmen, den (Eigen-)Sinn erkennen. • Schule, Kindertagesbetreuung, Arbeitsagentur, u.a. unter Beteiligung der Adressaten einbeziehen (Einverständnis erforderlich) • Befunde Dritter, z.B. med. Gutachten, einholen (Einverständnis erforderlich) • Bewertung der erworbenen Erkenntnisse, Fallverstehen und Hypothesenbildung (z.B. Kollegiale Beratung)	
Zielfindung mit den Adressaten	
• Wünsche und Erwartungen der Familienmitglieder erfassen. Unterschiede zwischen Wünschen und Wollen (Wofür sind sie bereit sich aktiv zu engagieren?) erkennen und kommunizieren. • Die Familienmitglieder bei der Formulierung erster Ziele, die mit der Hilfe erreicht werden sollen, unterstützen. (Was soll sich aus Sicht der Adressaten durch eine Hilfe verändern? Woran erkennen sie die Veränderung? Bis wann soll es erreicht sein? Worauf können sich die Familienmitglieder verständigen und worauf nicht?). • Erste Handlungsschritte (Handlungsziele) mit den Familienmitgliedern herausarbeiten (Was muss/soll aus ihrer Sicht zuerst geschehen, was danach?).	
Zusammenwirken der Fachkräfte	
• Vorbereitung der Beratungsfrage • Zusammenstellung und Aufbereitung der für die Erörterung der Frage relevanten Fallinformationen • Beratung des Falls auf der Grundlage einer kollegialen Fallberatungsmethode • Erarbeitung eines Hilfevorschlags	
Welche Entscheidung ist zu treffen?	
1. Hilfe zur Erziehung ist geeignet und notwendig 2. Hilfe zur Erziehung ist nicht geeignet und notwendig; es soll den Adressaten ein anderer oder gar kein Hilfevorschlag unterbreitet werden.	
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	Sozialpädagogische Diagnostik und Zielfindung: Fallführende Fachkraft Zusammenwirken der Fachkräfte: Fallführende Fachkraft/ASD-Team Entscheidung: Fallführende Fachkraft/Leitungskraft
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	Bevor den Adressaten eine konkrete Maßnahme vorgeschlagen wird.
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen intern/extern)	-
Welche Dokumente werden genutzt?	Schweigepflichtsentbindungen Vordrucke zur Erfassung der Ergebnisse der sozialpädagogischen Diagnostik, der Ziele, der Ergebnisse der kollegialen Beratung, des Hilfevorschlags

2. Planung der Hilfe



2. Planung der Hilfe	
Was ist das erwartete Ziel/Ergebnis dieses Teilprozesses?	
Auswahl und Beginn der geeigneten und notwendigen Hilfe. Schließen eines Arbeitsbündnisses zwischen Leistungsberechtigten, Leistungserbringern und Jugendamt	
Was ist zu tun?	
Zielvereinbarung und Planung der Hilfe mit den Adressaten	
• Erörterung des Hilfeangebots mit den Familienmitgliedern (Was ist Sinn und Zweck? Was ist der Inhalt? Wie lange kann erfahrungsgemäß so eine Hilfe dauern, bis die Ziele erreicht sind? Welche unplanten/ungewollten Effekte könnten durch die Hilfe auftreten?). • Verständigung herbeiführen, ob sie die Hilfe in Anspruch nehmen wollen und wie lange sie voraussichtlich dauern soll. • Vereinbarung des/der mit der Hilfe zu erreichenden Ziels/Ziele sowie erste Handlungsschritte bzw. Handlungsziele mit den jeweiligen Indikatoren (Wie soll die Situation am Ende der Hilfe sein? Was ist auf diesem Weg das erste Ziel?). • Information der Adressaten über Angebote verschiedener Leistungserbringer (§§ 5, 36 SGB VIII). • Abstimmung der Kontaktaufnahme zu den Leistungserbringern.	
Auswahl des Hilfeangebots	
• Informationsgespräch mit den Adressaten und der Fachkraft des Leistungserbringers (bei stationären Hilfen Kennenlernen der Einrichtung). • Einverständnis der Adressaten mit Hilfeangebot klären (Bedenkzeit ermöglichen), evtl. weitere Angebote vorstellen (§ 5 SGB VIII).	
1. Hilfeplangespräch	
• Organisation des Gespräches nach fachlichen Erfordernissen (Moderation, Beteiligte, Ort und Zeit). • Beteiligung der Familienmitglieder, vor allem der Kinder und Jugendlichen, sicherstellen. • Wichtige Expertinnen/Experten mit Zustimmung der Adressaten punktuell beteiligen. • Das Gefälle zwischen Fachkräften und Adressaten sowie zwischen Erwachsenen und Kindern berücksichtigen und für alle Beteiligten einen atmosphärisch positiven Rahmen herstellen, kind-/jugendgerechtes Setting (evtl. Unterstützer/innen, z. B. Freund/in des Kindes, einbeziehen). • Tagesordnung der Besprechungspunkte erörtern und ergänzen. • Situationsbeschreibung seitens der Familienmitglieder, Ergänzungen durch die Fachkraft. • Hilfeziel/e festlegen und terminieren, Indikatoren beschreiben (Bis wann soll die Hilfe voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen werden?). • Erste Handlungsziele, bzw. -schritte vereinbaren und terminieren, Indikatoren festlegen. • Vereinbarungen mit den Familienmitgliedern und den Leistungserbringern über Kommunikationsanlässe außerhalb der Hilfeplangespräche treffen (z.B. bei Beschwerden, bei Abweichung vom Hilfeplan durch unvorhersehbare Ereignisse, die Auswirkungen auf die vereinbarten Ziele, deren Terminierung und den Leistungsumfang haben, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung). • Schriftliche Berichterstattung (Formular) über Zielerreichung und Hilfeverlauf für das nächste Hilfeplangespräch mit den Adressaten und dem Leistungserbringer terminieren (Bis wann soll der Bericht/die Gesprächsvorlage im Jugendamt vorliegen?). • Vereinbarung des nächsten Hilfeplangesprächs (Ort und Zeit).	
Welche Entscheidung ist zu treffen?	
1. Die Akzeptanz des Hilfevorschlages seitens der Familienmitglieder. Falls die nicht besteht, wird evtl. geprüft, ob neue Fakten oder andere Einschätzungen zu einem anderen Hilfevorschlag führen könnten. 2. Das Angebot des Leistungserbringers wird von allen Beteiligten akzeptiert. Falls die Akzeptanz nicht vorliegt, muss geprüft werden, ob ein anderes Leistungsangebot infrage kommt. 3. Das Arbeitsbündnis zwischen Familienmitgliedern, Fachkraft des Leistungserbringers und der Fachkraft des Jugendamtes kommt zustande. Falls ein Arbeitsbündnis nicht geschlossen werden kann, wird geprüft, ob ein anderer Leistungserbringer gesucht werden soll.	
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	Fallführende Fachkraft
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	So zeitnah, dass der Prozess für alle Beteiligten effizient ist (Sollte fallunabhängig zwischen öffentlichem und freien Trägern definiert sein.)
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen intern/extern)	Wirtschaftliche Jugendhilfe
Welche Dokumente werden genutzt?	Hilfeplan

3. Überprüfung: Fortschreibung oder Beendigung



3. Überprüfung: Fortschreibung oder Beendigung	
Was ist das erwartete Ziel/Ergebnis dieses Teilprozesses?	
Das/die Ziele der Adressaten ist/sind erreicht.	
Was ist zu tun?	
Vorbereitung des Hilfeplangespräches	
• Gemeinsam erstellter Bericht (Formular) des Leistungserbringers und der Familie, des Kindes/des Jugendlichen/der Jugendlichen über Zielerreichung und Hilfeverlauf und lesen, evtl. Vorgespräche zur Klärung der Inhalte führen (separat mit Kindern, Jugendlichen, Eltern u. Leistungserbringer). • Sich abzeichnende Veränderungen der Hilfe ggf. kollegial beraten und Entscheidung vorbereiten (Leitung, Entscheidungskonferenz etc.). • Auswahl des fachlich sinnvollen Ortes und Einladung der Gesprächsteilnehmer/innen (evtl. Lehrer/innen u.a. hinzuziehen). • Bei stationären Hilfen Kinder/Jugendliche an ihrem Lebensort besuchen.	
Moderation des Hilfeplangespräches	
• Gefälle beachten, Fachkräfte – Adressaten, Erwachsene – Kinder. • Beteiligung der Adressaten, vor allem von Kinder und Jugendlichen, sicherstellen, kind-/jugendgerechtes Setting herstellen (evtl. Unterstützer, z. B. Freund/in beteiligen). • Wichtige Expertinnen/Experten mit Zustimmung der Adressaten punktuell beteiligen. • Prüfung der weiteren Verbindlichkeit des/der Ziels/Ziele der Hilfe (Läuft die Hilfe weiterhin zielführend? Kann das geplante Hilfeende eingehalten werden? Muss die Zielperspektive verändert werden?). • Verlauf der Hilfe erörtern, Inhalte, Zufriedenheit. • Erörterung, ob die Hilfe für die Zielerreichung weiterhin geeignet und notwendig ist → Fortschreibung, Veränderung (Art und Umfang?), Beendigung? • Vereinbarung bzgl. weiterer Ziele und Handlungsschritte. • Vereinbarungen zum weiteren Verlauf mit allem Beteiligten treffen. • Dokumentation der Ergebnisse im Hilfeplan (Ziele, Schritte, Indikatoren). • ggf. Vereinbarung des nächsten Hilfeplangespräches (Ort und Zeit).	
Reflexion und Auswertung der Hilfe bei Beendigung	
• Zufriedenheit mit dem gesamten Hilfeverlauf; was war gut – was war kritisch? • Welche positiven und negativen „Nebenwirkungen“ sind entstanden? • Unterschiedliche Sichtweisen berücksichtigen: Adressaten, Leistungserbringer, Jugendamt • Auswertung der Zielerreichung und Nachhaltigkeit des Erreichten • Auswertung des zeitlichen Verlaufes	
Welche Entscheidung ist zu treffen?	
1. Ist die Hilfe zielführend und richtig terminiert? Ist die Hilfe weiterhin geeignet und notwendig? 2. Muss die Hilfeart und/oder der Umfang geändert werden? 3. Werden andere Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb der Hilfen zur Erziehung empfohlen? 4. Wird die Hilfe beendet? Wenn ja, soll eine Nachbetreuung erfolgen?	
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	Fallführende Fachkraft
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	Entsprechend der Hilfeplanung
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen intern/extern)	Leitung, Wirtschaftliche Jugendhilfe
Welche Dokumente werden genutzt	Hilfeplan



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie differenziert und verbindlich ist unser Hilfeplanverfahren?
- Wo sind in unserem Verfahren fachliche Gelingensfaktoren und Qualitätsmaßstäbe verankert (vgl. Kapitel 3)?
- Wie überprüfen wir die Qualität unseres Bearbeitungsprozesses?

4.3 Strukturqualität

Ein guter, ergebnisorientierter Hilfeplanungsprozess erfordert bestimmte unverzichtbare strukturelle Voraussetzungen. Man braucht eine ASD-Leitung, welche die Verantwortung für die Qualität des Bearbeitungsverfahrens übernimmt und für die notwendigen Ressourcen sorgt, qualifiziertes Personal, das die Hilfebedarfe mit den Adressatinnen und Adressaten ermittelt und die Hilfen im Leistungsdreieck zielorientiert steuert, ein konstruktives Zusammenwirken des öffentlichen und der freien Träger, Instrumente und Verfahren zur Auswertung des Hilfeplanverfahrens und eine enge Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung, damit das Hilfeplanverfahren seine beabsichtigten Wirkungen, die Steuerung der Hilfen im Einzelfall, erfüllen kann. Im Folgenden werden diese Strukturqualitätsmerkmale näher beleuchtet.

4.3.1 Leitungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren

Die Aufgabe der Leitung ist es, die in den Kapiteln 3, 4 und 5 aufgezeigten Qualitätsmerkmale und Gelingensfaktoren umzusetzen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese in der einzelfallbezogenen Hilfeplanung wirksam werden können.

Einige dieser Aspekte sollen an dieser Stelle noch einmal benannt und als Leitungsaufgabe besonders betont werden.

Neben der Sicherstellung der erforderlichen sächlichen und personellen Ressourcen (vgl. Kapitel 4.3.2) und eines konstruktiven Zusammenwirkens mit den Leistungserbringern (vgl. Kapitel 4.3.3) sind vor allem innerhalb des Dienstes die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Fachkräfte ihre Aufgaben definieren und adäquat wahrnehmen können. Dazu gehört zunächst, eine einheitliche fachliche Haltung mit den Fachkräften zu entwickeln und regelmäßig zu überprüfen/reflektieren und dafür zu sorgen, dass dementsprechende Methoden in der Arbeit eingesetzt werden.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere, unter Beteiligung der Fachkräfte ein fachlich geeignetes standardisiertes Verfahren – vom Falleingang bis zum Hilfeende – zu entwickeln und sicherzustellen (vgl. Kapitel 4.2), dessen Umsetzung regelmäßig zu prüfen (z. B. die Zielformulierung) und so nachhaltig eine Kultur des Lernens aus Fehlern und Erfahrungen zu entwickeln (vgl. Kapitel 4.3.5). Beratungs- und Entscheidungsprozesse müssen konzipiert, methodisch hinterlegt und organisatorisch verankert werden.

Besonders bedeutsam sind transparente Regelungen hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen und -befugnisse. Diese sind sinnvollerweise so weit wie möglich auf der Ebene der fallführenden Fachkraft anzusiedeln. Diesbezüglich haben sich in der Praxis verschiedene Modelle herausgebildet. In einigen Jugendämtern obliegt die fachliche Entscheidung für eine Hilfe der fallverantwortlichen Fachkraft, andere Jugendämter streben eine Konsensentscheidung im Team an. Ist bei letzterer Variante eine solche nicht zu erzielen, ist es Aufgabe von Leitung eine Lösung bzw. Entscheidung herbeizuführen. Auch im Rahmen der weiteren Hilfeplanung sind transparente Entscheidungsbefugnisse unerlässlich, so dass die fallverantwortliche Fachkraft weiß, über welche Änderungen sie im Rahmen der Hilfeplangespräche (zum Hilfeumfang oder der Hilfeart) eigenständig entscheiden kann, oder welche im Jugendamt beraten und entschieden werden müssen.

Für funktionierende Arbeitsabläufe ist die Implementierung von strukturell und methodisch abgesicherter Teamarbeit notwendig. Das Aufgabenspektrum von Teams ist häufig so bemessen, dass ein gemeinsames Tätigkeitsfeld definiert ist und gemeinsame Ziele bearbeitet werden. Die Zusammensetzung von Teams, die Zuordnung der Aufgaben sowie die Steuerung der Teams ist Aufgabe der Leitung. Die Regelung der internen Kooperation, die Klärung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und des internen Informationsaustausches – auch hin zu anderen Sachgebieten wie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und dem Bereich Amtsvormundschaften/-pflegschaften oder auch der weiteren Fachdienste – ist notwendig.³⁵

Für eine effiziente fachliche Steuerung ist die Koppelung der Fach- und der Finanzverantwortung eine Grundvoraussetzung. Dementsprechend ist ein enges Zusammenwirken von ASD-Leitung und der Leitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Sinne des Fachcontrollings sinnvoll. Einige Jugendämter haben gute Erfahrungen damit gemacht, den Allgemeinen Sozialen Dienst und die Wirtschaftliche Jugendhilfe unter einer Leitung zusammen zu führen.

Analog zum Hilfeplanverfahren auf der operativen Ebene sollte die Leitung (und ggf. eine mit dem Controlling beauftragte Person) auf strategischer Ebene ein Controllingsystem, bestehend aus der Planung der (fallübergreifenden) Ziele, deren Umsetzung sowie der Kontrolle zur fallübergreifenden Steuerung implementieren. Dadurch werden die Voraussetzung für die Analyse und Weiterentwicklung der Hilfeplanung sowie der Hilfen in Hinblick auf deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit geschaffen. Ein solches Fachcontrolling ist zudem eine Grundlage für eine enge Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung (vgl. Kapitel 4.3.5).

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Aufgaben und welche Verantwortung nehme ich als Leitung wahr?
- Wie habe ich die Entscheidungskompetenzen geregelt?
- Wie werde ich in meiner Leitungsrolle innerhalb der Organisation unterstützt?



³⁵ Dabei muss die Informationsweitergabe den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, insbesondere in Hinblick auf anvertraute Daten gemäß § 65 SGB VIII. Gleiches ist für die Zusammenarbeit mit externen Personen und Diensten/Einrichtungen oder anderen Jugendämtern bei Zuständigkeitswechseln zu regeln, vgl. dazu Kapitel 2.3.1.

Literaturhinweise

Merchel J. , 2015: Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München

Merchel, Pamme, & Khalaf, 2012: Personalmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst. Standortbestimmung und Perspektiven für Leitung. Weinheim, Basel

4.3.2 Personalentwicklung

Für eine fachlich angemessene und wirksame Umsetzung eines implementierten Verfahrens der Hilfeplanung braucht es ausreichend Fachkräfte, die aufgrund ihrer Qualifikation in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen und die gut in die vereinbarten Verfahrensweisen und Arbeitsmethoden eingearbeitet sind sowie angeleitet werden. Die Wirksamkeit der Hilfen hat sich zudem als abhängig davon erwiesen, inwieweit die Fachkräfte selbst Einfluss auf die interne Organisation haben und daran mitwirken können.³⁶

Gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII sollen nur Personen beschäftigt werden, die „sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“. Mit dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII werden zugleich „Ausschlusskriterien“ für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe definiert. Mit diesem Fachkräftegebot hat der Gesetzgeber ein wesentliches Strukturmerkmal für die personelle Ausstattung der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe vorgegeben. Zwischen der Leistungsfähigkeit der Fachkräfte und der Qualität der Leistungserbringung besteht ein enger Zusammenhang. Deshalb ist Personalentwicklung eine umfassende und kontinuierliche Aufgabe aller Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe – und hier insbesondere der Leitungen – und ein integraler Bestandteil der Strukturqualität.

Die Aufgaben der Personalentwicklung werden in Theorie und Praxis uneinheitlich definiert und angewandt. Bei enger Auslegung beziehen sich die Aufgaben ausschließlich auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Vor dem Hintergrund der zunehmend schwieriger werdenden Personalsituation bei öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe kommt der Personalentwicklung jedoch eine umfassendere Bedeutung zu. Neben Aus-, Fort- und Weiterbildung gehören zu einem umfassenden Personalentwicklungskonzept:

- Personalbemessung,
- Tätigkeits- und Anforderungsprofile,
- Personalauswahl,
- Einarbeitungs- und Mentoringverfahren,
- strukturierte Mitarbeitergespräche,
- Beurteilungswesen,
- Mitarbeiterbefragungen,
- Mitarbeitercoaching und Supervision,
- Karriere- und Nachfolgeplanung.

³⁶ Vgl. Albus, et al., 2010.

Die Personalentwicklung ist damit nicht zu trennen von den Aufgaben der Organisationsentwicklung; beides zielt auf die Gestaltung von Veränderungsprozessen. Zur Unterstützung der Fachämter ist in zahlreichen öffentlichen Verwaltungen Organisations- und Personalentwicklung in eigenen Organisationseinheiten angesiedelt. Im Sinne einer fachlichen Weiterentwicklung ist hier eine enge Zusammenarbeit zwischen Fachamt und diesen übergreifenden Organisationseinheiten auf der Grundlage fachlich definierter Ziele anzustreben.

Neben dem Fachwissen und den persönlichen Kompetenzen der Fachkräfte haben gerade deren Sichtweise auf Kinder und ihre Familien, ihre fachlichen und persönlichen Haltungen, einen immensen Einfluss auf die Fallsteuerung (vgl. dazu auch Kapitel 3.6). Sie wirken zunächst unbewusst. Für die Personalentwicklung bei freien und öffentlichen Trägern ist es in diesem Zusammenhang wichtig, dieser Thematik sowohl bei der Personalauswahl und dauerhaft in Supervisionsprozessen als auch in der Fort- und Weiterbildung den notwendigen Raum zu geben.

Für die Hilfeplanung sind auch Fragen von Teamentwicklung von großer Bedeutung. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist nicht nur bei freien Trägern, sondern auch im Jugendamt ein wichtiges Arbeitsprinzip. Deshalb ist Teambildung und -entwicklung ebenfalls ein wichtiger integraler Bestandteil von Personalentwicklung. Das Agieren der Individuen in einer Teamstruktur stellt hohe Anforderungen an die einzelnen Fachkräfte. Als Instrument der Personalentwicklung werden Teamentwicklungsmaßnahmen in vielfältiger Form eingesetzt. Anlass hierfür kann die Neu- oder Umbildung eines Teams aber auch die Unzufriedenheit der Fachkräfte sein. Ziel von Teamentwicklungsmaßnahmen ist u.a. die Förderung der Kooperationsbereitschaft (Teamgeist) der Teammitglieder, die Entwicklung gemeinsam getragener fachlicher Haltungen, die Verankerung partizipativ erarbeiteter Verfahrensweisen und die Steigerung der Effizienz.

Ausgelöst durch eine intensive Debatte um einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde in den letzten Jahren auch die Frage der Personalausstattung der Jugendämter und in diesem Zusammenhang die Frage der Personalbemessung als wichtiges Element der Personalentwicklung stärker fokussiert. Vor dem Hintergrund der Heterogenität der Jugendämter in Größe, Belastungsfaktoren, Aufgabenzuschnitt und inhaltlicher Ausrichtung ist es kaum möglich, eine einheitliche quantitative Fallbelastung als Grundlage für eine Personalbemessung festzulegen.³⁷ Vorhandene Konzepte setzen vielmehr dabei an, auf der Basis einer Analyse der Kernprozesse und der zugehörigen Arbeitsschritte (vgl. Kapitel 4.2) den dafür erforderlichen durchschnittlichen Zeitbedarf zu ermitteln und auf dieser Basis eine für jedes Jugendamt individuelle qualitative Personalbemessung zu erarbeiten.³⁸

³⁷ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst fordert beispielsweise analog zur gesetzlichen Regelung der Fallzahlbegrenzung für den Bereich Amtsvormundschaften eine entsprechende Fallzahlobergrenze auch für den ASD/KSD von max. 1:35, vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst /Kommunaler Sozialer Dienst – BAG ASD/KSD, 2014.

³⁸ Vgl. dazu z.B. das Projekt zur Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB), Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, 2013.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Auf welcher Grundlage basiert unsere Personalbemessung im ASD?
- Welche Leitgedanken tragen unser Personalentwicklungskonzept?
- Wie gewinnen und wie halten wir neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
- Wie sieht unser Konzept für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus?
- Wie schaffen wir Übergänge beim Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
- Wie können wir die für unser Hilfeplanverfahren erforderlichen fachlichen Kompetenzen systematisch weiter entwickeln?

Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, 2010: Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Herausforderungen für Leitungshandeln und Qualifizierung. Diskussionspapier. Berlin, <http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/Leitungskraefte%20%282%29.pdf>

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, 2014: Kernaufgaben und Ausstattung des ASD – Ein Beitrag zur fachlichen Ausrichtung und zur Personalbemessungsdebatte. Diskussionspapier. Berlin, http://web31.server1.hostingforyou.de/fileadmin/files/positionen/2012/AGJ-Diskussionspapier_AS_D_2_.pdf

Friedrich, 2010: Personalarbeit in der Organisation Sozialer Arbeit. Theorie und Praxis der Professionalisierung. Wiesbaden

Hagehülsmann & Hagehülsmann, 2007: Der Mensch im Spannungsfeld seiner Organisation. Paderborn

Negri, 2010: Angewandte Psychologie für die Personalentwicklung. Konzepte und Methoden für Bildungsmanagement, betriebliche Aus- und Fortbildung. Berlin/Heidelberg

Pamme & Merchel, 2014: Personalentwicklung im ASD. Berlin

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, 2013: Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Evaluiertes Handbuch. München

Exkurs: Persönliche Eignung

Die Qualität der Fallbearbeitung hängt im besonderen Maße von der persönlichen Eignung der Fachkräfte ab. Sie müssen auf der Grundlage eines professionellen Beziehungsangebotes in oft schwierigen Lebenslagen Lösungen mit Eltern und Kindern erarbeiten, deren Eigenmotivation und Zuversicht stärken, zwischen unterschiedlichen Interessen vermitteln, das Ziel der Hilfen und das Kindeswohl im Auge behalten.

Im Folgenden werden zunächst die notwendigen persönlichen und sozialen Kompetenzen, die sogenannten „Softskills“, aufgeführt. Hierbei geht es weniger um „erlernbare (Fach-) Kenntnisse“

als vielmehr um die persönliche Haltung und Kompetenz der Fachkräfte, die für die soziale Arbeit von besonderer Bedeutung sind:

- Achtung und Respekt vor Werten, Normen, Wünschen und Lebensentwürfen der Familien, jungen Menschen und anderer Kooperationspartner.
- Fähigkeit, mit anderen in persönlichen Kontakt zu treten, Pflege und Ausbau dieser Kontakte.
- Empathie und Mitgefühl empfinden und äußern können sowie Perspektivenwechsel zulassen bei gleichzeitiger professioneller Distanz und Rollenklarheit.
- Wahrnehmen und Ansprechen „eigen-sinniger“ Problemlösestrategien der Familienmitglieder und Ressourcenorientierung. Adressatinnen und Adressaten in ihrer Selbstwirksamkeit stärken – Empowerment.
- Grenzen und Konsequenzen definieren können; gesellschaftlichen Auftrag kennen und vertreten. Mit Machtverhältnis professionell umgehen können – gleichzeitig den Familien alternative Handlungsspielräume aufzeigen und motivieren können.
- Team- und Konfliktfähigkeit auf mindestens zwei Ebenen: innerhalb der eigenen Institution und im Umgang mit weiteren Beteiligten im Hilfeprozess (Familie und andere Fachkräfte).
- Kompetenz, strategisch zu denken und zu handeln – Verhandlungsgeschick. Dies bezieht sich einerseits auf eigene Aufträge und fachliche Perspektiven und andererseits auf die Wünsche, Bedürfnisse und Ziele der Adressatinnen und Adressaten.
- konstruktiver Umgang mit Stress, Belastungen und Druck – aktive Selbstfürsorge.
- Aushalten können von Risiken, Ungewissheit und Unsicherheit im Fall.
- Aushalten von Druck innerhalb der eigenen Strukturen; Entscheidungen vertreten können.
- Wissen um eigene (biografische) Erfahrungen und Muster und Ableiten von daraus resultierenden „Risiken“ für die Fallverantwortung, wie z.B. Übertragung.
- Bereitschaft und Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion und Supervision.
- Humor.

Darüber hinaus sind weitere fachliche Kompetenzen notwendig:³⁹

- Rechtskenntnisse, hier insbesondere SGB VIII, BGB, FamFG und KKG sowie Sozialverwaltungsverfahrensrecht, SGB II, III etc. und Landesgesetzgebungen,
- EDV-Kenntnisse,
- Kenntnisse über Aufgaben und Hilfemöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. Hinzu kommt das Wissen über Aufträge, Möglichkeiten und Grenzen weiterer Kooperationspartner und Institutionen. Hierzu zählen insbesondere Gerichte, Kindertagesstätten, Gesundheitswesen, Frauenhäuser und -beratungsstellen, Schulen, Polizei und Jobcenter.
- Theorien und Kenntnisse der Erziehungswissenschaften, Entwicklungspsychologie, Bindungs- und Sozialisationstheorien, Wissen über (Beziehungs-)Dynamiken, systemische Kenntnisse,⁴⁰
- interkulturelle und Genderkompetenzen, auch Wissen zu Ansätzen von Intersektionalität bzw. Diversität,
- Methodenkenntnisse, wie z.B. die Fähigkeit zur Ressourcenaktivierung, Gesprächstechniken/ Mediation/Konfliktmanagement, Fähigkeit zur Strukturierung und Priorisierung.

³⁹ Vgl. dazu die vorliegenden Anforderungs- und Kompetenzprofile für den ASD u.a. Reiners, 2013 www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php, abgerufen am 23.03.2015 und in Pamme & Merchel, 2014.

⁴⁰ Die Fachkräfte müssen beispielsweise in der Lage sein, die Gesamtentwicklung eines Kindes altersentsprechend zu beurteilen sowie besondere Belastungen, Fehlentwicklungen oder Bindungsstörungen zu erkennen bzw. die Möglichkeit haben, entsprechende Expertise hinzuzuziehen.

Für die Durchführung einer fachlich angemessenen, beteiligungs- und ergebnisorientierten Hilfeplanung müssen die Fachkräfte sowohl über die genannten Fachkompetenzen wie auch die genannten personalen Kompetenzen verfügen.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Bin ich mir meiner fachlichen und methodischen Kompetenzen und Grenzen bewusst?
- Kann ich eigene Fortbildungsbedarfe erkennen und äußern?
- Wie und wann reflektiere ich meine Haltung zu den Familien?
- Wie Sorge ich für mich – Psychohygiene?

Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ , 2010: Diskussionspapier ASD – mehr als Kinderschutz! Ziele, Aufgaben, Methoden und Orientierung in Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin <http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/ASD.pdf> 23.03.2015

Behr & Gragert, 2004: Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Abschlussbericht – Band 1. Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut, Technische Universität Dortmund. München, Dortmund

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst - BAG ASD/KSD, 2011: Auftrag, Aufgaben und Zukunft des ASD/KSD. o.O.

Pamme & Merchel, 2014: Personalentwicklung im ASD. Berlin

Reiners, 2013: Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts.

4.3.3 Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Die Hilfeplanung ist die zentrale Schnittstelle zwischen den jungen Menschen und ihren Familien, den Fachkräften des Jugendamtes sowie den Leistungserbringern in ambulanten, teilstationären und stationären Settings.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei gleichzeitiger Achtung der Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur wird im § 4 SGB VIII normiert. Dies gilt sowohl für die Leistungserbringung im Einzelfall als auch auf der fallübergreifenden Ebene, auf der Rahmenbedingungen und Qualitätsmerkmale der Hilfeplanung und Leistungserbringung ausgehandelt und vereinbart werden (§§ 77, 78a ff., 79a SGB VIII), als auch in der Abstimmung der Angebotsstruktur der Hilfen im Gemeinwesen (§ 80 SGB VIII). Dabei bewegen sich die Partner des öffentlichen und der freien Träger in einem Spannungsfeld, einerseits im Interesse der Familien und jungen Menschen gute Hilfen zu erbringen, andererseits den Anforderungen wirtschaftlicher Steuerung gerecht zu werden.

Die Weiterentwicklung der Qualität der Leistungserbringung der freien Jugendhilfeträger gemäß §§ 79 Abs. 2 Nr. 2, 79a SGB VIII steht in einem engen Zusammenhang mit der Qualität der Tätigkeit der öffentlichen Träger. Eine gute Hilfeplanung braucht, bei manchmal inhaltlichen Kontroversen, die systemimmanent sind, ein Zusammenwirken auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung und fachlicher Akzeptanz. Deshalb sollte eine konstruktive Kommunikationskultur im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft für die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und gepflegt werden.

In einem auf Kontinuität angelegten Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern sollten die fallübergreifenden Grundsätze des Zusammenwirkens im Hilfeplanverfahren entwickelt, verhandelt und vereinbart werden. Dies sind beispielsweise die Klärung der folgenden Fragen:

- Wie gestalten der öffentliche Träger und die freien Träger die Partizipation der Leistungsberechtigten an der Hilfeplanung?
- Wer hat welche Aufgabe in Bezug auf die Zielformulierung, die Zielerreichung und die Zielüberprüfung mit den Adressaten?
- Wie kann die Entwicklungsplanung der freien Träger auf dem Hilfeplan aufbauen?
- Wer dokumentiert was? Wie sieht die Berichterstattung zur Fortschreibung der Hilfen aus?
- Welche Kommunikationsanlässe gibt es zusätzlich zu den Hilfeplangesprächen? Welche Abweichungen vom Hilfeplan müssen beispielsweise unverzüglich kommuniziert werden?
- Wie sehen Vertretungsregelungen aus?
- Wie wird mit Beschwerden umgegangen?
- Wie soll die Qualität des Hilfeplanungsprozesses am Ende der Hilfe von allen Beteiligten reflektiert und bewertet werden?

Der organisatorische Rahmen für diese fall- und trägerübergreifenden Abstimmungsprozesse können entweder die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII oder eine eigens dafür gegründete Arbeitsgruppe sein. An der Entwicklung sollten sowohl Leitungs- als auch Fachkräfte mitwirken, um den notwendigen Praxisbezug ebenso wie die organisatorische Verankerung herzustellen. Die Ergebnisse der Verständigung sollten als Qualitätsmaßstäbe in verbindliche Qualitätsentwicklungsvereinbarungen einmünden, deren Effekte kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden sollten. Solche Prozesse können durch gemeinsame Fortbildungen für Fachkräfte des öffentlichen und der freien Träger flankiert werden, um abgestimmte Haltungen, Konzepte und Methoden zu entwickeln.

Zusätzlich sollten in bilateralen Dialogen zwischen dem öffentlichen Träger mit dem freien Träger die Erfahrungen aus der tatsächlichen Praxis mit den fallübergreifend vereinbarten Qualitätsmaßstäben reflektiert werden. Dies erfordert zwischen den Vertragsparteien einen regelmäßigen fachlichen Austausch sowie Offenheit, Verbindlichkeit und gegenseitiges Vertrauen.

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Orte und Formen haben wir für unsere Qualitätsdialoge implementiert?
- In welchen Zeiträumen und in welcher Zusammensetzung finden fallunabhängige Qualitätsdialoge statt?
- Welche Qualitätsmaßstäbe zur Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren haben wir vereinbart?
- Wie oft und in welcher Form sind Rückmeldungen zur Qualität der Zusammenarbeit vereinbart worden?



Literaturhinweise

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., 2014: Themenheft: Qualität entsteht im Dialog. Kooperation von freien und öffentlichen Trägern. In: Dialog Erziehungshilfe, Heft 2. Hannover

LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe, LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2013: Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Münster

Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hg.), 2005: Innovation durch Kooperation. Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. München

Wiesner, Fegert, Mörsberger, Oberloskamp, Struck, & Schmid-Obkirchner, 2011: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München

4.3.4 Kooperation mit anderen Systemen

In § 81 SGB VIII sind die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich gefordert, mit anderen öffentlichen Stellen und Einrichtungen, die ebenso mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befasst sind, strukturell zusammenzuarbeiten. Dies betrifft im Kontext der Hilfeplanung insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, Schulen, Gesundheitswesen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichte, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden, Gewaltschutzeinrichtungen, Beratungsstellen sowie Arbeitsagenturen und Jobcenter.

Eine erfolgreiche Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII erfordert sowohl multiprofessionelle Perspektiven und Überlegungen als auch abgestimmte Schritte und Verfahren, die ohne diese im Gesetz geforderte Zusammenarbeit nur schlecht zu realisieren wären.

Eine ressourcen- und beteiligungsorientierte Hilfeplanung, wie im Kapitel 3 beschrieben wird, macht auf Seiten der sozialpädagogischen Fachkräfte umfassendes professionsübergreifendes Wissen notwendig, um den Hilfebedarf fallbezogen angemessen und richtig einschätzen zu können, und erfordert Sensibilität in Hinblick auf ggf. besondere Merkmale der Lebenslagen und situativen Kontexte (und deren Wirkungen bzw. Folgen) der jungen Menschen und ihrer Familien sowie Kenntnisse über passende Hilfestrukturen und Angebote in deren Sozialraum.

Um dies zu gewährleisten ist eine gute fallunabhängige Vernetzung und Kooperation der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sozialraum als auch mit anderen an der Hilfeplanung beteiligten Institutionen unerlässlich. Im Rahmen einer solchen Vernetzung können Fachkräfte aus verschiedenen Berufsgruppen auch bezogen auf die Hilfeplanung im Einzelfall dann ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen einbringen und im Idealfall Maßnahmen aufeinander abstimmen und alle im Kooperationsverbund vorhandenen Ressourcen auf flexible Weise nutzen. Bezogen auf den Prozess der Hilfeplanung ist somit auch das Ziel der Kooperation mit Stellen und Institutionen anderer Systeme deutlich gekennzeichnet.

So kann es sinnvoll sein, ein Verfahren zu vereinbaren, wie ergänzende Fachkompetenz z.B. aus den Handlungsfeldern Schule, Gesundheitswesen, Behindertenhilfe, Gewaltschutz o.ä. themen-

bezogen – und mit Zustimmung der Adressatinnen und Adressaten – in die Hilfeplanung regelhaft einbezogen werden können. Die kooperierenden Personen sind dann zwar nicht für eine künftige Durchführung einer Hilfe vorgesehen, können jedoch durch spezielles fallbezogenes Wissen und fachliche Expertise zu einer Qualifizierung der Hilfeplanung beitragen.

In der konkreten Kooperationspraxis geht es darum, angemessene Formen der Zusammenarbeit zu finden. Dabei gilt es die unterschiedlichen Handlungsrahmen der kooperierenden Stellen und Einrichtungen zu berücksichtigen. So eignen sich z.B. regelmäßige Netzwerk- oder Kooperationstreffen an Vormittagen nicht unbedingt für jeden Kooperationspartner. In einem grundsätzlichen Kontext muss daher gemeinsam geklärt werden, welche spezifischen Formen und Zugänge für die einzelnen Kooperationspartner anschlussfähig sind, damit gegenseitiger fachlicher Austausch auch stattfinden kann.

Insbesondere die Frühen Hilfen für Familien stellen ein – in der Regel sozialräumlich ausgerichtetes – Handlungsfeld auf lokaler und regionaler Ebene dar, welches vielfältige Anknüpfungspunkte und Schnittstellen zu den Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe im Bereich der erzieherischen Hilfen aufweist. So kann bspw. der Einsatz einer Familienhebamme neben einer sozialpädagogischen Hilfe auch ein ergänzender Bestandteil eines Hilfeplans im Rahmen einer familienorientierten erzieherischen Hilfe sein

Es bedarf also sowohl fallbezogener als auch fallübergreifender Kooperationsstrukturen, die die Entwicklung eines gemeinsamen Fallverständnisses ebenso fördern wie die Aushandlung und Absicherung von Rahmenbedingungen, z.B. im Rahmen von Vereinbarungen zu Leistung, Qualität und Entgelt gemäß §§ 77 oder 78a ff. SGB VIII.

Eine derartige multiprofessionelle Zusammenarbeit erfordert gegenseitiges Vertrauen. Handlungsleitend muss hier die Prämisse sein, dass sich verschiedene Kompetenzen und Qualitäten im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien gegenseitig ergänzen. Dies erfordert kontinuierlichen fachpraktischen Austausch sowie verlässliche Strukturen der Kooperation, die auf klaren und verbindlich verabredeten und vereinbarten Kommunikationsabläufen basieren. Diese setzen wiederum Ressourcen auf Seiten der Fachkräfte in allen beteiligten Systemen voraus. Für die fallführenden Kräfte im Jugendamt sowie der leistungserbringenden freien Träger bedeutet dieses Zeitaufwand außerhalb der konkreten Fallarbeit. Hierfür müssen die strukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie sind wir in lokale Netzwerkstrukturen (z.B. lokale Netzwerke Kinderschutz, Netzwerke Früher Hilfen, sozialräumliche Netzwerke oder Stadtteilforen, zielgruppenspezifische Netzwerke z.B. für Mädchen, Migration u.a.) eingebunden?
- Welche Ressourcen (zeitlich, personell) stehen für die Netzwerkarbeit zur Verfügung?
- Wie werden Informationen und Impulse der Netzwerkarbeit und aus konkreten Kooperationen für die Hilfeplanung genutzt?



Literaturhinweise

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg, 2013: Rahmenvereinbarung Regionale Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe. Hamburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Schleswig-Holstein, 2008: Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein. Hier: §§ 8 und 12 zu lokalen Netzwerken und Kooperationskreisen. Kiel

Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2012: Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen in den Frühen Hilfen. Voneinander Lernen – Über Regionale Netzwerke Konferenz Frühe Hilfen in Fulda. Fulda

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Sachsen, 2010: Empfehlung zur Vereinbarung verbindlicher Kooperationen bei der Bereitstellung von Hilfen und Unterstützungen für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf. Dresden

Stadt Leipzig/Jugendamt (Hg.), 2009: „Komplexer Hilfebedarf“ – Perspektiven der Kooperation von Jugendhilfe, Psychiatrie und Schule. Abschlussbericht zum Landesmodellprojekt des Jugendamtes Leipzig und der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt November 2007 – September 2009. Leipzig

4.3.5 Reflexion und Auswertung von Wirkungen und Effekten und Weiterentwicklung der Hilfeplanung

Reflexions- und Auswertungsprozesse bieten grundlegende Potentiale für Lern-, Entwicklungs- und Verständigungsprozesse bei der Fortentwicklung der Hilfeplanung. Eine regelmäßige, systematische Überprüfung der Verfahren und Hilfemaßnahmen in Hinblick auf die erzielten Ergebnisse bzw. die eingetretenen Folgen ist daher unerlässlich für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, insbesondere des Hilfeplanverfahrens und auch für die gewährten Hilfen. Hierbei ist zwischen einzelfallbezogener Auswertung und fallübergreifenden Auswertungs-(Evaluations-)verfahren zu unterscheiden.

Eine einzelfallbezogene Bewertung des Hilfeprozesses, einschließlich des Hilfeplans sollte im Rahmen eines Fachcontrollingprozesses innerhalb eines Jugendamtes bzw. ASD selbstverständlicher fachlicher Standard sein. Dabei sollte sich die Bewertung und Beurteilung des Hilfeplanverfahrens auf die jeweiligen Verfahrensschritte – Klärung des Hilfebedarfs, Planung der Hilfe, Beendigung bzw. Fortschreibung des Hilfeplans – beziehen. Für jeden Verfahrensschritt sind strukturorientierte, prozessorientierte und ergebnisorientierte Kriterien bzw. Indikatoren zu bilden (vgl. Kapitel 4.1 und 4.2). Es ist darauf zu achten, dass die damit verbundene verbindliche Dokumentation, die zuverlässige Reflexion und kritische Auswertung durch brauchbare, das heißt sowohl differenzierte als auch einfache Instrumente gewährleistet wird. Diese ermöglichen dann eine regelmäßige Auswertung und Rückmeldung, und gegebenenfalls notwendige Änderungen können zeitnah folgen.

Instrumente für einzelfallorientierte Auswertungsprozesse sind in der Regel die Instrumente des Hilfeplanverfahrens selbst: qualitative und quantitative Erfassung des Hilfebedarfs, Zielformulierung, Fallgespräche, kollegiale Beratungen etc., die in geeigneter Weise dokumentiert und ausgewertet

werden müssen. Dies kann durch standardisierte quantitative Instrumente, aber auch durch qualitative Verfahren und Methoden gewährleistet werden.

So sind standardisierte Abschlussgespräche bzw. abschließende Nutzerzufriedenheitsabfragen eine gute Möglichkeit: „Wie fühlen Sie sich (fühlt Du Dich) jetzt im Vergleich?“, „Was hat Ihnen besonders geholfen und was gar nicht?“, „Was hat sich verändert?“, „Was hätte anders laufen müssen?“, „Woran erinnern Sie sich sehr gerne?“. Ein derartiger Fragenkatalog muss mit den Fachkräften gemeinsam entwickelt werden und ausreichend Flexibilität bieten, um für verschiedene Hilfeformen Anwendung zu finden.

Praxisbeispiel: IBN-Befragung Kundenzufriedenheit

Die an dem Projekt „IBN – Integrierte Berichterstattung Niedersachsen“ beteiligten Jugendämter haben ein Instrument zur Befragung von Jugendlichen ab 15 Jahren und Personensorgeberechtigten entwickelt, das im Anhang dieser Arbeitshilfe beigelegt ist. Es werden vier Fragen zur Zufriedenheit mit der Arbeit des Jugendamtes gestellt: „Fühlen Sie sich ernst genommen, wurde Ihnen geholfen, konnten Sie sich einbringen und haben Sie ohne größere Schwierigkeiten Hilfe erhalten?“. Die Befragung soll einmal jährlich, kann aber auch nach jedem Hilfeplangespräch durchgeführt werden.

Wichtig ist, dass in diese Reflexionsprozesse auch abgebrochene Hilfen einbezogen werden bzw. Hilfeprozesse, in denen Fehler oder nichtintendierte Effekte aufgetreten sind. Sogenannte „nicht intendierte Folgen“ in den Hilfeverläufen müssen systematisch wahrgenommen und dokumentiert werden. Dabei handelt es sich um Folgen und Wirkungen, die in der Regel unerwünscht sind, wie z.B. massive Bindungsstörungen durch Herausnahme, die neuen Hilfebedarf erzeugen, oder Überforderungserscheinungen durch konkrete Beteiligungsverfahren auf Seiten der Adressatinnen und Adressaten.

Dialogische Verfahren eignen sich gut für Reflexionsprozesse für die am Hilfeplan beteiligten sozialpädagogischen Fachkräfte. So können bspw. in regelmäßigen Gruppengesprächen Berichte (oder Erzählungen) unter dem Titel „Mein schönster Fall“ oder auch „Mein schlimmster Fall“ erfolgen, und es kommt zur gemeinsamen Reflexion über die Fragen, was besonders schön oder warum irgendetwas besonders anstrengend war. Die Jugendämter sollten hier nach für sie geeigneten Formen und Verfahren suchen bzw. vorhandene anpassen und weiterentwickeln. Auf diese Art tragen derartige Auswertungs- und Reflexionsprozesse zur Entwicklung einer Kultur der lernenden Organisation in den Jugendämtern bei.

Es ist unerlässlich, dass diese Bewertungsprozesse multiperspektivisch und bezogen auf die jeweils am Hilfeprozess beteiligten Akteure und Personen erfolgen. Insbesondere die Perspektiven und Einschätzungen der Adressatinnen und Adressaten (Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) der Hilfemaßnahmen sollten hierbei nachhaltig in die Auswertungs- und Reflexionsverfahren einbezogen werden. Ihre Perspektiven müssen neben der Bewertung von Leistungserbringern gleichberechtigt in die abschließende fallorientierte Evaluation der Hilfe eingehen. Dies gewährleistet Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfen und entspricht der grundsätzlichen Beteiligungsorientierung der Kinder- und Jugendhilfe.

Die sorgfältige Dokumentation der jeweiligen fallbezogenen Bewertungsergebnisse ist nicht nur Instrument für eine wirkungsorientierte Ausgestaltung der jeweiligen individuellen Hilfe für die Leistungsberechtigten und die unmittelbar Beteiligten. Sie soll darüber hinaus die Grundlage bilden für eine regelmäßige, fallübergreifende Evaluation.

Durch eine fallunabhängige Evaluation ist es möglich, bestimmte Struktur-, Prozess- und Ergebnismerkmale systematisch aufeinander zu beziehen und somit Muster bei der Hilfegewährung sichtbar zu machen. Aufgrund der bereits benannten Komplexität und Schwierigkeit bei Bewertungsprozessen in sozialen Arbeits- und Leistungsbereichen ist auf eine sorgfältige, fachlich angemessene Auswahl und Diskussion der Bewertungskriterien zu achten. Diese müssen – ebenso wie die Bewertung beim einzelfallorientierten Bewertungs- und Reflexionsprozess – das gesamte Spektrum der am Hilfeprozess beteiligten Akteure berücksichtigen.

Fallunabhängige Evaluationsverfahren können entweder selbst oder durch Einrichtungen umgesetzt werden, die unabhängig von der konkreten Fallarbeit agieren und auf der Grundlage dokumentierter Einzelfallauswertungen übergreifende Bewertungen und Perspektiven entwickeln können. Die Ergebnisse der fallübergreifenden Evaluation des Hilfeplanverfahrens können dabei nur zu einer angemessenen fachlichen Weiterentwicklung bzw. Anpassung der Verfahren und damit umgesetzten Hilfen führen, wenn sie in entsprechenden Arbeits- und Kooperationsbezügen fachlich diskutiert und transparent gemacht werden. Dabei ist eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern sowie ggf. weiteren am Hilfeprozess beteiligten Akteuren unerlässlich (vgl. Kapitel 4.3.3. und 4.3.4).



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Auswertungsinstrumente nutzen wir zur kritischen Reflexion unserer Hilfeplanverfahren?
- In welcher Weise berücksichtigen wir in vorhandenen Auswertungsverfahren die verschiedenen Perspektiven der am Hilfeplan beteiligten Personen – Adressatinnen und Adressaten der Hilfe, Leistungserbringer, steuerndes Jugendamt?
- Wie dokumentieren wir die Ergebnisse der fallabschließenden Gespräche?
- Welche Form von Ergebnisdokumentation eignet sich für uns am besten für fallübergreifende Auswertungen?
- In welcher Weise sind die Zuständigkeiten für einzelfall- und fallübergreifende Auswertungsprozesse in unserem Jugendamt geregelt?

Literaturhinweise

Albus, et al., 2010: Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“. Münster

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2001: Perspektiven der Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe. Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe Nr. 35. Berlin.

Gerber, 2013: Wie sind wir im Kinderschutz aufgestellt. Ein Fragebogen für eine Mitarbeiter/-innenbefragung als Selbstevaluationsinstrument für Jugendämter im Rahmen der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. In: Das Jugendamt, Heft 2, S. 5

König, o.J.: Ein Praxisleitfaden zur Selbstevaluation in der Jugendhilfe. In: Unsere Jugend 58 (1), 2006

LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2013: Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Münster/Köln

4.3.6 Schnittstelle Hilfeplanung – Jugendhilfeplanung

Die Hilfeplanung und die Jugendhilfeplanung gehören zusammen. Die §§ 36, 36a, 79a und 80 SGB VIII liefern dafür den gesetzlichen Rahmen. Die im § 79a SGB VIII beschriebene Bewertung der Qualität von geeigneten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, also die Qualität der Gewährung und Erbringung von Leistungen und der Erfüllung anderer Aufgaben, die Qualität der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII sowie die der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen fordert regelrecht die Zusammenführung der Erkenntnisse der Hilfeplanung mit der Jugendhilfeplanung. Sie bedingen sich damit gegenseitig. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat neben der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach den §§ 79 und 80 SGB VIII auch die Gesamtplanungsverantwortung einschließlich der erforderlichen Finanzplanung und der damit verbundenen Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung.

Jugendhilfeplanung ist auf der infrastrukturellen Ebene das zentrale Steuerungsinstrument in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie interpretiert Daten aus allen Bereichen des SGB VIII, um eine bedarfsgerechte, moderne, effektive und gleichermaßen effiziente Jugendhilfelandschaft realisieren zu können.

Mit einer qualifizierten Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII liegt ein Instrument vor, mit dessen Hilfe die Jugendhilfeplanung fundierte Rückschlüsse auf die Struktur der vorhandenen Jugendhilfelandschaft ziehen kann. Da der Hilfeplan auf der Ebene der einzelfallbezogenen Hilfe fungiert, gibt er konkrete Auskünfte über den Hilfebedarf und dessen Umsetzung. Nicht zuletzt können die Ergebnisse von Hilfeplänen aber auch als Instrumente genutzt werden, um fachpolitische Entscheidungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Deshalb ist sowohl eine fallunabhängige als auch eine fallbezogene Auswertung durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3.5). Auch aus diesem Grund liegt es im Interesse der Jugendhilfeplanung, eine aktuelle Datenbasis vorzuhalten, welche örtlich die fachlichen Argumentationen der Jugendhilfe untermauert.

Um einen kommunikativen Planungsprozess zu unterstützen, könnte die Auswertung der in einem Jugendamt erstellten Hilfepläne durch die ASD-Leitung oder durch eine dort angesiedelte Stabstelle erfolgen. Damit finden zum einen datenschutzrechtliche Vorgaben Berücksichtigung, zum anderen kann eine Instanz innerhalb des ASD mit „ASD-Gesamtüberblick“ eine sinnvolle Vorleistung für die strategische und operative Jugendhilfeplanung erbringen. Diese Wechselwirkung zwischen Einzelfallsteuerung und (über-)regionaler Steuerung durch die Jugendhilfeplanung sichert die Qualität der in der Hilfeplanung empfohlenen Angebote.

Durch die Verzahnung der Jugendhilfeplanung mit der Hilfeplanung kann einer derzeitigen Schwäche der Jugendhilfe, der Evaluation von Jugendhilfeleistungen, begegnet werden. Das funktioniert, indem die in der Jugendhilfeplanung schon seit jeher angewandten Methoden der empirischen Untersuchung und Auswertung von Daten über Sozialstruktur, Sozialräume und Leistungserbringung mit den Daten der Hilfeplanung des ASD verzahnt werden. Die hierfür notwendigen Daten können beispielsweise im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII gemeinsam von den Fachkräften der freien und öffentlichen Träger erfasst werden.

Notwendig ist dann auch umgekehrt die Rückkopplung der Jugendhilfeplanung mit dem ASD, wenn nach der Vorlage und Weiterverarbeitung der durch die Hilfeplanung erhobenen Daten konkrete Angebote der freien Träger hieraus generiert werden konnten. Darüber hinaus sind die im Rahmen der Hilfeplanung erhobenen Daten auch als Teil kommunaler Gesamtplanung für die allgemeine Sozialplanung und die Planung sozialräumlicher Angebote einer Kommune von Bedeutung. Als wirksame Methode würde sich hier zum Beispiel das Sozialraumerkundungsgespräch anbieten. Nach einem konkreten Einzelfallgespräch bittet die Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Gesprächspartner über Ihre Erfahrungen und Eindrücke aus dem Sozialraum zu berichten. Hieraus kann die Fachkraft umfassende Eindrücke über Entwicklungen und Bedarfe gewinnen. Eine andere Möglichkeit ist die regelhafte Auswertung fallunspezifischer Arbeit (vgl. Kapitel 3.4).

Eine Zusammenführung von Erkenntnissen aus der individuellen Hilfeplanung und der Jugendhilfeplanung mit anderen öffentlichen Stellen, ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes genau zu prüfen. Auf eine Anonymisierung zur Vermeidung von Rückschlüssen auf konkrete Personen ist unbedingt Wert zu legen.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie ist die Jugendhilfeplanung bei uns an den Auswertungen des ASD beteiligt?
- Wie werten wir unsere Hilfeplanung aus? Wie nutzen wir die Auswertungsergebnisse für die Jugendhilfeplanung?
- Wer ist bei uns für die Verhandlung mit den freien Trägern über Angebotsveränderungen zuständig?

Literaturhinweise

LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2013: Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Münster/Köln

Struck, 2014: Hilfen zur Erziehung zwischen fachlichen Herausforderungen und Kostendruck – die Sicht freier Träger. In: Das Jugendamt, Heft 4

5. Spezifische Aspekte

5.1 Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung gemäß §§ 33, 34 SGB VIII

Eine stationäre Unterbringung eines Mädchen oder Jungen ist mit gravierenden Veränderungen für die Lebenssituation und Biografie der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien verknüpft. Bei Hilfen gemäß §§ 33, 34 SGB VIII sind deshalb besondere Anforderungen an die Hilfeplanung gestellt.

Da es sich um die Entscheidung für einen – zumindest zeitweilig – neuen Lebensort handelt, ist das Wunsch- und Wahlrecht erweitert. Sowohl die Leistungsberechtigten wie auch die Kinder und Jugendlichen sind an der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen (§ 36 Abs. 1 SGB VIII). Das setzt voraus, dass ihnen vor der Entscheidung für eine konkrete Hilfe Gelegenheit gegeben wird, die Einrichtung oder die Pflegestelle – und ggf. Alternativen – persönlich vor Ort kennenzulernen.

Für Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen sind Außenkontakte bedeutsam.⁴¹ Den persönlichen Kontakten zu den fallführenden Fachkräften des öffentlichen Trägers ist deshalb ein hoher Stellenwert beizumessen. Sie müssen sich Zeit nehmen, mit den Mädchen und Jungen ins Gespräch zu kommen, um sich selbst ein Bild von der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen vor Ort zu machen. Hilfeplangespräche sollten daher regulär in der Einrichtung oder Pflegestelle stattfinden und – auch bei längerem Aufenthalt in der Einrichtung – regelmäßig durchgeführt werden.⁴²

Für eine gelingende Hilfe ist es erforderlich, dass Einrichtung/Pflegefamilie und Eltern – trotz der Dynamik, die die Unterbringung häufig auslöst – zum Wohl der Kinder und Jugendlichen zusammenwirken. Bei Hilfen außerhalb der Familie fordert § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII diese Zusammenarbeit ausdrücklich ein. In der Hilfeplanung gilt es deshalb neben den Kind bezogenen Zielen der Unterbringung möglichst konkret miteinander auszuhandeln, wie sich die Elternarbeit gestaltet, welche Ziele sie verfolgt und mit welchen Mitteln die Einrichtung/Pflegefamilie die Eltern über die Entwicklung ihres Kindes informiert, die Beziehung zwischen Eltern und Kind fördert etc. und wie umgekehrt die Eltern Kontakt zum Kind halten und Anteil nehmen am Leben in der Einrichtung/Pflegefamilie.⁴³ In Hinblick auf die Pflegepersonen ist ergänzend im Hilfeplan festzuhalten, wie deren – ortsnahe – fachliche Beratung erfolgt (§ 37 Abs. 2 SGB VIII).⁴⁴

Die konkrete Ausgestaltung der Arbeit mit den Eltern ist wesentlich abhängig vom Ziel und der Zeitperspektive der Hilfe. Handelt es sich um eine vorübergehende Unterbringung mit dem Ziel einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder ist eine Rückkehr ausgeschlossen und soll die Hilfe

⁴¹ Dies begründet sich u.a. in Hinblick auf die Wahrung ihrer Rechte, z.B. auf Beteiligung und Beschwerde. Untersuchungen zeigen weiterhin, dass für Kinder und Jugendliche, die stationär untergebracht sind, in Not- und Problemsituationen nicht selten die Eltern als Ansprechpersonen und Unterstützung bei Sorgen und Nöten im Verlauf der Hilfe ausfallen, vgl. Helming, et al., 2011. Vielfältige Außenkontakte der Kinder und Jugendlichen und Transparenz der Arbeit nach außen sind zudem ein wesentlicher Schutzfaktor vor Machtmissbrauch in Einrichtungen.

⁴² Bei Hilfen nach § 33 SGB VIII ist das Jugendamt zudem ausdrücklich aufgefordert, an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet (§ 37 Abs. 3 SGB VIII). Alle Besuche vor Ort setzen ein entsprechendes Zeit- und Reisekostenbudget für die Fachkräfte voraus.

⁴³ Zahlreiche fachliche Orientierungen und hilfreiche Materialien für die Praxis finden sich dazu in Moos & Schmutz, 2012.

⁴⁴ Dies gilt gemäß § 37 Abs. 2a SGB VIII „auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. (...) (2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 und § 41 SGB VIII zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. (...)“.

langfristig ein Aufwachsen an einem anderen Lebensort ermöglichen bzw. vorbereiten (§ 33 Satz 1 SGB VIII, § 34 Satz 2 SGB VIII)? Diese Entscheidung ist für eine zielorientierte, transparente Hilfeplanung und die Biografie und Perspektive der Kinder, Jugendlichen und Familien zentral und sollte daher so fundiert und zeitnah wie eben möglich getroffen werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind in der Regel auch Hilfen außerhalb der Familie darauf auszurichten, dass sich die Bedingungen in der Familie soweit verbessern, dass die Eltern die Erziehung wieder selbst gewährleisten können. Es gilt entsprechend klar zu vereinbaren, welche Veränderungen notwendig sind, damit eine Rückkehr erfolgen kann, und welche Unterstützung dafür benötigt wird.⁴⁵

Die Erziehungsfähigkeit der Eltern wiederherzustellen und Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie kindgerecht(er) zu gestalten, erfordert oft ein Mehr an Ressourcen als konzeptionell in der Elternarbeit stationärer Einrichtungen vorgesehen und leistbar sind. Neben einer stationären Unterbringung kann es daher sinnvoll und erforderlich sein, eine zusätzliche ambulante Maßnahme zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit einzurichten bzw. fortzuführen oder eine Einrichtung mit intensiver Elternarbeit auszuwählen.⁴⁶ Eine intensive Arbeit mit den Eltern(-teilen) bietet Chancen, Traumatisierungen, Ohnmachts- und Schuldgefühle aufzufangen und zu bearbeiten, die Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und ihrer Beziehung zum Kind zu stärken oder aber – wenn das Kind längerfristig nicht in der Herkunftsfamilie bleiben kann – die Eltern aktiv an diesem Entscheidungsprozess zu beteiligen und sie in der Übernahme der veränderten Elternrolle zu begleiten.

Über die Fortschritte in der Verbesserung der häuslichen Erziehungsbedingungen bedarf es einer engen Kommunikation und Abstimmung zwischen den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt und den Leistungserbringern im stationären wie ambulanten Bereich.⁴⁷

Die Ausrichtung der Unterbringung auf das vorrangige Ziel einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie setzt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII aber voraus, dass eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen tatsächlich „in einem in Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum“ möglich ist. Dabei sind der Entwicklungsstand und das kindliche Zeitempfinden, das sich je nach Alter unterschiedlich gestaltet, zu berücksichtigen. So sind beispielsweise für Kinder im Vorschulalter⁴⁸ besondere Anforderungen an die Hilfeplanung hinsichtlich der Berücksichtigung der Faktoren Zeit und Bindung zu stellen.⁴⁹

⁴⁵ Solange die Frage einer möglichen Rückkehr nicht eindeutig beantwortet werden kann, gilt es, eine Offenheit hinsichtlich der zukünftigen Lebenssituation, ein positives Klima und eine enge Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen sowie Beratung und Unterstützung aller Beteiligten zu fördern und sicherzustellen.

⁴⁶ Zumal Forschungen belegen, dass, wenn nach einer Unterbringungsentscheidung ambulante Hilfen enden, Eltern(-teile) sich häufiger aus der weiteren Hilfebeziehung zurückziehen, was die Zukunfts- und Beziehungsunsicherheiten für das Kind erhöht vgl. Ulrich & Wölfel, 2013.

⁴⁷ Die dafür erforderliche Zusammenarbeit ist häufig im Einzelfall kaum zu realisieren, wenn nicht strukturell durch ein von Trägern stationärer Hilfen, ambulanter Hilfen und dem öffentlichen Träger gemeinsam getragenes Rückführungskonzept die Strukturen dafür vor Ort geschaffen sind, vgl. Dittmann-Dornauf & Wolf, 2014.

⁴⁸ Im Vergleich zu anderen Altersgruppen werden erzieherische Hilfen für Kinder im Alter unter sechs Jahren seltener stationär erbracht; die Inanspruchnahme von Heimunterbringungen und Pflegefamilien für diese Altersgruppe ist aber im Zuge der Kinderschutzdebatte und des Ausbaus der Frühen Hilfen sowie der U 3-Betreuung gestiegen, vgl. Fendrich, Pothmann, & Tabel, 2013.

⁴⁹ Hintergrund ist, dass im Säuglings- und Kleinkindalter in einem für das Zeitempfinden von Erwachsenen sehr überschaubaren Zeitraum entscheidende Weichen für die gesamte Persönlichkeitsentwicklung gestellt werden und diese nur gelingt, wenn das Kind eine sichere Bindung zu einer zentralen Bezugsperson aufbauen kann.

Es gilt, längere Phasen der Unsicherheit zu vermeiden. Das verlangt, dass der Hilfeplanungsprozess frühzeitig einsetzt, der Entwicklungsdynamik in dieser Lebensphase entsprechend eng zeitlich getaktet wird⁵⁰ und einer systematischen Prüfung der Rückkehroption besondere Aufmerksamkeit zuwendet.

Ob eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich ist, ist im „vertretbaren Zeitraum“ systematisch zu prüfen und muss

- das fortbestehende Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiko in der Herkunftsfamilie (z. B. Misshandlungsgeschichte der Eltern, Armut, Partnerschaftsgewalt),
- das Ausmaß der Belastungen auf Seiten der Eltern (z.B. Erziehungsfähigkeit, psychische Erkrankungen) wie auf Seiten des Kindes (z.B. besondere Pflegeanforderungen)
- und die Tragfähigkeit der Eltern-Kind-Beziehung (z.B. Bindungsverhalten, wechselseitige Wahrnehmungen voneinander) berücksichtigen.⁵¹

Sollte sich eine Rückführung in einem für das Kinder oder den Jugendlichen vertretbaren zeitlichen Rahmen nicht realisieren lassen, folgt daraus auch, die Arbeit dann möglichst klar und transparent auf einen Verbleib in der Einrichtung/Pflegefamilie auszurichten. Bei einer langfristigen Perspektive außerhalb der eigenen Familie fordert § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Fachkräfte des öffentlichen Trägers auf, vor und auch während der laufenden Hilfe eine mögliche Annahme als Kind zu prüfen. In der Praxis spielt diese Frage nur in wenigen Ausnahmefällen eine Rolle – insbesondere weil sie aus Sicht der Fachkräfte den Zugang zu den leiblichen Eltern erschwert.⁵² Auch wenn zusätzlich rechtliche Hindernisse, aber auch praktische Schwierigkeiten (z.B. eine geringe Zahl von Adoptionsbewerbungen für ältere Kinder) eine Adoption in vielen Fällen ausschließen oder unwahrscheinlich werden lassen, so gilt für die Prüfung der Adoptionsoption ebenso wie für die Vorbereitung eines langfristigen Lebensorts außerhalb der Familie, dass für die zu entwickelnde Zukunftsoption insbesondere auch die Haltung der Fachkräfte entscheidend ist: Können sie die Zustimmung von Eltern zu einer – auch längerfristigen – stationären Unterbringung oder zu einer Adoption als Ausdruck verantwortungsvoller Elternschaft wahrnehmen und fördern oder betrachten sie diese eher als Folge eines Versagens oder Scheiterns der Eltern?

Ebenso bedeutsam wie eine klare Zielklärung am Anfang ist es für eine erfolgreiche Hilfestellung, frühzeitig das Ende einer stationären Hilfe in den Blick zu nehmen und die Übergänge nicht nur zu gestalten, sondern auch zu begleiten. In Hinblick auf Jugendliche fordert beispielsweise § 34 SGB VIII, dass sie in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie in Fragen der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Die Bewältigung der für die Jugendphase kennzeichnenden Entwicklungsaufgaben – Teilhabe an Freizeit/Konsum, Verankerung im Berufsleben, Partnerschaft, ökonomische Unabhängigkeit etc. – fallen zeitlich immer weiter auseinander. Um für Jugendliche/junge Erwachsene tatsächlich Wege in ein selbständiges Leben zu ebnen, kommt sowohl dem systematischen Aufbau

⁵⁰ „Kehrt ein kleines Kind in die Familie zurück, so muss dies gelingen und darf nicht als Probe für die Eltern gestaltet sein.“ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, 2011, S. 5. Um eine solch stringente Hilfeplanung zu ermöglichen, braucht es auf der strukturellen Ebene eine Optimierung der Kooperation mit den Familiengerichten, aber auch mit Gutachterinnen, Sachverständigen etc. z.B. hinsichtlich der Vereinbarung von Beratungsfristen, vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, 2011, S. 8f.

⁵¹ Vgl. Dittmann-Dornauf & Wolf, 2014.

⁵² Vgl. Hoffmann, 2010 Hoffmann, Adoption und Hilfen zur Erziehung aus der Perspektive der Fachkräfte im Jugendamt, 2010, S. 13

von Kompetenzen selbständiger Lebensführung⁵³ als auch einer abgeschlossenen – und nicht nur begonnenen – formalen Schul- und Berufsausbildung, die erst finanzielle Eigenständigkeit ermöglicht, ein zentraler Stellenwert zu (vgl. Kapitel 5.3).



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie häufig führen wir bei stationären Hilfen Hilfeplangespräche vor Ort in den Einrichtungen?
- Wie klären wir möglichst frühzeitig und systematisch, ob eine Rückkehroption besteht oder nicht?
- Wie verknüpfen wir bei einer zeitlich begrenzten stationären Unterbringung, die auf eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zielt, die stationäre Hilfe für das Kind mit der ambulanten Hilfe zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie?
- Welche stationären Angebote mit intensiver Elternarbeit stehen uns zur Verfügung?
- Wie befähigen und unterstützen wir die Jugendlichen im Übergang von stationären Hilfen in die Selbständigkeit?

Literaturhinweise

Dittmann-Dornauf & Wolf, 2014: Rückkehr als Option. Hg. vom LWL-Landesjugendamt. Münster

Moos & Schmutz, 2012: Praxishandbuch Zusammenarbeit mit Eltern in der Heimerziehung Ergebnisse des Projektes „Heimerziehung als Familienunterstützende Hilfe. Mainz: ism

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, 2011: Kleine Kinder in den stationären Hilfen zur Erziehung – Anforderungen an die Ausgestaltung. Diskussionspapier. Berlin

Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL (Hg.), 2014: Hilfeplanung mit jüngeren Kindern in Erziehungshilfen. Forderungen an die Fachpraxis bei freien und öffentlichen Trägern. Münster

LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2012: „Junge“ Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster

Ulrich & Wölfel, 2013: Entscheidungsprozesse im Jugendamt bei der Fremdunterbringung kleiner Kinder. Abschlussbericht der Studie „Kinder zwischen null und sechs Jahren in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“. Dresden

Sievers, Thomas, & Zeller, 2015: Jugendhilfe und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen; Ein Arbeitsbuch. Frankfurt/Main

Niedersächsisches Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.), 2012: Handreichung

⁵³ Vgl. dazu z.B. Niedersächsisches Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.), 2012: Handreichung Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen. Hannover.

Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen. Hannover

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hg.), 2014: Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses. München

5.2 Hilfeplanung gemäß § 35a SGB VIII

Mit der Einführung des SGB IX wurden die Jugendämter gemäß § 6 SGB IX zu Rehabilitationsträgern im Rahmen der Hilfestellung nach § 35a SGB VIII. Somit sind bei der Gewährung von Eingliederungshilfe die Vorschriften des SGB IX zu berücksichtigen, sofern sich aus dem SGB VIII als Spezialgesetz nichts Abweichendes ergibt. Gemäß § 5 SGB IX sind die Jugendämter zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dabei sind die vorrangigen Leistungszuständigkeiten anderer Träger gemäß § 10 SGB VIII und deren Verfügbarkeit zu prüfen.

Besondere Bedeutung kommt den Vorgaben zur Zuständigkeitsklärung im SGB IX zu. Durch eine zweiwöchige Frist zur Zuständigkeitsklärung und eine insgesamt dreiwöchige Entscheidungsfrist in § 14 SGB IX soll sichergestellt werden, dass sich ungeklärte Zuständigkeitsfragen nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten auswirken und eine schnellstmögliche Entscheidung erfolgt. Wenn § 14 SGB IX Anwendung findet, bedeutet dies für die Jugendämter, dass sie als erstangegangener Träger binnen zwei Wochen (wenn kein Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX erforderlich ist) ihre Zuständigkeit klären müssen, um die Gewährung von Hilfen zu vermeiden, für die ein anderer Träger zuständig wäre und für die dann eine Kostenerstattung ausgeschlossen ist.

Ist das Jugendamt zweitangegangener Rehabilitationsträger, ist es im Außenverhältnis endgültig leistungspflichtig. Eine Weiterleitung bei festgestellter Unzuständigkeit ist dann nur noch im Einvernehmen mit dem tatsächlich zuständigen Träger möglich. Ist dieses Einvernehmen nicht zu erzielen, sind gegebenenfalls alle in Betracht kommenden Rehabilitationsleistungen zu prüfen und bei einem Leistungsanspruch zu gewähren (sowie Kostenerstattung geltend zu machen).

Bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII handelt es sich nicht um eine Hilfe zur Erziehung sondern um einen eigenständigen Leistungsanspruch. Anspruchsberechtigt ist der junge Mensch selbst. Stellt dieser, in der Regel gesetzlich vertreten durch die Personensorgeberechtigten, einen Antrag auf Eingliederungshilfe, sind die Leistungsvoraussetzungen zu prüfen. Nach § 35a Abs. 1 SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn erstens ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und zweitens deshalb ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Wenn beide Bedingungen kausal erfüllt sind, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor. Für die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit als erste Leistungsvoraussetzung wird eine fachärztliche Stellungnahme gemäß der in § 35a Abs. 1a SGB VIII aufgeführten Vorgaben benötigt. Die Prüfung der zweiten Leistungsvoraussetzung, die Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung, ist Aufgabe der Fachkräfte im Jugendamt, ebenso die

abschließende Feststellung, ob bei dem jungen Menschen tatsächlich eine seelische Behinderung besteht. Dabei sind die Lebensbereiche persönliche Alltagsbewältigung, Familie, Freizeit und soziale Kontakte sowie – abhängig vom Alter – Schule oder Beruf zu berücksichtigen.

Das übergeordnete Ziel der Eingliederungshilfen ist gemäß § 53 SGB XII die Abwendung drohender Behinderung bzw. die Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung und deren Folgen sowie die Eingliederung in die Gesellschaft. Die Ziele der Hilfen nach § 35 a SGB VIII sollen auf die (schrittweise) Reduzierung der Teilhabebeeinträchtigung fokussieren.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ist neben dem jungen Menschen und seinen Eltern sowie dem Leistungserbringer auch die Person zu beteiligen, die die Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a SGB VIII abgegeben hat (§ 36 Abs. 3 SGB VIII). Die Form richtet sich nach den Möglichkeiten und Notwendigkeiten im Einzelfall.

Als Hilfeformen sind in § 35a Abs. 2 SGB VIII ambulante Hilfen, teilstationäre Hilfen, stationäre Hilfen durch geeignete Pflegepersonen und stationäre Hilfe in Einrichtungen und sonstigen Wohnformen vorgesehen. Bezüglich der Leistungsart wird in § 35a Abs. 3 SGB VIII auf die in §§ 54-57 SGB XII aufgeführten Leistungen der Sozialhilfe verwiesen, die einer der oben genannten Hilfeformen zuzuordnen sind. Ist zusätzlich zur Eingliederungshilfe eine Hilfe zur Erziehung notwendig, so sollen gemäß § 35a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen, Dienste und Personen die Leistung erbringen, die beiden Bedarfen gerecht werden können.

Sollten während der Hilfe weitere Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers notwendig werden, so muss das Jugendamt gemäß § 14 Abs. 6 SGB IX einen entsprechenden Antrag unverzüglich an diesen Rehabilitationsträger weiterleiten. Bei beruflichen Eingliederungshilfen ist neben der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Abs. 2 SGB VIII auch die Einholung eines Gutachtens zu Fragen der Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Leistungen gemäß § 38 SGB IX möglich.

Die Hilfeplanung für Hilfen gemäß § 35a SGB VIII erfordert neben umfangreichen Rechtskenntnissen auch differenzierte Kenntnisse über seelische Störungen, insbesondere eine hohe Fachkompetenz im Bereich der Diagnostik von Teilhabebeeinträchtigungen sowie Wissen über geeignete und wirksame Methoden und Maßnahmen der Eingliederungshilfe.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wer verfügt bei uns über das Spezialwissen zur Hilfeplanung gemäß § 35a SGB VIII?
- Wie werden die jungen Menschen und ihre Eltern an der Hilfeplanung beteiligt?
- Wie sind die Schnittstellen zu den anderen Trägern von Eingliederungshilfen geklärt?

Literaturhinweise

LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2014: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII. Köln/Münster

Moos & Müller, 2007: Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII. Hg. vom Institut für sozialpädagogische Forschung. Mainz

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie, 2012: Orientierungshilfe zur Erstellung eines Leistungsangebotes für Träger von Einrichtungen, die beabsichtigen, Hilfen gem. § 35a SGB VIII anzubieten. Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.), 2012: Handreichung zum § 35a SGB VIII. Hannover, Download und Aktualisierungen unter <https://wiki.gebit-ms.de/pages/viewpage.action?pageId=12582956>

5.3 Hilfeplanung mit jungen Volljährigen

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird als Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. § 41 SGB VIII unterscheidet drei Phasen:

In der Regel wird die Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Dabei setzt die Hilfestellung nicht voraus, dass die Verselbständigung bis zum 21. Lebensjahr erreicht wird. Die Hilfe ist nicht auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess.⁵⁴

In begründeten Ausnahmen ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII eine begrenzte Weitergewährung über das 21. Lebensjahr hinaus möglich. Die maximale Grenze ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die Vollendung des 27. Lebensjahres. Für die Weitergewährung über das 21. Lebensjahr hinaus gelten höhere Anforderungen: Die erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung reicht nicht (mehr) aus, vielmehr muss ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess bestehen und eine hohe Wahrscheinlichkeit zur Erreichung der Ziele des § 41 SGB VIII (Persönlichkeitsentwicklung und eigene Lebensführung) vorliegen, die durch die Weitergewährung der Jugendhilfemaßnahme gefördert werden könnte.⁵⁵

Nach § 41 Abs. 3 SGB VIII soll auch nach der Beendigung der Hilfe eine weitere Beratung und Unterstützung erfolgen, um das Erreichte zu verfestigen und die Wirksamkeit der Hilfe sicherzustellen.

Gerade der Übergang ins Erwachsenenalter stellt für einen großen Teil junger Menschen eine Lebensphase dar, die mit ökonomisch prekären Lebenslagen und atypischen Beschäftigungsverhältnissen einhergeht, die sie angesichts der zahlreichen auch jugendpolitisch relevanten Übergänge und Herausforderungen jenseits der früheren Altersgrenzen zu bewältigen haben. So liegt derzeit das Eintrittsalter in eine voll qualifizierende Ausbildung bei 19,5 Jahren.⁵⁶ Die Lebensphase Jugend, vom Kindesalter bis hin zum jungen Erwachsenenalter, umfasst nahezu fünfzehn Jahre und dauert häufig bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hinein an.⁵⁷

⁵⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.09.1999, 5 C 26/98.

⁵⁵ OVG Münster, Urteil vom 21.03.2014, 12 A 1845/12.

⁵⁶ Vgl. Zentrum Eigenständige Jugendpolitik (Hg.), 2014, S. 70. Berlin.

⁵⁷ Vgl. Schröder, 2011: und Stauber & Walther, 2002.

Für Jugendliche und junge Erwachsene in stationären Erziehungshilfen, die meist über weniger Ressourcen verfügen als andere junge Menschen, ist es in der Regel eine besonders schwierige Herausforderung, diese Anforderungen zu bewältigen: Sie starten häufig mit schlechteren Voraussetzungen und müssen zusätzliche Aufgaben wie die Auseinandersetzung mit familiären Konflikten meistern. Insbesondere der Übergang zwischen Schule und Beruf gestaltet sich oft schwierig und es besteht die Gefahr, sich im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, SGB III und SGB II zu verirren.⁵⁸

Hilfe für junge Volljährige kann sowohl als Fortführung einer Hilfe zur Erziehung gewährt werden, als auch im Rahmen einer erstmaligen Hilfestellung. Die Leistungsvoraussetzungen im SGB VIII sind wenig bestimmt und stellen auf die individuelle Situation des jungen Menschen und seine Entwicklungsanforderungen ab.

Die Hilfeplanung im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige sollte dies entsprechend berücksichtigen:

Notwendig ist die Entwicklung von **fachlich begründeten Standards** für die Hilfestellung und Hilfeplanung, die eine möglichst einheitliche Gewährungspraxis ermöglichen, die die tatsächlichen Lebensbedingungen erfasst sowie auf den systematischen Aufbau von Kompetenzen selbstständiger Lebensführung zielt (Finanzen, Gesundheit, Wohnen, Eigenverantwortung, Netzwerk).⁵⁹

Das **Ziel der Hilfe** ist immer eine selbstständige Lebensführung, das im Rahmen der Hilfeplanung sehr genau konkretisiert werden muss. Woran macht der junge Mensch seine Selbstständigkeit fest? Wann ist er zu einer eigenständigen Lebensführung in der Lage? Wann ist diese voraussichtlich erreicht? Wie muss sich die Hilfe dem Entwicklungsstand anpassen und verändern? Welche Bedeutung hat die Kontinuität der Betreuungsbeziehung für die Zielerreichung?⁶⁰

Die Integration in die Berufswelt als Basis für die finanzielle Eigenständigkeit unterstreicht die Notwendigkeit auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung auf **Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse** hinzuwirken, auch wenn dafür unter Umständen wiederholte Anläufe des jungen Menschen notwendig sind. Die vielfältigen Schnittstellen zur Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, aber auch zum SGB II und SGB III etc. müssen den Fachkräften des Jugendamtes und des Leistungserbringers bekannt sein und in der Hilfeplanung gut abgestimmt werden, gegebenenfalls sind unterschiedliche Leistungen und Angebote zu koordinieren. § 36 Abs. 2 SGB VIII sieht eine Beteiligung der Stellen für Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung an der Hilfeplanung vor, wenn eine solche erforderlich scheint.

Bedeutsam ist zudem der **Aufbau tragender sozialer Netzwerke** über die Beendigung der Hilfe hinaus. Angesichts der oftmals fehlenden familiären Ressourcen ist die in § 41 Abs. 3 SGB VIII vorgegebene Nachbetreuung und erneute Kontaktaufnahme für die Nachhaltigkeit der Hilfe entscheidend. Auch der Aufbau von Beziehung zu Care-Leaver-Netzwerken ist sinnvoll, damit das Ende der Hilfe tatsächlich Unabhängigkeit und nicht erneute Beziehungsverluste und Alleinverantwortlichkeit bedeutet.⁶¹

Bei einer Hilfestellung nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII sind zudem die diesbezüglichen Besonderheiten (vgl. Kapitel 5.2) zu beachten.

⁵⁸ Vgl. Kunkel, 2007.

⁵⁹ Vgl. dazu z.B. Niedersächsisches Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.), 2012.

⁶⁰ Vgl. Nüsken, 2006.

⁶¹ Vgl. Kunkel, 2007. Im Umfeld der Forschungsvorhaben von W. Schröder u. a. haben sich die Careleaver Deutschland als eigenständiger Verein gegründet. Careleaver e.V. Deutschland, 2014.

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Kriterien haben wir definiert, an denen wir Selbständigkeit eines jungen Menschen festmachen?
- Welchen Stellenwert hat in unserer Gewährungspraxis die Erreichung von Bildungsabschlüssen als Nachhaltigkeitsfaktor?
- Welche Leistungsanbieter haben wir vor Ort, die die oben genannten Kriterien (Zielorientierung, Integration in die Berufswelt, Aufbau sozialer Netzwerke etc.) erfüllen und auf jugendspezifische Themen (Medien-, Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz etc.) spezialisiert sind?



Literaturhinweise

Nüsken, 2006: 18plus – Intention und Wirkungen des § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige. Münster

Kaiser, 5/2011: Junge Volljährige – Hilfe!? In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): Mitteilungsblatt 5/2011. München, S. 1-11

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.), 2015: Schwerpunkt „Hilfen für junge Volljährige und Übergangsbegleitung“. In: Jugendhilfe aktuell, Heft 2-2015. Münster

Niedersächsisches Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.), 2012: Handreichung Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen. Hannover

Schröer & Thomas, 2014: Das „Ende“ der Vollzeitpflege. Übergänge, junges Erwachsenenalter und Pflegefamilien. In: Kuhls, Anke, Glaum, Joachim, Schröer, Wolfgang (Hg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege, Weinheim

Schröer, 2011: Sich an der Lebenslage Jugend orientieren! Ein Aufruf an die Kinder- und Jugendhilfe, die Entgrenzung von Jugend wahrzunehmen. In: SOS-Kinderdorf – Sozialpädagogisches Institut (Hg.): „Fertig sein mit 18?“. München

Sievers, Thomas, & Zeller, 2015: Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Frankfurt a.M.

5.4 Hilfeplanung im Kontext von Kindeswohlgefährdung: Wächteramt und Schutzkonzepte

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt verpflichtet, die Rechte der Kinder oder Jugendlichen auf Schutz, Fürsorge und Entwicklung zu wahren und aktiv Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu ergreifen (§ 8a SGB VIII).⁶² Bei laufenden Hilfen, in denen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung sichtbar werden, sowie bei neu eingerichteten Hilfen aufgrund entsprechender Gefährdungslagen, stellt sich damit in besonderer Weise die Frage nach dem Verhältnis von Schutzauftrag und Hilfeplanung.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, sind Hilfen zur Erziehung i.d.R. zwingend erforderlich, um den Schutz und das Wohl der Kinder / Jugendlichen wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme der Hilfen kann im Einzelfall auch über das Familiengericht angeordnet werden (vgl. dazu auch Kap. 5.8). Bei einer Hilfe zur Erziehung im Kontext einer Kindeswohlgefährdung handelt es sich damit nicht um eine Leistungserbringung im Kontext der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, die von den Sorgeberechtigten vollkommen freiwillig in Anspruch genommen wird, sondern um notwendige Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die jungen Menschen im Kontext des Verfahrens zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII.⁶³ Dazu gehört auch eine engmaschige Kontrolle, ob die ergriffenen Maßnahmen umgesetzt werden und wirksam sind, um die Sicherheit der Kinder bzw. Jugendlichen zu gewährleisten.

Gleichzeitig behalten aber die für den freiwilligen Leistungsbereich grundlegenden Handlungsmaxime und Qualitätsmaßstäbe der Hilfeerbringung auch im Verfahren gemäß § 8a SGB VIII ihre Gültigkeit. Im Sinne der Partizipation sind die Betroffenen aktiv in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und die notwendigen Handlungsschritte zur Wiederherstellung des Kindeswohls sind mit ihnen auszuhandeln und verbindlich zu vereinbaren.⁶⁴ Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu wahren, indem vorrangig und soweit wie möglich der Schutz der Kinder und Jugendlichen darüber hergestellt wird, dass den Sorgeberechtigten die geeigneten und notwendigen Hilfen angeboten werden. Und selbst bei notwendigen Eingriffen in das Elternrecht wird es in erster Linie darum gehen, die Sorgeberechtigten wieder als aktive Partner für den Schutz der Kinder zu gewinnen, zu stärken und zu befähigen.

Die Ausübung von Kontrolle ist entsprechend nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zulässig:

- Die Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte hat gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt.⁶⁵
- Die Kontrolle richtet sich nicht darauf, dass ein Kind oder Jugendliche(r) eine bestimmte Erziehung erhält, sondern darauf, dass die festgestellte Gefährdung abgewendet wird und damit ein bestimmtes Niveau der Daseinsvorsorge nicht unterschritten wird.⁶⁶
- Die Kontrolle wird durch unterstützende Hilfen ergänzt, um die Eltern zu befähigen, wieder Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder übernehmen zu können.
- Und es gibt abgesicherte Orte professionellen Zusammenwirkens, wo die Kontrolle ihrerseits selbst kontinuierlich überprüft wird.

⁶² Vgl. dazu Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund, 2009

⁶³ Schutzmaßnahmen dienen dazu, „die Hilfen gegenüber dem Kind auch dann sicherzustellen, wenn Eltern nicht mehr in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und damit Gefährdungen für das Kind abzuwenden. Insofern haben auch das Schutzkonzept und ein daraus ggf. resultierender Eingriff ins Elternrecht einen Hilfe- und Leistungscharakter gegenüber dem Kind“ (LWL-Landesjugendamt 2013, S. 16).

⁶⁴ Vgl. Roterding, 2008.

⁶⁵ Dazu ist im Sinne der Transparenz gegenüber den Ratsuchenden eine eindeutige Positionierung der Fachkräfte, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, erforderlich. Einen „Graubereich“ zwischen entweder der Inanspruchnahme einer Leistung auf freiwilliger Basis oder einer Maßnahme zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gibt es nicht.

⁶⁶ Vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2013, S. 73.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist es deshalb sinnvoll und notwendig, die Hilfeplanung durch eine eigene separate Schutzplanung zu ergänzen bzw. zeitweilig zu ersetzen.⁶⁷ An der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB setzt das Schutzkonzept/der Schutzplan als niedrigschwellige Handlungsmöglichkeit an, um weitergehende intervenierende Schutzmaßnahmen zu vermeiden, indem darin mit den Sorgeberechtigten – ggf. unter Einbezug weiterer Beteiligter – verbindlich die erforderlichen Handlungsschritte zur Wiederherstellung des Kindeswohls, die dafür notwendige Unterstützung und die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen vereinbart werden.⁶⁸

Ein Schutzplan/-konzept ist vom Hilfeplan zu unterscheiden. Das Instrument vollzieht nicht den Prozess der Hilfegewährung gemäß § 27 ff. SGB VIII nach und kann nicht als Ergebnis der Aushandlung eines freiwilligen Leistungsangebots verstanden werden. Ein Schutzplan/-konzept enthält aber gleichzeitig neben einem Sicherheits- und Kontrollkonzept auch zwingend ein Leistungs- bzw. Hilfe- und Unterstützungskonzept, das mit den Inhalten eines Hilfeplans identisch sein kann.

Die Wirksamkeit eines Schutzplan/-konzepts steht und fällt mit der Frage, ob es gelingt, mit den Eltern eine kongruente Problemeinschätzung und ein tragfähiges Arbeitsbündnis („Was müssen Sie tun, um das Jugendamt wieder loszuwerden?“) aufzubauen.⁶⁹ Idealtypisch sollte ein Schutzplan/-konzept das Bestreben aller Beteiligten – Sorgeberechtigte, ASD, Leistungserbringer, Kinder/Jugendliche, ggf. weitere Kontaktpersonen der Familie – zum Ausdruck bringen, mit verbindlich vereinbarten Maßnahmen eine bestehende Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, und über eine möglichst konkrete Beschreibung und schriftliche Ausformulierung

- der Gefährdungslage (In welcher Weise ist das Kindeswohl gefährdet? Fakten, genaue Beschreibung),
- der notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der festgestellten Gefahr mit Zielen, Häufigkeit und Dauer (Was ist für den Schutz des Kindes zu gewährleisten? Welche Aufträge wurden zur Wiederherstellung des Kindeswohls erteilt? Was ist zu tun? Wer macht es? Wann?)⁷⁰,
- der dafür zu leistenden Hilfe und Unterstützung (wer unterstützt die für die Erfüllung der Aufträge verantwortlichen Personen wie?),
- über die Verantwortung für und die Form der Kontrolle (Was genau wird kontrolliert? Wann? z.B. unangemeldete Hausbesuche, Drogenscreening durch Arzt/Ärztin o.ä.),
- sowie die Konsequenzen bei Nichteinhaltung (Wer wird bei Nichteinhaltung wann von wem worüber informiert? Was passiert dann zum Schutz des Kindes?),
- das Ende des Schutzkonzepts (Woran ist zu erkennen, dass die Kontrolle nicht mehr notwendig ist? Wann wird das Kindeswohl als nicht mehr gefährdet angesehen?),

ein Höchstmaß an Transparenz für Eltern, Kinder/Jugendliche und Fachkräfte herstellen.

⁶⁷ Seit im Rahmen der Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2003 erstmals der Begriff „Schutzkonzept“ auftauchte und von den Kommunalen Spitzenverbänden übernommen wurde Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund, 2009, hat sich hierzu eine vielfältige Praxis entwickelt, ohne dass es dazu bisher eine nennenswerte fachliche Diskussion über deren Legitimation, Geeignetheit und Tragfähigkeit sowie die Auswirkungen auf die Erziehungshilfe und das Selbstverständnis der Träger gegeben hat. Zu Qualitätsmerkmalen eines Schutzkonzepts vgl. u.a. LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2013, S. 113ff.

⁶⁸ Ein Schutzplan/-konzept ist eine Vereinbarung, der die Sorgeberechtigten zustimmen müssen. Dennoch ist die Freiwilligkeit nur bedingt gegeben, da gleichzeitig die Einschaltung des Familiengerichts oder die Herausnahme des Kindes droht. Ob eine solche Vorgehensweise im Einzelfall gerechtfertigt ist, bedarf in besonderer Weise der kollegialen Beratung.

⁶⁹ Vgl. zum methodischen Ansatz Conen & Cecchin, 2007.

⁷⁰ Der Schutzplan/Das Schutzkonzept muss sich logisch und nachvollziehbar unmittelbar auf die vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung beziehen.

Werden die Vereinbarungen des Schutzkonzepts nicht erfüllt oder reichen die ergriffenen Maßnahmen nicht aus, erfolgen zwangsläufig weitergehende Schutzmaßnahmen wie z.B. die Inobhutnahme und die Anrufung des Familiengerichts. Deshalb kann es sinnvoll sein, das Familiengericht auch bei der Vereinbarung eines Schutzplans/-konzepts bereits in Kenntnis zu setzen.

Werden Hilfen zur Erziehung im Kontext eines Schutzplans/-konzepts erbracht, so muss bei einem örtlichen Zuständigkeitswechsel die Information über die vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie verstehen und fassen wir das Verhältnis von Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII?
- Gibt es ein Instrument für einen Schutzplan/Schutzkonzept und welche Bestandteile enthält dieses (notwendige Schutzmaßnahmen, Unterstützung, Kontrolle)?
- Wie werden die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern in die Aufstellung des Schutzplans einbezogen?

Literaturhinweise

Conen & Cecchin, 2007: Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten, Heidelberg

Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund, 2009: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. o. O.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH, 2007: Schutzplan nach § 8a SGB VIII: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Brandenburg

LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2013: Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Münster

Rotering, 2008: Schutzkonzept: Gemeinsam können wir es schaffen. In: LWL-Landesjugendamt (Hg.): Jugendhilfe aktuell. Heft 2-2008

5.5 Hilfeplanung mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

Die Einreise unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. In 2013 entfiel bereits weit mehr als jede siebte Inobhutnahme auf Minderjährige, die unbegleitet eingereist sind.⁷¹ Im Jahr 2014 ist die Zahl der Inobhutnahmen nochmals um rund 45 Prozent gestiegen.⁷²

Das SGB VIII definiert den Begriff „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ nicht. Unter „unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen“ sollen im Folgenden junge Menschen verstanden werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Begleitung durch Sorge- oder Erziehungsberechtigte aus ihrem Heimatland (Staat außerhalb der Europäischen Union) in das Bundesgebiet geflohen sind.

Unterschiedliche rechtliche Grundlagen und Vorschriften kommen zur Anwendung, zwischenstaatliches Recht geht dem nationalen Recht vor. Auf internationaler Ebene sind für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche vor allem die UN-Kinderrechtskonvention und auf europäischer Ebene die EU-Aufnahmerichtlinie⁷³ und EU-Qualifikationsrichtlinie⁷⁴ bedeutsam. In Deutschland müssen das SGB VIII ebenso wie das Ausländerrecht sowie jeweils spezifische landesrechtliche Vorschriften beachtet werden.

Seit Juli 2015 liegt ein Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vor. Derzeit reisen unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in nur wenige Bundesländer ein. Das führt dazu, dass wenige Städte, insbesondere Großstädte und grenznahe Städte, für einen Großteil dieser Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Der Gesetzesentwurf reagiert auf die prekäre Betreuungs- und Versorgungssituation in diesen Kommunen und sieht ab Januar 2016 eine bundesweite Verteilung nach einer festen Quote vor. Zunächst nimmt das Jugendamt am Ort der Einreise das Kind oder den Jugendlichen vorläufig in Obhut (§ 42a SGB VIII-E) und prüft insbesondere, ob das Kindeswohl durch die Durchführung einer Verteilung gefährdet ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Zuweisung an ein Jugendamt durch das Bundesverwaltungsamt und das jeweilige Landesjugendamt (§ 42b SGB VIII-E). Das Zuweisungsjugendamt nimmt das Kind oder den Jugendlichen seinerseits in Obhut und ist von nun an für die weitere Betreuung und Versorgung zuständig (§ 88a Abs. 2 SGB VIII-E). Bis zur Zuweisungsentscheidung sollen maximal 14 Werktage vergehen, die Verteilung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen.

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche haben denselben Anspruch auf (vorläufige) Inobhutnahme und Hilfe zur Erziehung wie andere Kinder und Jugendliche in Deutschland. Grundsätzlich unterscheiden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der Hilfeplanung nicht, auch nicht im Rahmen der gesetzlichen neuen Entwicklungen.

⁷¹ Vgl. Fendrich, Pothmann, & Tabel, 2014 und Statistisches Bundesamt (Hg.), 2014.

⁷² Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., 2015: Vorläufige Auswertung der Erhebung des Bundesfachverband UMF zu Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2014. o.O. Abgerufen unter http://www.b-umf.de/images/Vorl%C3%A4ufige_Auswertung_ION_2014_100715.pdf am 17.08.2015

⁷³ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) <http://www.migrationsrecht.net/aufnahmerichtlinie-neufassung-2013.html>, abgerufen am 30. März 2015.

⁷⁴ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, <http://www.migrationsrecht.net/richtlinie-2011/95/eu-neufassung-der-qualifikationsrichtlinie/dokument-details.html>, abgerufen am 30. März 2015.

Was aber muss im Hilfeplanprozess insbesondere beachtet werden? ⁷⁵

- Alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf (vorläufige) Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Eine begründete Annahmeder Minderjährigkeit ist zur Inobhutnahme notwendig. Innerhalb des Clearingverfahrens hat eine Alterseinschätzung zu erfolgen. Die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Ausländer scheidet aus.
- Als weitere innerstaatliche Schutzmaßnahme für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche ist die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen (gemäß den Regelungen des SGB VIII, BGB und FamFG). Der Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sieht dies nur noch für das Zuweisungsjugendamt verpflichtend vor, das Jugendamt am Ort der Einreise muss die Bestellung eines Vormunds in der Regel nicht veranlassen. Die Vormünder sind bei der Hilfeplanung zu beteiligen.
- Nach der Phase der vorläufigen Inobhutnahme schließen sich nach einer etwaigen Verteilung des jungen Menschen ein „Clearing“ und die weitere Hilfeplanung an. Hier werden Ziele zum Schutz sowie die Situation und die weiteren Perspektiven des jungen Menschen geklärt.
 - Sie sollen möglichst bei erwachsenen Verwandten, in einer Pflegefamilie oder in einer geeigneten Institution untergebracht werden. Familienangehörige sollen so bald wie möglich ausfindig gemacht werden, Geschwister müssen zusammenbleiben (§ 42b Abs. 5 Satz 1 SGB VIII-E).
 - Eine gesundheitliche Versorgung z.B. Impfungen, Krankenversicherungsschutz und zeitnahe (zahn-)ärztliche Untersuchung sind sicherzustellen.
 - Die aufenthaltsrechtliche Perspektive muss geklärt werden.
 - Der Zugang zu Bildung und Beschäftigung muss ermöglicht werden.

Aufgrund der spezifischen Lebenslage sind für die Hilfeplanung – vor allem für eine längerfristige Planung – folgende weitere Aspekte bedeutsam:

- Die Frage der Beteiligung an der Hilfe stellt sich in besonderer Weise, da diese jungen Menschen häufig aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse auf Übersetzungsleistungen angewiesen sind.
- Für die gesellschaftliche Integration ist eine gute Sprachförderung und Bildung eines der wesentlichsten Ziele.
- Die Zugänge zur eigenen Religion und Kultur sind zu wahren bzw. zu ermöglichen.
- Eine Unterstützung bei der Suche nach der Herkunftsfamilie – gegebenenfalls auch Zusammenführung mit dieser – kann unter Umständen notwendig sein.

Die Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern müssen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ausländer- und asylrechtliche Bestimmungen und Verfahrensregeln ebenso kennen wie die besonderen Bedarfe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher. Häufig (jedoch nicht zwangsläufig) haben diese jungen Menschen traumatische Erfahrungen wie Krieg, Verlust von Familienangehörigen oder sexuelle Gewalt gemacht und müssen diese verarbeiten.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens müssen nicht nur passende Anschlussmaßnahmen und pädagogische Konzepte gefunden werden, sondern auch Fachkräfte, die in der Lage sind, diese jungen Menschen professionell zu begleiten.

⁷⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014: Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Mainz

Die Tatsache, dass ein junger Mensch unbegleitet ins Bundesgebiet eingereist ist und auf der Flucht war, darf jedoch nicht den Blick verstellen auf den „ganz normalen pubertierenden Teenager“. Die Herausforderung im Hilfeplanprozess besteht einerseits darin, den jungen Menschen nicht ausschließlich auf dieses Merkmal zu reduzieren und andererseits diesen wichtigen und prägenden Teil seiner Biografie nicht zu vergessen (vgl. Kap. 3.5).

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Verfügen wir über Informationen bezüglich der besonderen Lebenslagen der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen?
- Wie gestalten wir den gesamten Bearbeitungsprozess nach fachlichen Gesichtspunkten?
- Welche spezialisierten Angebote haben wir vor Ort?



Literaturhinweise

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014: Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen. Mainz; Download: www.bagljae.de

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, 2013: Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. Download: <http://www.mfk-jks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendliche-in-nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge.html>

5.6 Hilfeplanung bei Auslandsmaßnahmen

Hilfen zur Erziehung sind grundsätzlich im Inland zu erbringen. Nur im Einzelfall, in dem der Aufenthalt im Ausland (möglichst innerhalb der EU) nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles erforderlich ist (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII), dürfen Hilfen zur Erziehung im Ausland erbracht werden.

Im Vorfeld der Hilfestellung sind besondere **rechtliche Vorgaben** zu beachten: Vereinbarungen sind nur mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder mit Trägern einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland zu schließen (§ 78b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), die mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII betrauen sollen (§ 78b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII). Die Eignung des Trägers und der Maßnahme wird aufgrund der Diagnose, des Bedarfes und unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten detailliert begründet.

Zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert ist eine Stellungnahme durch eine Ärztin/einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bzw. -therapeutin einzuholen (§ 36 Abs. 4 SGB VIII). Wird eine psychische Störung festgestellt, ist eine Hilfe im Ausland nur möglich, wenn die medizinische Versorgung gewährleistet ist.⁷⁶ Diese

⁷⁶ Vgl. Meysen, SGB VIII, § 36 Rn. 56, 2013.

und notwendige gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen (z.B. Impfungen) müssen generell sichergestellt sein. Prinzipiell sollten Maßnahmen nur in Ländern ohne bekannte oder absehbare gesundheitliche Risiken und mit ausreichender Infrastruktur des Gesundheitswesens durchgeführt werden.

Zudem ist das Jugendamt verpflichtet ein Konsultationsverfahren nach der Brüssel IIa-Verordnung⁷⁷ durchzuführen: Es stellt ein Ersuchen an das Gastland, die grenzüberschreitende Unterbringung zu genehmigen (Art. 56). Dazu legt es für jeden Einzelfall gemäß dem Hilfeplan eine Begründung für diese Unterbringung, eine Kostenzusage und einen Nachweis über die altersangemessene Anhörung des jungen Menschen vor. Das Ersuchen wird zweckmäßigerweise über das Bundesamt für Justiz als der zentralen Behörde eingereicht.⁷⁸ Üblicherweise unterstützt der Leistungserbringer aufgrund seiner Erfahrungen dieses Verfahren.

Wenn der junge Mensch schulpflichtig ist, müssen die Regelungen zur Einhaltung dieser (Beschulung vor Ort) bzw. eine vorübergehende Aussetzung der Schulpflicht begründet und genehmigt werden.

Gegebenenfalls ist zu klären, ob eine strafrechtliche Ermittlung oder Auflage, z.B. eine richterliche Weisung besteht, die einen Aufenthalt im Ausland ausschließt.

Daneben bestehen besondere ***fachliche Herausforderungen:***

Junge Menschen, die in diesen Erziehungshilfen betreut werden, weisen in der Regel multiple und schwerwiegende Problemlagen auf. Durch die Erziehungshilfe im Ausland soll ein gänzlich neues Umfeld geschaffen werden, das besondere Entwicklungs- und Veränderungsimpulse geben kann, um eine positive Verhaltens- und Lebensänderung zu bewirken. Bei der Hilfeplanung und -ausgestaltung werden die Mitwirkung, das Mitspracherecht und das Einverständnis des jungen Menschen beachtet. Er oder sie wird ausführlich über die Maßnahme, ihre Umstände und ihren Verlauf aufgeklärt, ebenso über die besonderen kulturellen und rechtlichen Bedingungen des Landes.

Die Hilfeplanung und ihre Überprüfung sollten den gleichen fachlich anerkannten Standards des Inlands entsprechen. Aufgrund der fehlenden hoheitlichen Befugnisse des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII) und des fallzuständigen Jugendamtes bestehen nur eingeschränkte Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten. Es ist zu klären, ob der Betreuungsschlüssel und die Art der Betreuung (Setting) ausreichend sind und wie die Betreuung des jungen Menschen bei einem Ausfall der pädagogischen Fachkraft sichergestellt wird. Die räumliche Entfernung erschwert die Kommunikation und den Informationsfluss zwischen Jugendamt und Leistungserbringer sowie zwischen dem jungen Menschen und dessen Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt. Entsprechend muss eine regelmäßige Berichterstattung und Dokumentation des Betreuungsverlaufs an das Jugendamt ebenso wie die Besichtigung und die Hilfeplangespräche vor Ort (auch die Fahrtkostenübernahme) vereinbart werden.

Die Erziehungs- oder Eingliederungshilfe im Ausland kann nur ein Teil eines umfassenden Hilfefkonzeptes mit Inlandsbezug sein. Bereits vor der Reise ins Ausland ist die Rückführung und soziale Integration des jungen Menschen in das Inland (Schule/Berufswelt) im Blick zu behalten. In der Leistungsbeschreibung sollten die Vorbereitungsphase und die Integrationsphase nach der Rückkehr möglichst unter Wahrung der Beziehungskontinuität Beachtung finden. Bei vorzeitiger

⁷⁷ Vgl. Bundesamt für Justiz, o.J., https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste_node.html

⁷⁸ Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn, Telefon 0228/99410-5212, E-Mail: int.sorgerecht@vfi.bund.de, Internetadresse: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/HKUE_node.html

Beendigung des Auslandsaufenthaltes ist verbindlich zu klären, ob es geeignete Alternativen gibt, welche Schritte dazu veranlasst werden müssen und wie die Leistung fortgesetzt werden soll. Alle Beteiligten sind umgehend zu informieren, ggf. auch durch einen „Krisen-Hilfeplan“ an der Entscheidung zu beteiligen. Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs der Leistung sollen die Bedingungen der Rückführung und der weiteren Betreuung festgelegt sein.

Das Alter des jungen Menschen ist dahingehend zu berücksichtigen, dass entweder sicherzustellen ist, dass die Reintegration vor Abschluss des 18. Lebensjahres erfolgreich abgeschlossen ist oder die Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus gemäß § 41 SGB VIII fortgeführt werden kann.

Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Welche Qualitätskriterien haben wir für Auslandmaßnahmen?
- In welchen Fällen würden wir diese Maßnahmen als geeignete und notwendige Hilfe vorschlagen?
- Wie stellen wir die Hilfeplanung sicher?
- Welche Quellen, die Auskunft über die Qualität der Leistungsangebote geben, stehen uns zur Verfügung?



Literaturhinweise

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., 2008: Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin, http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/empfehlungen2008/pdf/DV%2035-07.pdf

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt, 2006: Empfehlungen zur Beurteilung der Qualität von individualpädagogischen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Ausland. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.10.2006. München, <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/ausland.php>

Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e. V., 2013: Arbeitshilfe zur für die Durchführung einer individualpädagogischen Leistung im Ausland. Dortmund, www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/be/media/extras/download/13-08-21_arbeitshilfe_ISE.pdf

Klein & Mascenaere, 2015: InHAus 2.0 - Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit. Freiburg

5.7 Hilfeplanung und Erziehungsberatung

Bei den Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII nimmt die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII eine Sonderstellung ein. Für Eltern und andere Erziehungsberechtigte besteht gemäß § 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII die Möglichkeit der direkten Inanspruchnahme dieser Hilfen, um bürokratische Hürden zu vermeiden. Somit ist die Erziehungsberatung von der Erforderlichkeit einer vorherigen Hilfeplanerstellung gemäß § 36 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgenommen.

Die Erziehungsberatung unterscheidet sich auch in der zeitlichen Intensität mit durchschnittlich zehn Kontakten innerhalb von sechs Monaten von den anderen Hilfearten, die deutlich höhere Kontakte bzw. Leistungsstunden aufweisen.⁷⁹ Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist die Hilfeplanung mit einer voraussichtlich längeren Zeitdauer der Hilfeleistung verknüpft, die auf die Erziehungsberatung in der Regel nicht zutrifft.

Trotzdem kann die Hilfeplanung auch für die Erziehungsberatung von Bedeutung sein:

Im Einzelfall kann eine Gewährung von Erziehungsberatung durch das Jugendamt erfolgen, wenn die Leistungsberechtigten beim Jugendamt Hilfe suchen und dann eine Entscheidung zur **Inanspruchnahme von Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII als die geeignete und notwendige Hilfe** erfolgt. In dieser Konstellation ist zumindest ein gemeinsames Übergabegespräch sinnvoll, in dem Anlass und Auftrag der Hilfe sowie eine gegebenenfalls notwendige Rückmeldung an das Jugendamt besprochen und vereinbart werden.

Eine hilfeplangesteuerte Leistungserbringung mit regelmäßigen Hilfeplangesprächen unter Federführung des Jugendamtes sollte bei einer **längeren Beratungsdauer und/oder in Kombination mit weiteren Hilfen zur Erziehung** in Betracht kommen – beispielsweise in Fällen, in denen für die Zielerreichung eine Teilnahme der Kinder an therapeutischen Angeboten einer Erziehungsberatungsstelle als notwendige und geeignete Hilfe vereinbart wird und die Familie eine sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch nimmt.

Des Weiteren ist eine verbindliche Beteiligung der Erziehungsberatung an der Hilfeplanung sinnvoll, wenn sich etwa im Rahmen einer stationären Hilfe eine **zusätzliche Beratung** als notwendig erweist. Nicht selten werden im Rahmen von Erziehungsberatung weitere Hilfebedarfe deutlich und die Beratungsstelle stellt den Kontakt zum Jugendamt her, damit dort eine Bedarfsfeststellung und eventuell die Hilfeplanung eingeleitet wird. Die Beratung sollte parallel fortgesetzt werden, wenn diese zusätzlich weiterhin sinnvoll und von den Eltern bzw. jungen Menschen gewollt ist. In diesen Fällen ist die Fachkraft der Beratungsstelle entsprechend am Hilfeplanverfahren zu beteiligen.

Eine andere Form der Einbeziehung der Erziehungsberatung kann zu Beginn der Hilfeplanung sinnvoll sein, in dem zu einzelnen Fragestellungen die dortige Expertise im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik genutzt wird (vgl. dazu Kapitel 3.2).



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie kooperieren wir mit den örtlichen Erziehungsberatungsstellen?
- Welche Verfahren haben wir für unsere Zusammenarbeit vereinbart?
- Wie werten wir die Erfahrungen aus und entwickeln die Praxis weiter?

⁷⁹ Vgl. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 3/2012.

Literaturhinweise

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), 3/2012: Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung. Gemeinsame Stellungnahme von bke und DIJuF. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/12. Fürth, Heidelberg, http://www.bke.de/content/application/mod.content/1359465180_bke_Stellungnahme_3_12.pdf

5.8 Hilfeplanung im Kontext gerichtlicher Verfahren

Bei der Mitwirkung des Jugendamts in gerichtlichen Verfahren sind mehrere Konstellationen mit Überschneidungen zum Hilfeplanverfahren möglich – entweder bei einer bereits gewährten Hilfe oder aufgrund eines im Rahmen der Mitwirkung festgestellten Hilfebedarfs:

Bei der **Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII** unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für den jungen Menschen betreffen. Das Gericht ist gemäß § 155 Abs. 2 FamFG zur Anhörung des Jugendamtes verpflichtet. Das Jugendamt unterrichtet das Gericht vor allem über angebotene und erbrachte Leistungen, erzieherische und soziale Gesichtspunkte bezogen auf den jungen Menschen und über weitere Möglichkeiten der Hilfe (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). So wird das Jugendamt z.B. bei Sorgerechts- und Umgangsfragen im Rahmen von Trennung und Scheidung regelmäßig angehört.

Die **Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a SGB VIII** kann auf einer Risikoeinschätzung basieren, in der ein Hilfebedarf und die Notwendigkeit familiengerichtlicher Maßnahmen zur Gewährung dieser Hilfe festgestellt wurden. Dann stellt die Entscheidung des Familiengerichts die Voraussetzung für die Hilfegewährung und -planung dar. Oder es wurde bereits eine Hilfe gewährt, für deren Weitergewährung eine familiengerichtliche Maßnahme notwendig ist, etwa weil die Personensorgeberechtigten die Herausgabe des Kindes verlangen. In diesem Fall bildet die bisherige Hilfeplanung die Grundlage für die Einschaltung des Familiengerichts, etwa bei einer Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB, wenn die Eltern entgegen der Vereinbarungen im Hilfeplan eine Herausgabe des Kindes fordern. Die Vorlage des Hilfeplans bei Gericht kann dann Voraussetzung für eine fundierte Entscheidung des Gerichts sein.⁸⁰

Bei der **Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)** hat das Jugendamt gemäß § 52 SGB VIII die Aufgabe, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder wird eine geeignete Leistung bereits gewährt, hat das Jugendamt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht darüber zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Strafverfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht (§§ 45, 47 JGG).

In allen Verfahren können die Familien- und Jugendgerichte die Inanspruchnahme von Hilfen anordnen. Beispielsweise kann das Familiengericht einen begleiteten Umgang nach § 1684 Abs. 3 BGB oder das Jugendgericht gemäß § 12 JGG die Inanspruchnahme einer Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII anordnen.

Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 36a SGB VIII klargestellt, dass das Jugendamt eine Hilfe nur dann gewähren muss, wenn diese auf einer Entscheidung nach Maßgabe

⁸⁰ Vgl. Wiesner 2011 in Wiesner, u.a., § 36a Rn. 25.

des Hilfeplans und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts beruht. Dies gilt auch im Kontext jugend- oder familiengerichtlicher Entscheidungen, zu deren Umsetzung die Jugendämter von den Gerichten nicht verpflichtet werden können. Das Jugendamt entscheidet unabhängig, ob und welche Hilfe notwendig und geeignet ist.⁸¹

Daraus ergeben sich – im Interesse der Betroffenen und im Sinne einer guten Kooperation mit den Gerichten – folgende Anforderungen an die Jugendämter:

- Erfolgte bereits vor dem Verfahren eine Hilfefewährung, sollten die bisherigen Ergebnisse der Hilfeplanung dem Gericht mitgeteilt werden – unter Berücksichtigung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- Wenn im Rahmen der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren ein Hilfebedarf festgestellt wird, ist schnellstmöglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten.
- Falls die dafür notwendige Beteiligung der Leistungsberechtigten (noch) nicht erreicht werden kann, sollte das Jugendamt soweit wie möglich eine Einschätzung zum Hilfebedarf und zu der geeigneten Hilfe vornehmen. Auf dieser Grundlage kann in Erörterungsterminen oder Verhandlungen eine verbindliche Aussage des Jugendamts zu den seinerseits zu gewährenden Hilfen erfolgen.

Durch ein solch konstruktives Vorgehen seitens des Jugendamtes kann eine unter Umständen ins Leere laufende gerichtliche Anordnung einer (Inanspruchnahme von) Hilfe vermieden werden. Eine generelle Abstimmung dieser Vorgehensweise mit den Gerichten im Rahmen der strukturellen Kooperation ist sinnvoll.



Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

- Wie informieren wir das Gericht über unser Hilfeplanverfahren?
- In welchen Fällen halten wir die Übersendung eines Hilfeplans an das Gericht für sinnvoll?

Literaturhinweise

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Referat Erziehungshilfen und Verträge, 2013: Handbuch Hilfen zur Erziehung. I. Arbeitshilfen zur AV Hilfeplanung. Berlin

⁸¹ Vgl. Meysen, SGB VIII § 36a Rn. 16 ff., 2013

Literatur

Ader, S. (2006). Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe. Weinheim.

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2014). Themenheft: Qualität entsteht im Dialog. Dialog Erziehungshilfen, Heft 2.

Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U., et al. (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII. Abgerufen am 18. März 2015 von http://www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de/seiten/material/wojh_schriften_heft_10.pdf.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2010). Diskussionspapier ASD – mehr als Kinderschutz! Ziele, Aufgaben, Methoden und Orientierung im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin. Abgerufen am 23. März 2015 von <http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/ASD.pdf>.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014). Kernaufgaben und Ausstattung des ASD – Ein Beitrag zur fachlichen Ausrichtung und zur Personalbemessungsdebatte. Diskussionspapier. Berlin. Abgerufen am 23. März 2015 von http://web31.server1.hostingforyou.de/fileadmin/files/positionen/2012/AGJ-Diskussionspapier_AS_D_2_.pdf.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2011). Kleine Kinder in den stationären Hilfen zur Erziehung – Anforderungen an die Ausgestaltung. Diskussionspapier. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2010). Personalentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Herausforderung für Leitungshandeln und Qualifizierung. Diskussionspapier. Berlin. Abgerufen am 23. März 2015 von <http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/Leitungskraefte%20%282%29.pdf>.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendstatistik (AKJstat) (2012). KomDat Heft 1/2012. Abgerufen am März 2015 von http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/Kom_Dat_Heft_1_2012.pdf.

Bamberger, G. G. (2010). Lösungsorientierte Beratung. Praxishandbuch. Weinheim.

Behr, K., & Gragert, N. (2004). Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Abschlussbericht. T.U. Dortmund, München, Dortmund.

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg. (2013). Rahmenvereinbarung Regionale Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. Hamburg.

Bundesamt für Justiz. (o.J.). Staatenliste. Abgerufen am 30. März 2015 von https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste_node.html.

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst /Kommunaler Sozialer Dienst – BAG ASD/KSD (2014). Fallzahlenbegrenzung für die Fachkräfte (Bezirkssozialarbeit) im Allgemeinen Sozialen Dienst/Kommunalen Dienst. Abgerufen am 18. März 2015 von www.bag-asd.de.

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst – BAG ASD/KSD (2011). Auftrag, Aufgaben und Zukunft des ASD/KSD. o.O.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2014). „Was Jugendämter leisten“ in leichter Sprache. Mainz. Abgerufen am 23. März 2015 von http://www.bagljae.de/downloads/jugendamt_leichte_Sprache.pdf.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hg.) (2003). Sexuelle Orientierung ist ein relevantes Kriterium der Kinder- und Jugendhilfe. München.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. (2014). Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen. Mainz. Abgerufen am 30. März 2015 von www.bagljae.de.

Bundesjugendkuratorium (Hg.). (2012). Inklusion – eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.

Bundesjugendkuratorium (Hg.) (2013). Migration unter der Lupe. Berlin.

Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke), Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (3/2012). Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstelle und Jugendamt bei den Hilfen zur Erziehung. Abgerufen am 30. März 2015 von http://www.bke.de/content/application/mod.content/1359465180_bke_Stellungnahme_3_12.pdf.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1999). Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Bonn. Abgerufen am 23. März 2015 von http://www.univention.org/download/QS_21.pdf.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2001). Perspektiven der Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe. Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe Nr. 35. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o. J.). Sozialpädagogische Familienhilfe. Berlin. Abgerufen am 23. März 2015 von <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/spfh/root.html>.

BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung o.J. (2014). Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich der Hilfen zur Erziehung (Positionspapier 3). Berlin. Abgerufen am 18. März 2015 von <http://www.kinderpolitik.de/images/downloads/BundesNetzwerk/Positionspapier-Beteiligungsmoeglichkeiten-im-Bereich-Hilfen-zur-Erziehung.pdf>.

Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. (2013). Arbeitshilfe für die Durchführung einer individualpädagogischen Leistung der Jugendhilfe im Ausland. Abgerufen am 30. März 2015 von www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/be/media/extras/download/13-08-21_arbeitshilfe_ISE.pdf.

Bundesverband Katholischer Einrichtungen e.V. (BVkE) (Hg.). (2012). Inklusion in den Erziehungshilfen. Freiburg.

Careleaver e.V. Deutschland (2014). Careleaver Deutschland. Abgerufen am 30. März 2015 von <http://www.careleaver.de/>.

Conen, M.-L., & Cecchin, G. (2007). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg.

Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund (2009). Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. o. O.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (12. März 2008). Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland. Frankfurt a. M. Abgerufen am 30. März 2015 von http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/empfehlungen2008/pdf/DV%2035-07.pdf.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012). Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts. Frankfurt a. M.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2006). Empfehlung des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Abgerufen am 31. März 2015 von http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/empfehlungen2006/pdf/Weiterentwicklung-der-Hilfeplanung.

Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF) (2008). Ausschluss eines Rechtsanwalts vom Hilfeplan- und/oder Beratungsgespräch. Das Jugendamt. Rechtsgutachten. S. 309 ff.

Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht (DIJuF) (2005). Teilnahme eines Rechtsanwalts von Herkunftseltern oder von Pflegeeltern an einem Hilfeplangespräch. Das Jugendamt. Rechtsgutachten. S. 454.

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Abgerufen am 23. März 2015 von http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm.

Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.) (2012b). Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München.

Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.) (2012a). Projekt: Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens. München.

Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL (Hg.) (2014). Hilfeplanung mit jüngeren Kindern in Erziehungshilfen. Forderungen an die Fachpraxis bei freien und öffentlichen Trägern. Münster.

Dittmann-Dornauf, A., & Wolf, K. (2014). Rückkehr als Option. (Ideen und Konzepte Bd. 53). Hg. vom LWL-Landesjugendamt. Münster.

Dukek, C., & Burmeister, J. (2012). Qualitätsmanagement im Jugenamt. Ein Prozessmodell für den ASD unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes. Berlin.

Enders, S., Petry, U., & Schrapper, C. (2012). Wie viele Hilfen zur Erziehung braucht die Stadt? Aktuelle Befunde aus einem IKO-Netz-Vergleichsring der Großstadtjugendämter zur Fallsteuerung. Das Jugendamt, Heft 3 und 4/2012.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH (2007). Schutzplan nach § 8a SGB VIII: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Brandenburg.

Fendrich, S., Pothmann, J., & Tabel, A. (2013). Monitor Hilfen zur Erziehung. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJstat), Dortmund.

Fendrich, S., Pothmann, J., & Tabel, A. (2014). Monitor Hilfen zur Erziehung. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJstat), Dortmund.

Friedrich, A. (2010). Personalarbeit in der Organisation Sozialer Arbeit. Theorie und Praxis der Professionalisierung. Wiesbaden.

Früchtel, F., & Budde, W. (2005). Fall und Feld. Oder was in der sozialraumorientierten Fallarbeit mit Netzwerken zu machen ist. Sozialmagazin 30, Heft 6, S. 14-23.

Früchtel, F., Cyprian, G., & Budde, W. (2007). Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Wiesbaden.

Geiser, K. (2000). Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die systemische Denkfigur und ihre Anwendung. Freiburg i. Br.

Gerber, C. (2013). Wie sind wir im Kinderschutz aufgestellt. Ein Fragebogen für eine Mitarbeiter/innenbefragung als Selbstevaluationsinstrument für Jugendämter im Rahmen der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Das Jugendamt, Heft 2.

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS) (2013). Evaluation der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistandschaft (EB) im Landkreis Osnabrück. Berichtszeitraum Apr. 2008 bis Dez. 2012. Bremen.

Hagehülsmann, H., & Hagehülsmann, U. (2007). Der Mensch im Spannungsfeld der Organisation. Paderborn.

Hansbauer, P., Hensen, G., Müller, K., & Spiegel, H. v. (2009). Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung. Weinheim, München.

Hartwig, L., & Kriener, M. (2005). Was hat Gender mit der Hilfeplanung zu tun? Perspektiven einer geschlechtsgerechten Hilfeplanung. In: SOS Kinderdorf – Sozialpädagogisches Institut, (Hg.): Hilfeplanung – reine Formsache? München. S. 179-199.

Helming, E., Kindler, H., Langmeyer, A., Mayer, M., Mosser, P., Entleitner, C., et al. (2011). Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Hg. vom Deutschen Jugendinstitut (DJI), München.

Herriger, N. (2014). Empowerment in der Sozialen Arbeit. Stuttgart.

Herwig-Lempp, J. (2007). Ressourcen im Umfeld: Die VIP-Karte. In: Michel-Schwartz, B. (Hg.): Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. Wiesbaden, S. 207-226. Abgerufen am 23. März 2015 von <http://www.herwig-lempp.de/daten/veroeffentlichungen/0701vip-karteJHL.pdf>.

Herwig-Lempp, J. (2009). Ressourcenorientierte Teamarbeit. Systemische Praxis der kollegialen Beratung. Göttingen.

Hinte, W., & Richardt, V. (2013). Ziele gut, alles gut. Zielqualität in der Jugendhilfe. Nachrichtendienst (NDV) , Heft 3. S. 119-124.

Hoffmann, B. (2011). Adoption in der Hilfeplanung – Perspektiven der Fachkräfte in der Hilfeplanung. Das Jugendamt, Heft 10, S. 10-16.

Hoffmann, B. (2010). Adoption und Hilfen zur Erziehung aus der Perspektive der Fachkräfte im Jugendamt. Hg. von der Hochschule Mannheim. Mannheim. Abgerufen am 26. März 2015 von <http://static.twoday.net/hoffmannb/files/Projektbericht.pdf>.

Jagusch, B., Sievers, B., & Teupe, U. (2012). Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Regensburg.

Jugend- und Familienministerkonferenz. (2013/2014). www.jfmk.de. Abgerufen am März 2015

Kaiser, F. (2011). Junge Volljährige – Hilfe!? In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (g.). Mitteilungsblatt, Heft 5, S. 1-11.

Kappel, M., Straus, F., & Weiterschan, W. (2004). Interkulturelle Aspekte bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens. Expertise zum Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. Abgerufen am 23. März 2015 von http://www.dji.de/bibs/209_2286Interkult3.pdf.

Kindler, H., & Pooch, M.-T. (2014). Qualität und Qualitätsdimensionen in den Hilfen zur Erziehung. Das Jugendamt, Heft 7-8, S. 354-357.

Knecht, A. (2. Januar 2015). Literaturliste zu den Themen Ressourcen, Ressourcentheorie und Ressourcenorientierung. Abgerufen am 23. März 2015 von <http://www.albanknecht.de/materialien/LitRessourcentheorie.pdf>.

König, J. (o.J.). Ein Praxisleitfaden zur Selbstevaluation in der Jugendhilfe. Abgerufen am 30. März 2015 von http://www.selbstevaluation.de/files/Koenig_PraxisleitfadenSE_2.pdf.

Kunkel, P.-C. (2007). Junge Menschen im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, SGB III und SGB II. Nachrichtendienst Deutscher Verein, Heft 10, S. 397-404.

Kunkel, P.-C. (o. J.). § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe. In: . Becker-Textor, I. & M. R. Textor (Hg.). SGB VIII – Online-Handbuch. Abgerufen am 30. März 2015 von <http://www.sgbviii.de/S40.html>.

Landesjugendamt Westfalen und westfälische Schulen (Hg.) (o. J.). Qualität durch Beteiligung in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Ergebnisse und Anregungen aus einem Modellprojekt durchgeführt in Kooperation mit den Jugendämtern Siegen und Paderborn und dem Kinder haben Rechte e.V. (Bd. 37). Münster. Abgerufen am 23. März 2015 von http://www.lwl.org/lja-download/pdf/I_und_K_37.pdf.

Landkreis Gotha, Planungsgruppe Petra e. V. (Koch, G.). (2004). Modellprojekt, Partizipation in der Hilfeplanung – Abschlussdokumentation. Thüringen.

Lüttringhaus, M., & Streich, A. (2007). Zielvereinbarung in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg! In S. Gillich (Hg.). Nachbarschaften und Stadtteil im Umbruch . Gelnhausen, S. 135-149

LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen (2012). „Junge“ Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Köln, Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen (2014). Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln, Münster.

LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII . Münster, Köln.

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.). (2015). Schwerpunkt „Hilfe für junge Volljährige und Übergangsbegleitung“. Jugendhilfe aktuell , Heft 2.

LWL-Landesjugendamt Westfalen. (2013). Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Ideen und Konzepte Bd. 51. Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe, LVR-Landesjugendamt Rheinland (2013). Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Münster, Köln.

Merchel, J. (2015). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

Merchel, J. (2011). Hilfeplanung § 36 SGB VIII: ein Erfolgsmodell, das eine Herausforderung bleibt. Forum Erziehungshilfen. Heft 3, S. 147-151.

Merchel, J. (2015). Qualität und Qualitätsentwicklung im ASD. In: Merchel, J. (Hg.), Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).München, Basel, S. 432-451

Merchel, J. (2000). Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Methoden, Erfahrungen, Kritik, Perspektiven. Frankfurt a.M.

Merchel, J., Pamme, H., & Khalaf, A. (2012). Personalmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst. Standortbestimmung und Perspektiven für Leitung. Weinheim, Basel.

Meysen, T. (2013). SGB VIII – § 36a Rn. 16 ff. In: J. Münden, T. Meysen, & T. Trenzcek, Frankfurter Kommentar SGB VIII. Baden-Baden.

Meysen, T. (2013). SGB VIII, § 36 Rn. 56. In: J. Münden, T. Meysen, & T. Trenzcek, Frankfurter Kommentar SGB VIII. Baden-Baden.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. (2013). Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Abgerufen am 30. März 2015 von <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendliche-in-nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge.html>.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Schleswig-Holstein. (2008). §§ 8 und 12 zu lokalen Netzwerken und Kooperationskreisen. In: Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein. Kiel.

Möbius, T., & Friedrich, S. (2010). Ressourcenorientiert Arbeiten. Anleitung zu einem gelingenden Praxistransfer im Sozialbereich. Wiesbaden.

Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens (Hg.) (2005). Innovation durch Kooperation. Anforderungen und Perspektiven qualifizierter Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. München.

Moos, M., & Müller, H. (2007). Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII. Hg. vom Institut für sozialpädagogische Forschung, Mainz.

Moos, M., & Schmutz, E. (2012). Praxishandbuch Zusammenarbeit mit Eltern in der Heimerziehung. Ergebnisse des Projektes „Heimerziehung als Familienunterstützende Hilfe“. Hg. Institut für sozialpädagogische Forschung, Mainz.

Moos, M., & Schmutz, E. (2006). Qualitätsentwicklung in der Hilfeplanung als kooperativer Prozess zwischen öffentlichen und freien Trägern. Hg. vom Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz. Mainz. Abgerufen am 31. März 2015 von http://www.dji.de/hpv/cd/pdf/4.0/4.1_1.pdf.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2012). Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen in den Frühen Hilfen. Voneinander Lernen – Über Regionale Netzwerke Konferenz Frühe Hilfen in Fulda. Fulda.

Negri, C. (2010). Angewandte Psychologie für die Personalentwicklung. Konzepte und Methoden für Bildungsmanagement, betriebliche Aus- und Fortbildung. Berlin, Heidelberg.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.). (2012). Handreichung zum § 35a SGB VIII. Hannover. Abgerufen am 26. März 2015 von <https://wiki.gebit-ms.de/pages/viewpage.action?pageId=12582956>.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie (2012). Orientierungshilfe zur Erstellung eines Leistungsangebotes für Träger von Einrichtungen, die beabsichtigen, Hilfen gem. § 35a SGB VIII anzubieten. Hannover.

Niedersächsisches Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Familie (Hg.) (2012). Handreichung Aufbau von Kompetenzen einer selbständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Erstellt im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen. Hannover.

Nüsken, D. (2006). 18plus – Intervention und Wirkung des § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige. Ergebnis- und Projektbericht. Abgerufen am 26. März 2015 von <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/kick/18plus.pdf>.

Pamme, H., & Merchel, J. (2014). Personalentwicklung im ASD. Berlin.

Plankensteiner, A., Schneider, W., & Ender, M. (. (2013). Flexible Erziehungshilfen: Grundlagen und Praxis des „Augsburger Weges“ zur Modernisierung der Jugendhilfe. Weinheim.

Pothmann, J., & Wilk, A. (2009). Wie entscheiden Teams im ASD über den Hilfebedarf? Dortmund, München.

Reiners, A. (2013). Anforderungsprofil für Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts. (In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, (Hg.): Mitteilungsblatt. München. Abgerufen am 23. März 2015 von www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/anforderungsprofil2011.php.

Rotering, B. (2008). Schutzkonzept: Gemeinsam können wir es schaffen. Jugendhilfe aktuell. Heft 2. Hg. vom LWL-Landesjugendamt. Münster.

Schmid, H. (2004). Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII: rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales. Hg. von Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Frankfurt a. M.

Schmutz, E., & Strehler, M. (2005). Die Kategorie Geschlecht als systematische Perspektiverweiterung in der Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung. In: Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens. München.

Schrappner, C. (2010). Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. Weinheim, München.

Schroer, H. (2005). Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Hilfen zur Erziehung. Forum Erziehungshilfe, Heft 1, S. 14 - 19.

Schröer, W. (2011). Sich an der Lebenslage Jugend orientieren! Ein Aufruf an die Kinder- und Jugendhilfe, die Entgrenzung von Jugend wahrzunehmen. In: SOS-Kinderdorf – Sozialpädagogisches Institut (Hg.): „Fertig sein mit 18 ?“. München.

Schröer, W., & Thomas, S. (2014). Das „Ende“ der Vollzeitpflege. Übergänge, junges Erwachsenenalter und Pflegefamilien. In: A. Kuhls, J. Glaum, & W. Schröer (Hg.): Pflegekinder im Aufbruch – Aktuelle Entwicklung und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. Weinheim.

Schwabe, M. (2008). Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung. Frankfurt a.M.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Referat Erziehungshilfen und Verträge. (2013). Handbuch Hilfen zur Erziehung. I. Arbeitshilfen zur AV Hilfeplanung. Berlin.

Sievers, B., Thomas, S., & Zeller, M. (2015). Jugendhilfe – und was dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Hg. von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen – IGfH, Frankfurt a.M.

SOS-Kinderdorf International. (2007). Quality4Children Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa – eine Initiative von FICE, IFCO und SOS Kinderdorf International. Innsbruck. Abgerufen am 18. März 2015 von <http://www.quality-4children.info/navigation/cms,id,2,nodeid,2,country,at,language,de.html>.

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.) (2005). Hilfeplanung als Kontraktmanagement? Gemeinsam Hilfe planen und Ziele entwickeln. Dokumentation, Ergebnisse und Materialien des Modellstandortes Nürnberg-Fürth-Erlangen. München. Abgerufen am 23. März 2015 von <http://d-nb.info/1001670620/34>.

SPI Berlin Brandenburg und Queerformat (Hg.). (2013). Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Eine Handreichung für pädagogische Fachkräfte. Berlin.

Spiegel, H. v. (2000). Methodische Hilfe für die Gestaltung und Evaluation des Prozesses der Zielfindung und Zielformulierung im Hilfeplanverfahren. DJI-Papier Nr. 5-158. München. Abgerufen am 23. März 2015 von http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/FBB_Expertise_von_Spiegel.pdf.

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Sachsen (2010). Empfehlungen zur Vereinbarung verbindlicher Kooperationen bei der Bereitstellung von Hilfen und Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen. Dresden.

Stadt Dormagen (Hg.). (2001). Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung. Opladen.

Stadt Leipzig/Jugendamt (Hg.) (2009). „Komplexer Hilfebedarf“ – Perspektiven der Kooperation von Jugendhilfe, Psychiatrie und Schule. Abschlussbericht zum Landesmodellprojekt des Jugendamtes Leipzig und der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt. Leipzig.

Statistisches Bundesamt (Hg.) (2014). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2013. Wiesbaden.

Stauber, B., & Walther, A. (2002). Junge Erwachsene. In: W. Schröer, N. Struck, & M. Wolff, (Hg.). Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. München.

Steinbüchel, A. (2014). Pflegeeltern als Vormund. Abgerufen am 23. März 2015 von http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/publikationen/dokumente_97/JHR_01_2014.pdf.

Struck, N. (2014). Hilfen zur Erziehung zwischen Herausforderung und Kostendruck – die Sicht der freien Träger. Das Jugendamt, Heft 4.

Tornow, H. (2015). Abbrüche in stationären Erziehungshilfen (ABiE). Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt. Wirkfaktoren, Systemmodelle, Strategien. Hg. vom Evangelischen Erziehungsverband – EREV. Hannover. Abgerufen am 23. März 2015 von http://ftp.erev.de/files/aus_schriftenreihe_hagen_ergebnisse_modellprojekt.pdf.

Uhlendorff, U. (1997). Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Verfahren für die Hilfeplanung. München, Weinheim.

Uhlendorff, U., Cinkl, S., & Marthaler, T. (2006). Sozialpädagogische Familiendiagnosen. Deutungsmuster familiärer Belastungssituationen und erzieherischer Notlagen in der Jugendhilfe. München, Weinheim.

Ulrich, A., & Wölfel, U. v. (2013). Entscheidungsprozesse im Jugendamt bei der Fremdunterbringung kleiner Kinder. Abschlussbericht der Studie „Kinder zwischen null und sechs Jahren in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dresden.

Weber, S., & Franzki, D. (2009). Der Hilfeplan nach § 36 II SGB VIII – Bedeutung und Rechtsnatur. Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 10, S. 394.

Wiesner, R., Fegert, J., Mörsberger, T., Oberloskamp, H., Struck, N., & Schmid-Obkirchner, H. (2011). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.). (2014). Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (12. Oktober 2006). Empfehlung zur Beurteilung der Qualität von individualpädagogischen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Ausland. München. Abgerufen am 30. März 2015 von <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/ausland.php>.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2013). Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. (2013). Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplanung. München.

Zentrum Eigenständige Jugendpolitik (Hg.). (2014). Eigenständige Jugendpolitik. Dialogprozess, Leitlinien, Herausforderungen. Abgerufen am 30. März 2015 von http://www.allianz-fuer-jugend.de/downloads/Ergebnispublikation_EiJP.pdf.

Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe

Diese Empfehlungen wurden im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von insgesamt neun Landesjugendämtern und drei Jugendämtern erarbeitet.

Leitung der Arbeitsgruppe:

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland, Köln

Beate Rotering, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Münster

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Münster

Von den Landesjugendämtern entsandt:

Michael Bauer, Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bremen

Harald Britze, Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, München

Martin Büren, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Berlin

Dr. Susann Burchardt, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Kiel

Joachim Glaum und Claudia Bender, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hannover

Olaf Hillegaart, KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg, Stuttgart

Dr. Sandra Menk, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz

Von den Kommunalen Spitzenverbänden entsandt:

Jürgen Haas, Jugendamt Bergisch Gladbach (Deutscher Städte- und Gemeindebund)

Reinhold Tölke, Jugendamt Potsdam (Deutscher Städtetag)

Heidmarie Bevern-Kümmel, Jugendamt Werra-Meißner-Kreis (Deutscher Landkreistag)

Anhang

1. Materialien zu § 36 SGB VIII aus den Bundesländern

Baden-Württemberg

Materialien zur Entwicklung von Standards qualifizierter Arbeit in Allgemeinen Sozialen Diensten 2009. Vorgelegt anlässlich der Jahrestagung der Leiter/innen der Sozialen Dienste in Baden-Württemberg am 02/03.03.09. Karlsruhe.

Landeswohlfahrtsverband Baden-Württemberg, Landesjugendamt 2004: Orientierungshilfe für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Baden zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Karlsruhe.

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern Landesjugendamt 1999: Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst. Abschlussbericht Band I. Karlsruhe.

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) 2014: Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt 2013: Sozialpädagogische Diagnose-Tabellen & Hilfeplan. Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis. München.

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hg.) 2013: Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). München.

Kaiser, Florian 2011: Junge Volljährige – Hilfe!? In: Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): Mitteilungsblatt 5/2011. München, S. 1-11

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt 2006: Empfehlungen zur Beurteilung der Qualität von individualpädagogischen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Ausland. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.10.2006. München. Download: <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/ausland.php>

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2014: Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung). Berlin. Download: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_hilfeplanung.pdf

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung o. J.: Handbuch Hilfe zur Erziehung. Berlin. Download: http://www.berlin.de/sen/jugend/jugendhilfeleistungen/hilfen_zur_erziehung/fachinfo.html

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006 in der Fassung vom 1.1.2014. Berlin. Download: <http://www.berlin.de/sen/jugend/rechtsvorschriften/brvj.html>

Bremen

Paritätisches Erziehungshilfenetz 2010: Hilfeplanung. Aussagen zur Umsetzung der Hilfeplanung an der Schnittstelle zwischen ASD und den freien Trägern aus Sicht der Träger des Paritätischen Erziehungshilfenetzes. Bremen.

Amt für Jugend, Familie und Frauen – Soziale Dienste (Hg.): 2009: Handbuch für den Alltag. Bremerhaven.

Amt für Soziale Dienste Bremen und Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. (GISS) Bremen in Zusammenarbeit mit der Hans-Wendt-Stiftung und dem Caritasverband Bremen 2006: Beobachtungsaussagen der Sozialpädagogischen Diagnose (Anamnese). Bremen.

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen 2001: Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvereinbarung SGB VIII. Bremen.

Niedersachsen

Die nachfolgend gelisteten Handreichungen finden Sie auf: www.ib-niedersachsen.de

Integrierte Berichterstattung (IBN) 2013: Handreichung zum Aufbau von Kompetenzen einer selbstständigen Lebensführung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. und der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Hannover.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie u. A. 2012: Handreichung zum § 35a SGB VIII. Hannover.

Integrierte Berichterstattung (IBN) 2009: Mindeststandards von Prozess- und Ergebnisqualität zur Fallarbeit im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Schutzauftrag gemäß § 8 a SGB VIII. Hannover. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen 2008: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Hannover.

Nordrhein-Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland und LWL-Landesjugendamt Westfalen 2014: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln/Münster.

Dittmann-Dornauf, Andrea; Wolf, Klaus 2014: Rückkehr als geplante Option – Die Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie. Ideen & Konzepte Bd. 53. Hg. vom LWL-Landesjugendamt. Münster.

LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland 2013: Aushandlungen Ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Jugendhilfe. Münster/Köln Download: <http://www.lwl.org/lja-download/pdf/130513-Aushandlung-ambulanter-Erziehungshilfen-GESAMT-WEB.pdf>

LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland 2013: Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. Münster/Köln. Download: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/dokumente_85/130425_Umsetzung_79_und_79a_SGB_VIII.pdf

Landesjugendamt Westfalen-Lippe und Landesjugendamt Rheinland 2001: Arbeitshilfen: Empfehlungen zum Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII (KJHG). Köln/Münster Download: http://www.lwl.org/lja-download/pdf/Hilfeplanverfahren_36SGBVIII.pdf

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung 2013: Ambulante Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Entwicklung und Sicherung notwendiger Qualität. Mainz. Download: http://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/downloads/Kinder_Jugend_und_Familie/Landesjugendamt/Empfehlungen_Ambulante_Hilfen.pdf

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung 2007: Empfehlung zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Mainz. Download: <http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/>

2. Anlagen



Empfehlungen

„Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII“ Zusammenfassung der Fragen zur Prüfung der eigenen Praxis

Beteiligung der Eltern und Kinder an der Hilfeplanung

- Welche zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien über das Hilfeplanverfahren und/oder die Beteiligung für Eltern und Kinder haben wir?
- In welchem Umfang können Eltern und junge Menschen ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung der Hilfen einbringen? In welchem Umfang werden diese bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart berücksichtigt? Ist der Umfang angemessen und ausreichend?
- Wie werden Eltern und Kinder vorab über die Inhalte des Hilfeplangesprächs informiert und welche Möglichkeit erhalten sie ihre Themen einzubringen?
- Welche Methoden und Materialien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Altersstufen setzen wir ein?
- Mit welchen Methoden versuchen wir (kontinuierlich) nicht oder wenig motivierte Eltern und junge Menschen zu beteiligen?

Bedeutung der sozialpädagogischen Diagnostik

- Auf welchen theoretischen Ansätzen basiert unser Konzept zur sozialpädagogischen Diagnostik?
- Welche Methoden und Materialien nutzen wir für ein strukturiertes Vorgehen bei der Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose?
- Welche Ressourcen stehen uns für die Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose zur Verfügung?
- Wie können wir für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD systematische methodische Schulungen zur Qualifizierung der sozialpädagogischen Diagnostik ermöglichen?
- Wurden in unserem Team / unserem Fachdienst Kriterien entwickelt, in welchen Fällen eine sozialpädagogische Diagnostik an freie Träger abgegeben wird?

Zielorientierung und -formulierung als Grundlage für Hilfen

- Wie gestalten wir die Zielformulierung als Aushandlungsprozess mit den beteiligten Familienmitgliedern?
- Unterscheiden wir in Ziele der einzelnen Familienmitglieder/Beteiligten?
- Differenzieren wir Konsens- und Dissensziele?
- Arbeiten wir mit (drei) verschiedenen Zielebenen?
- Wie setzen wir eine Orientierung an den SMART-Kriterien in unseren Zielformulierungen um?
- Hinterlegen wir unsere Ziele mit überprüfbaren Indikatoren?
- Wie überprüfen wir die Zielerreichung systematisch in den Hilfeplan(fortschreibungs-)gesprächen?
- Welche Absprachen haben wir mit den Leistungserbringern getroffen, wie sich die formulierten Ziele in der Leistungserbringung und im Berichtswesen konkretisieren?

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

● Geschäftsführung: Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

Tel.: 06131 967-162, Fax: 06131 967-12162, E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de, Internet: www.bagljae.de

Ressourcen- und Sozialraumorientierung

- Mit welchen Instrumenten erfragen wir persönliche Ressourcen und Kompetenzen, wie z.B. emotionale und soziale Fähigkeiten?
- Wie werden soziale Ressourcen in der Familie, aus der Nachbarschaft oder durch Freunde erfasst?
- Verwenden wir Methoden/Instrumente, die materielle Ressourcen erfragen?
- Werden sozialräumliche/institutionelle/infrastrukturelle Ressourcen durch Instrumente systematisch erfragt?

Gleichberechtigte Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen

- Welche Maßnahmen ergreifen wir, um Leistungsberechtigten unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Kultur oder einer Behinderung gleichberechtigt Zugang zu erzieherischen Hilfen zu ermöglichen?
 - Nehmen wir die eher nach innen gerichteten Verhaltensweisen von Mädchen gleichermaßen wahr- und ernstgenommen?
 - Sind Mütter und Väter in gleicher Weise am Hilfeplanungsprozess beteiligt?
 - Erhalten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine gleichermaßen qualitative Hilfeplanung und gleiche Leistungen?
- Woran orientieren wir uns in der Hilfeplanung: Unterstützen wir die Adressatinnen und Adressaten eher darin, ein an herrschenden Normalitätsvorstellungen ausgerichtetes Leben zu führen oder stärken und ermutigen wir sie, ihre Spielräume und Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben zu erweitern?
 - Werden Mädchen und Jungen gleichermaßen sowohl in ihren Autonomiebestrebungen als auch in ihren familiären Bezügen unterstützt?
 - Unterstützen die familienbezogenen Hilfen auch darin, alternative Formen von Arbeitsteilung in der Familie zu erproben?
- Wie berücksichtigen wir in der Hilfeplanung Aspekte der geschlechtlichen und sexuellen Identität, des Mann- und Frauseins?
 - Werden auffällige Verhaltensweisen von Jungen z.B. auch als Versuch gedeutet, sich selbst als männlich darzustellen?
 - Sind die Fachkräfte für die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten sensibilisiert, so dass auch lesbische, schwule, bi-, trans oder intersexuelle Jugendliche sich angstfrei äußern können?
- Wie ist unser Team zusammengesetzt? Über welches interkulturelle Wissen verfügen unsere Fachkräfte (z.B. Feiertage, Rituale, (un)zulässiges Verhalten etc.)?
- Welche Möglichkeiten haben wir, um Sprachbarrieren zu überwinden (fachlich qualifizierte Dolmetscher, muttersprachliche Fachkräfte, mehrsprachiges Informationsmaterial, mehrsprachige Dokumentationsbögen für Hilfeplangespräche o.ä.)?
- Fördern die ausgewählten Hilfen die gesellschaftliche Teilhabe der Leistungsempfängerinnen und -empfänger?

Bedeutung des Zusammenwirkens der Fachkräfte

- Durch welche verbindlichen Strukturvorgaben (z.B. Zeiten, Zusammensetzung der Mitglieder, Regelung zur verbindlichen Inanspruchnahme kollegialer Fachberatung) ist das „Zusammenwirken der Fachkräfte“ in unserem Dienst gerahmt und abgesichert?
- Welche zeitlichen Ressourcen werden in der Organisation für das „Zusammenwirken der Fachkräfte“ eingeplant?
- Wie werden die Fachkräfte dabei methodisch unterstützt (z.B. Anleitung durch Vorgesetzte, Leitfaden „Kollegiale Beratung“, Fortbildung, Moderationstraining)?

- Wie erfolgt die Dokumentation bzw. Ergebnissicherung?
- Welche Rolle hat bei uns die Leitung im Rahmen der „kollegialen Fachberatung“?
- Verfügen die Fachkräfte im ASD über die erforderlichen Informationen, welche externen Fachkräfte bei welchen Fragestellungen hinzugezogen werden können?

Ergebnisqualität

- Woran erkennen die Familien, die Kinder, die Jugendlichen/jungen Volljährige, das Jugendamt und der Leistungserbringer, dass das Hilfeplanverfahren hilfreich war und einen erkennbaren Nutzen gebracht hat?
- Welche Möglichkeiten gibt es zur Verbesserung des Hilfeplanverfahrens?

Prozessqualität: Prozessdiagramm und Arbeitsschritte

- Wie differenziert und verbindlich ist unser Hilfeplanverfahren?
- Wo sind in unserem Verfahren fachliche Gelingensfaktoren und Qualitätsmaßstäbe verankert (vgl. Kapitel 3)?
- Wie überprüfen wir die Qualität unseres Bearbeitungsprozesses?

Strukturqualität: Leitungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren

- Welche Aufgaben und welche Verantwortung nehme ich wahr?
- Wie habe ich die Entscheidungskompetenzen geregelt?
- Wie werde ich in meiner Leitungsrolle innerhalb der Organisation unterstützt?

Personalentwicklung

- Auf welcher Grundlage basiert unsere Personalbemessung im ASD?
- Welche Leitgedanken tragen unser Personalentwicklungskonzept?
- Wie gewinnen und wie halten wir neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
- Wie sieht unser Konzept für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus?
- Wie schaffen wir Übergänge beim Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
- Wie können wir die für unser Hilfeplanverfahren erforderlichen fachlichen Kompetenzen systematisch weiter entwickeln?

Persönliche Eignung

- Bin ich mir meiner fachlichen und methodischen Kompetenzen und Grenzen bewusst?
- Kann ich eigene Fortbildungsbedarfe erkennen und äußern?
- Wie und wann reflektiere ich meine Haltung zu den Familien?
- Wie Sorge ich für mich – Psychohygiene?

Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

- Welche Orte und Formen haben wir für unsere Qualitätsdialoge implementiert?
- In welchen Zeiträumen und in welcher Zusammensetzung finden fallunabhängige Qualitätsdialoge statt?
- Welche Qualitätsmaßstäbe zur Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren haben wir vereinbart?
- Wie oft und in welcher Form sind Rückmeldungen zur Qualität der Zusammenarbeit vereinbart worden?

Kooperation mit anderen Systemen

- Wie sind wir in lokale Netzwerkstrukturen (z.B. lokale Netzwerke Kinderschutz, Netzwerke Früher Hilfen, sozialräumliche Netzwerke oder Stadtteilforen, zielgruppenspezifische Netzwerke z.B. für Mädchen, Migration u.a.) eingebunden?
- Welche Ressourcen (zeitlich, personell) stehen für die Netzwerkarbeit zur Verfügung?
- Wie werden Informationen und Impulse der Netzwerkarbeit und aus konkreten Kooperationen für die Hilfeplanung genutzt?

Reflexion und Auswertung von Wirkungen und Effekten und Weiterentwicklung der Hilfeplanung

- Welche Auswertungsinstrumente nutzen wir zur kritischen Reflexion unserer Hilfeplanverfahren?
- In welcher Weise berücksichtigen wir in vorhandenen Auswertungsverfahren die verschiedenen Perspektiven der am Hilfeplan beteiligten Personen – Adressatinnen und Adressaten der Hilfe, Leistungserbringer, steuerndes Jugendamt?
- Wie dokumentieren wir die Ergebnisse der fallabschließenden Gespräche?
- Welche Form von Ergebnisdokumentation eignet sich für uns am besten für fallübergreifende Auswertungen?
- In welcher Weise sind die Zuständigkeiten für einzelfall- und fallübergreifende Auswertungsprozesse in unserem Jugendamt geregelt?

Schnittstelle Hilfeplanung – Jugendhilfeplanung

- Wie ist die Jugendhilfeplanung bei uns an den Auswertungen des ASD beteiligt?
- Wie werten wir unsere Hilfeplanung aus? Wie nutzen wir die Auswertungsergebnisse für die Jugendhilfeplanung?
- Wer ist bei uns für die Verhandlung mit den freien Trägern über Angebotsveränderungen zuständig?

Hilfeplanung bei stationärer Unterbringung gemäß §§ 33, 34 SGB VIII

- Wie häufig führen wir bei stationären Hilfen Hilfeplangespräche vor Ort in den Einrichtungen?
- Wie klären wir möglichst frühzeitig und systematisch, ob eine Rückkehroption besteht oder nicht?
- Wie verknüpfen wir bei einer zeitlich begrenzten stationären Unterbringung, die auf eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zielt, die stationäre Hilfe für das Kind mit der ambulanten Hilfe zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie?
- Welche stationären Angebote mit intensiver Elternarbeit stehen uns zur Verfügung?
- Wie befähigen und unterstützen wir die Jugendlichen im Übergang von stationären Hilfen in die Selbständigkeit?

Hilfeplanung gemäß § 35a SGB VIII

- Wer verfügt bei uns über das Spezialwissen zur Hilfeplanung gemäß § 35a SGB VIII?
- Wie werden die jungen Menschen und ihre Eltern an der Hilfeplanung beteiligt?
- Wie sind die Schnittstellen zu den anderen Trägern von Eingliederungshilfen geklärt?

Hilfeplanung mit jungen Volljährigen

- Welche Qualitätskriterien haben wir definiert, an denen wir Selbständigkeit eines jungen Menschen festmachen?
- Welchen Stellenwert hat in unserer Gewährungspraxis die Erreichung von Bildungsabschlüssen als Nachhaltigkeitsfaktor?
- Welche Leistungsanbieter haben wir vor Ort, die die oben genannten Kriterien erfüllen und auf jugendspezifische Themen (Medien-, Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz etc.) spezialisiert sind?

Hilfeplanung im Kontext von Kindeswohlgefährdung: Wächteramt und Schutzkonzepte

- Wie verstehen und fassen wir das Verhältnis von Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII?
- Gibt es ein Instrument für einen Schutzplan/Schutzkonzept und welche Bestandteile enthält dieses (notwendige Schutzmaßnahmen, Unterstützung, Kontrolle)?
- Wie werden die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern in die Aufstellung des Schutzplans einbezogen?

Hilfeplanung mit unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

- Verfügen wir über Informationen bezüglich der besonderen Lebenslagen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge?
- Wie gestalten wir den gesamten Bearbeitungsprozess nach fachlichen Gesichtspunkten?
- Welche spezialisierten Angebote haben wir vor Ort?

Hilfeplanung bei Auslandsmaßnahmen

- Welche Qualitätskriterien haben wir für Auslandsmaßnahmen?
- In welchen Fällen würden wir diese Maßnahmen als geeignete und notwendige Hilfe vorschlagen?
- Wie stellen wir die Hilfeplanung sicher?
- Welche Quellen, die Auskunft über die Qualität der Leistungsangebote geben, stehen uns zur Verfügung?

Hilfeplanung und Erziehungsberatung

- Wie kooperieren wir mit den örtlichen Erziehungsberatungsstellen?
- Welche Verfahren haben wir für unsere Zusammenarbeit vereinbart?
- Wie werten wir die Erfahrungen aus und entwickeln die Praxis weiter?

Hilfeplanung im Kontext gerichtlicher Verfahren

- Wie informieren wir das Gericht über unser Hilfeplanverfahren?
- In welchen Fällen halten wir die Übersendung eines Hilfeplans an das Gericht für sinnvoll?

Befragung Kundenzufriedenheit

<i>Wer wird befragt?</i>	▪ Jugendliche ab 14 Jahre, die zum Zeitpunkt der Befragung Hilfe zur Erziehung erhalten sowie ▪ Sorgeberechtigte.
<i>Wie viele Personen werden befragt?</i>	▪ Befragt werden jeweils <u>mindestens</u> 15 Jugendliche und 15 Sorgeberechtigte, besser jedoch mehr.
<i>Vorschläge zum Vorgehen</i>	▪ Aushändigung des Fragebogens nach jedem Hilfeplangespräch mit der Bitte, ihn unmittelbar auszufüllen. Die Abgabe des ausgefüllten Bogens sollte dabei so möglich sein, dass die Anonymität gesichert ist. Die Fragebogen werden so über das Jahr gesammelt und für die IBN-Eingabe ausgewertet. ▪ Telefonische Befragung einer zufälligen Auswahl von Jugendlichen und Sorgeberechtigten durch eine Person, die nicht in den Hilfeprozess involviert ist. ▪ Zusendung des Fragebogens sowie eines frankierten Rückumschlags mit der Zustellung eines Hilfebescheids. ▪ Ein Einbau der Fragen in eine andere Befragung der Zielgruppe ist möglich.
<i>Wie werden die Daten erfasst</i>	Die Daten können z.B. mit Hilfe einer Exceldatei oder mit Hilfe von GrafStat erfasst werden (www.grafstat.de)
<i>Welche Daten werden in der IBN benötigt?</i>	▪ Im Rahmen der IBN ist zu jeder Aussage anzugeben, wie viele Personen befragt wurden und wie viele dieser Personen der jeweiligen Aussage voll oder überwiegend zugestimmt haben. ▪ Die Angaben zur Person müssen nicht gestellt werden. Sie werden im Rahmen der IBN nicht ausgewertet. Jugendämter, die eine differenzierte Auswertung für Jugendliche, junge Volljährige und sorgeberechtigte vornehmen möchten, können dies mit Hilfe der Angaben zur Person tun. Für die IBN werden jedoch die Gesamtergebnisse berücksichtigt.
<i>Termine</i>	Durchgehend
<i>Anmerkung</i>	Die Antworten auf Frage 5 im Fragebogen werden im Bereich Auftragserfüllung (Niedrigschwelligkeit, Kennzahl 11.3) ausgewiesen.

Befragung Jugendliche und Sorgeberechtigte

Um unsere Hilfen weiter zu verbessern, möchten wir von Ihnen erfahren, welche Erfahrungen Sie in unserem Jugendamt gemacht haben. Bitte lesen Sie sich die folgenden vier Aussagen durch und kreuzen an, inwieweit Sie den einzelnen Aussagen zustimmen können.

Wir versichern Ihnen, dass Ihre Angaben völlig anonym behandelt werden!

	Stimme voll zu	Stimme überwiegend zu	Stimme teilweise zu	Stimme kaum zu	Stimme nicht zu
Ich fühle mich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes ernst genommen	☐	☐	☐	☐	☐
Das Jugendamt hilft mir	☐	☐	☐	☐	☐
Meine Vorstellungen kann ich in den Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendamt einbringen	☐	☐	☐	☐	☐
Ich kann die Entscheidungen des Jugendamtes verstehen	☐	☐	☐	☐	☐
Ich habe ohne größere Schwierigkeiten Beratung und Hilfe vom Jugendamt erhalten	☐	☐	☐	☐	☐
Angaben zur Person:					
Sorgeberechtigte/r					☐
Jugendliche/r bis 17 Jahre					☐
Junge/r Volljährige/r ab 18 Jahre					☐

DANKE für Ihre Mithilfe!

Wir machen gemeinsam einen Plan. Hierzu setzen sich alle zu einem Hilfeplangespräch zusammen: Sie, Ihr Kind und die Fachkräfte vom Jugendamt und vom Hilfeanbieter. Nach Absprache mit Ihnen kann auch z.B. die Erzieherin oder der Lehrer dazu kommen. Wir überlegen gemeinsam: Wie wird die Hilfe genau aussehen? Wer macht was? Die Ergebnisse halten wir in einem Protokoll fest, das von allen unterschrieben wird. Dieses Protokoll (Hilfeplan) erhalten alle in schriftlicher Form.



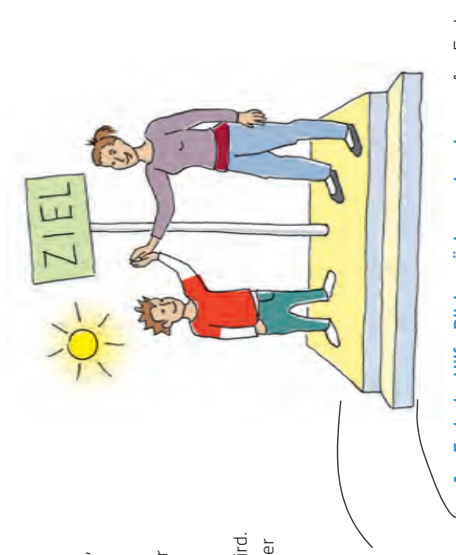
Die Hilfe läuft ... und zwar so, wie wir es in dem Plan verabredet haben. Ab jetzt sind die Pädagoginnen und Pädagogen vom Hilfeanbieter an Ihrer Seite. Sie helfen Ihnen, Schritt für Schritt Ihre Ziele zu erreichen. Das kann manchmal innerhalb weniger Monate gehen, braucht häufig aber länger Zeit.

Das Jugendamt achtet darauf, dass alles gut läuft. Wir laden Sie regelmäßig - ca. zweimal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger - zu weiteren Hilfeplangesprächen ein. Hier schauen wir gemeinsam, ob die Hilfe noch richtig ist. Sie sollten deshalb schon vorher überlegen, ob Sie mit der Hilfe zufrieden sind oder was sich vielleicht ändern sollte. Die Hilfeanbieter unterstützen Sie dabei. Gerne können Sie auch im Vorfeld der Gespräche www.nmhuenderthaff-juugendhilfe.de

DAS JUGENDAMT

Unterstützung, die ankommt.

Wie Sie erreichen:



Am Ende der Hilfe: Blick zurück ... und nach vorn. Am Ende der Hilfe treffen wir uns zum letzten Hilfeplangespräch. Gemeinsam schauen wir: Wie hat die Hilfe geklappt? Was haben Sie erreicht? Wir klären auch, was Sie benötigen, um Ihre Erfolge im Alltag abzusichern. Aus Ihren Rückmeldungen lernen wir, unsere Hilfen für andere zu verbessern.

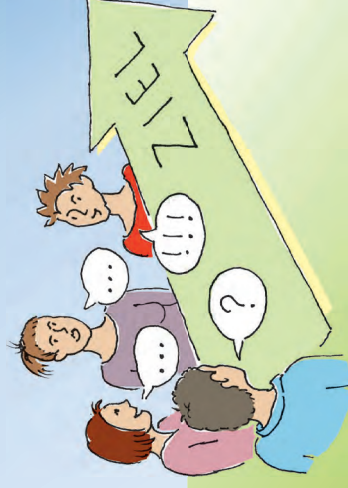
Noch Fragen?

Kosten? Hilfen zur Erziehung, die bei Ihnen zu Hause oder in ihrer täglichen Umgebung stattfinden, sind für Sie kostenlos. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, dass Ihr Kind eine Tagesgruppe besucht oder vorübergehend oder auf Dauer in einem Heim oder einer Pflegefamilie wohnt, sind Sie verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen. Die Kosten sind vom Einkommen abhängig.

Beschwerden? Wir machen unsere Arbeit so gut wie möglich. Wenn Sie dennoch unzufrieden sind, können Sie sich an die Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Jugendamtes, oder an den Oberbürgermeister bzw. Landrat wenden. In einigen Ländern finden Sie auch Ombudsstellen, die sich um Beschwerden kümmern. Die Adressen finden Sie unter www.nmhuenderthaff-juugendhilfe.de

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM ZIEL

Hilfen zur Erziehung gemeinsam planen!



DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

Sie haben den ersten Schritt gemacht. Schön, dass Sie da sind. Kinder gut zu versorgen und zu erziehen, ist für jede Mutter und jeden Vater manchmal schwer. Sie wollen, dass es Ihren Kindern gut geht - und das ist auch unser Auftrag. Auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich an das Jugendamt wenden.

Hilfe ist Ihr gutes Recht!

So steht es im Gesetz (Hilfe zur Erziehung, § 27 SGB VIII).

Das Jugendamt unterstützt Sie und Ihre Kinder. Es gibt viele verschiedene Hilfen zur Erziehung: ein Elternkurs, eine Erziehungsberatung, regelmäßige Besuche in der Familie, um den Alltag zu bewältigen, oder Aktionen allein mit Ihren Kindern. Manchmal kann es auch helfen, wenn Ihr Kind vorübergehend oder auf Dauer in einem Heim oder einer Pflegefamilie lebt. Wir informieren Sie umfassend, welche Arten von Hilfen es gibt und was eine solche Hilfe für Sie bedeuten kann.

10



Auf Sie kommt es an! Sie entscheiden: Möchten Sie, dass sich etwas ändert? Sind Sie bereit, selbst etwas dafür zu tun? Und wie viel Unterstützung brauchen Sie und wollen Sie annehmen? Eine Hilfe zur Erziehung ist freiwillig. Sie kann nur gelingen, wenn Sie unsere Unterstützung wollen und selber mitmachen.

Wir machen uns ein gemeinsames Bild. Alle Familienmitglieder haben vielleicht unterschiedliche Meinungen, was gut läuft und was schief läuft. Und auch wir bekommen einen Eindruck davon. Wir überlegen gemeinsam: Was brauchen Sie, damit die Versorgung und Erziehung Ihrer Kinder gelingen kann? Was braucht Ihr Kind, um sich gut entwickeln zu können? Hierzu machen wir uns ein möglichst vollständiges Bild.



Offenheit gehört dazu. Dazu besuchen wir Sie zu Hause. Zu diesem Bild können aber auch andere etwas beitragen - vielleicht die Erzieherin aus der Kita, ein Lehrer oder eine Ärztin. Würden Sie uns erlauben, dort nachzufragen?

Ihre Ziele bestimmen den Weg! Wichtig ist uns gleich zu Beginn, nach vorne zu schauen. Was wollen Sie, was treibt Sie an? Was möchten Sie genau verändern? Wie soll Ihr Familienleben aussehen, wenn die Hilfe endet? Ihre Ziele sind der Kompass für die Hilfe. Wir machen Ihnen einen Vorschlag, wie die Hilfe aussehen kann.



Kinder haben eigene Rechte. Sie haben das Recht, dass sich jemand um sie kümmert und sie versorgt, dass jemand darauf achtet, dass sie gesund sind und lernen können und dass nicht über ihren Kopf hinweg entschieden wird. Wir beziehen Kinder und Jugendliche bei jedem Schritt ein. Deshalb sprechen wir manchmal allein mit ihnen oder ermutigen sie, Freunde oder Vertraute zu Gesprächen mitzubringen.



An der Hilfe sind mehrere beteiligt. Im Zentrum der Hilfe stehen Ihre Kinder und Sie. Wir als Jugendamt planen mit Ihnen die Hilfe, bezahlen sie und passen auf, dass alle daran arbeiten, dass Sie Ihrem Ziel näher kommen. Die Hilfe selbst wird in der Regel von den freien Trägern bzw. Hilfeanbietern durchgeführt.

Hilfeanbieter: Sie entscheiden mit. Dass Sie mit den Pädagoginnen und Pädagogen, die beim Hilfeanbieter arbeiten, gut klarkommen, ist wichtig für den Erfolg einer Hilfe. Sie können deshalb mitbestimmen, welcher Hilfeanbieter der richtige für Sie und Ihr Kind ist (Wunsch- und Wahlrecht, § 5 SGB VIII).

DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM ZIEL

Hilfen zur Erziehung gemeinsam planen !



DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

Gebrauchshinweise für die ASD-Fachkraft

Diese Tischvorlage ergänzt den Informationsflyer für Kinder, Jugendliche und Familien „Schritt für Schritt zum Ziel! Hilfen gemeinsam planen“. Sie kann während eines persönlichen Informations- und Beratungsgesprächs eingesetzt werden, um Adressatinnen und Adressanten anhand der umseitigen Grafik den Weg der Hilfeplanung zu erläutern.



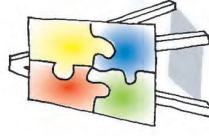
Der erste Schritt ist gemacht.
Kindererziehung ist mitunter schwer.
Ihr Wunsch, unser Auftrag: Ihrem Kind soll es gut gehen.
Hilfe ist ihr gutes Recht.
Das Jugendamt unterstützt Sie - und Ihre Kinder.
Es gibt verschiedene Hilfen zur Erziehung.
Wir informieren: Welche Hilfen gibt es, was bedeutet das für mich?



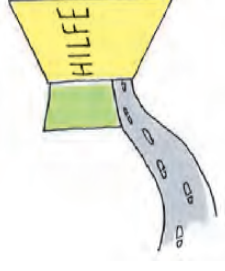
Ihre Ziele bestimmen den Weg.
Wir schauen nach vorn.
Wo stehen Sie, wenn die Hilfe endet?
Wir machen einen Hilfevorschlag.
Kinder haben eigene Rechte.
Wir beziehen Kinder ein.
Ohne Papierkram geht es nicht.
Wir helfen bei der Antragstellung.
Sie bekommen einen Leistungsbescheid.



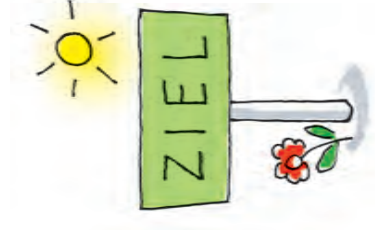
Alle Beteiligten kommen zum Hilfeplangespräch zusammen.
Weitere Personen können auf Wunsch hinzukommen.
Wir überlegen die Form und das Ziel der Hilfe.
Am Ende gibt es ein schriftliches Protokoll (Hilfeplan) für alle.
Die Hilfeanbieter führen die Hilfe nach Plan durch.
Sie helfen Ihnen, Ihre Ziele zu erreichen.
Das dauert manchmal länger, manchmal kürzer.
Das Jugendamt lädt regelmäßig zu Gesprächen ein.
Ist die Hilfe noch richtig? Wo stehen Sie?
Überlegen Sie vorher, ob Sie zufrieden sind.
Nehmen Sie gerne im Vorfeld Kontakt auf.



Auf Sie kommt es an.
Möchten Sie etwas verändern?
Sind Sie bereit, etwas dafür zu tun?
Hilfe zur Erziehung ist freiwillig.
Sie gelingt nur, wenn Sie mitmachen.
Wir machen uns ein gemeinsames Bild.
Alle Familienmitglieder bringen ihre Meinung ein.
Auch andere können dazu etwas beitragen.
Offenheit gehört dazu.
Was brauchen Sie? Was braucht Ihr Kind?



An der Hilfe sind mehrere beteiligt.
Um Sie und Ihre Kinder geht es.
Wir planen, bezahlen und achten auf die Richtung.
Hilfeanbieter führen die Hilfe durch.
Die Beziehung ist wichtig für den Erfolg.
Bei der Auswahl entscheiden Sie mit.



Im letzten Gespräch ziehen wir Bilanz.
Was haben Sie erreicht?
Wie können Sie Ihre Erfolge sichern?
Helfen Sie uns, die Hilfen zu verbessern.

Noch Fragen?
Kosten?
Beschwerdemöglichkeiten?

DAS JUGENDAMT
Unterstützung, die ankommt.

Druckexemplare des Informationsflyers
„Schritt für Schritt zum Ziel! Hilfen zur Erziehung gemeinsam planen!“
können Sie unter www.lwl-landesjugendamt-shop.de bestellen.
Dort finden Sie den Flyer und diese Tischvorlage auch als Download.



Eine starke Stimme für die Jugendhilfe

